

Einladung

Stadtrat

6. Sitzung • Donnerstag, 23.10.2014 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)

- | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2014 (Budgets und Arbeitsprogramme) | 201/002/2014
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Veranstaltungen "November, Dezember 2014 und Januar 2015" | 13-2/039/2014
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/040/2014
Kenntnisnahme |
| 8. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 9. | Besetzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses | 13-2/037/2014
Beschluss |
| 10. | Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Erlangen im Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Nürnberg | 13-2/038/2014
Beschluss |
| 11. | Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) | 30/003/2014
Beschluss |
| 12. | Neuerlass der Entwässerungssatzung | 30-R/007/2014
Beschluss |
| 13. | Erlass der Satzungen für den Sozialbeirat, den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat sowie den Sportbeirat | 30-R/010/2014
Beschluss |
| 14. | Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgelbühr; Erlass einer Änderungssatzung | 30-R/011/2014
Beschluss |
| 15. | Künftige Investitionskostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen durch Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG | 512/116/2014/1
Beschluss |

- | | | |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 16. | Satzungsänderungen GEWOBAU
hier: Änderung der Firma und Beteiligung von Referat II und Referat VI im Aufsichtsrat | V/006/2014
Beschluss |
| 17. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) - Wirtschaftsplan 2015
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung | EBE/001/2014
Beschluss |
| 18. | Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades; Vorentwurf-
splanung nach DABau 5.4 | 242/026/2014
Beschluss |
| 19. | Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ);
Weitere Vorgehensweise | 242/031/2014
Beschluss |
| 20. | Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Er-
langen - Einführung einer Quote für geförderten Mietwohnungsbau | 611/009/2014
Beschluss |
| 21. | Bebauungsplan Nr. E 381 der Stadt Erlangen
- Südwestlich Eltersdorfer Straße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Sitzungsgutachten/Satzungsbeschluss | 611/018/2014
Beschluss |
| 22. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 14. Oktober 2014

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
201/002/2014

Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2014 (Budgets und Arbeitsprogramme)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Der Stand der Ämterbudgets (Sachkostenbudgets) zum Stichtag 30. September 2014 ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Abrechnung der Personalkostenbudgetierung (Neufassung zum 01.01.2014) für das 1. und 2. Quartal 2014 kann der Anlage 2 entnommen werden.

In der sog. Ampel (Anlage 3) wird aufgezeigt, welche Ämter voraussichtlich mit ihrem Budget auskommen und ihr Arbeitsprogramm erfüllen bzw. bei welchen Ämtern Probleme auftreten.

Anlage 4 liefert eine Zusammenstellung der Zahlen zum Fortbildungscontrolling bis zum Stichtag 30.09.2014.

Die Ämter, die Probleme haben, bis zum Jahresende mit ihrem Budget auszukommen, wurden bereits von Amt 20 aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den Haupt-, Finanz- und Personalaus-
schuss mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Darin ha-
ben die betroffenen Fachämter aufzuzeigen, welche Entwicklungen die Einhaltung des Budgets
und ggf. des Arbeitsprogrammes gefährden.

Zur Vermeidung eines möglichen Defizits sind Konsolidierungsvorschläge bzw. Vorschläge zur
Einhaltung des Arbeitsprogramms zu unterbreiten.

Ämter, die ausschließlich Probleme mit der Erfüllung des Arbeitsprogrammes haben, sind analog
aufgefordert, die Beschlussvorlage nur in den zuständigen Fachausschuss einzubringen.

Anlagen:

- Anlage 1: Ämterbudgets 2014 (Sachkostenbudgets) – Zwischenstände zum 30.09.2014
- Anlage 2: Neue Personalkostenbudgetierung – Abrechnung 1. und 2. Quartal 2014
- Anlage 3: Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand: 30.09.2014 – sog. „Ampel“
- Anlage 4: Fortbildungscontrolling – Stand 30.09.2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Ämterbudgets 2014 - Stand 30.09.2014

Übersicht Sachmittelbudgets (Budgetierung 2014)

Stadt Erlangen

Nr.	Bezeichnung	2014 Ertrag Plan	2014 Ertrag Ist	in %	2014 Aufwand Plan	2014 Aufwand Ist	in %	2014 Plan Zuschuss (+) Überschuss (-)	2014 Ist Mehraufw.(+) Mehrertrag (-)	verbraucht in %	verfügbar (+) Fehlbetrag (-)	in %
11	Personal- und Organisationsamt	-445.700	-260.742	59	638.302	517.765	81	192.602	257.023	133	-64.420	-33
13	Bürgermeister- und Presseamt	-60.700	-96.765	159	564.418	446.981	79	503.718	350.216	70	153.502	30
14	Revisionsamt	-17.500	-1.000	6	15.499	9.233	60	-2.001	8.233	-411	-10.234	511
15	I/GSt - Gleichstellungsstelle	-1.100	-485	44	12.500	7.025	56	11.400	6.541	57	4.859	43
16	PR - Personalrat	-200			8.700	3.105	36	8.500	3.105	37	5.395	63
17	eGov - eGovernment-Center	-300			95.300	78.359	82	95.000	78.359	82	16.641	18
20	Stadtkämmerei	-96.000	-38.264	40	281.170	130.984	47	185.170	92.720	50	92.450	50
23	Liegenschaftsamt	-3.109.700	-2.936.774	94	426.010	278.844	65	-2.683.690	-2.657.930	99	-25.760	1
30	Amt für Recht und Statistik	-29.000	-28.619	99	120.271	110.003	91	91.271	81.384	89	9.888	11
31	Amt für Umweltschutz u. Energiefragen	-66.100	-68.969	104	354.243	92.923	26	288.143	23.954	8	264.188	92
32	Ordnungs- und Straßenverkehrsamt	-4.226.100	-3.179.545	75	635.095	468.313	74	-3.591.005	-2.711.232	76	-879.773	25
33	Bürgeramt	-1.957.000	-1.661.334	85	793.076	906.929	114	-1.163.924	-754.405	65	-409.519	35
34	Standesamt	-208.000	-147.610	71	30.046	25.630	85	-177.954	-121.981	69	-55.973	31
37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	-366.300	-164.875	45	485.923	347.391	71	119.623	182.516	153	-62.893	-53
39	Amt für Veterinärwesen u. Verbraucherschutz	-7.000	-7.473	107	28.500	18.630	65	21.500	11.156	52	10.344	48
40	Schulverwaltungsamt (ohne Schul-IT)	-11.658.100	-8.619.487	74	6.061.684	3.222.668	53	-5.596.416	-5.396.819	96	-199.597	4
41	Kultur- und Freizeitamt	-1.318.400	-1.033.431	78	2.243.381	1.791.867	80	924.981	758.436	82	166.546	18
42	Stadtbücherei	-273.000	-234.801	86	268.900	276.670	103	-4.100	41.869	-1.021	-45.969	1.121
43	Volkshochschule	-1.690.600	-1.432.590	85	1.341.211	1.530.391	114	-349.389	97.801	-28	-447.190	128
44	Theater	-1.114.000	-1.565.291	141	2.517.903	2.425.495	96	1.403.903	860.204	61	543.699	39
451	Stadtarchiv	-14.000	-28.398	203	126.400	57.799	46	112.400	29.401	26	82.999	74
461	Stadtmuseum	-43.600	-42.595	98	192.147	128.553	67	148.547	85.958	58	62.589	42
471	KPB - Kulturprojektbüro	-507.600	-304.863	60	990.811	809.385	82	483.211	504.522	104	-21.311	-4
52	Sportamt	-3.319.500	-788.772	24	5.433.496	3.129.497	58	2.113.996	2.340.726	111	-226.729	-11
61	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung	-163.300	-93.766	57	683.424	314.029	46	520.124	220.263	42	299.860	58
63	Bauaufsichtsamt	-1.062.500	-665.466	63	24.700	22.634	92	-1.037.800	-642.832	62	-394.968	38
66	Tiefbauamt	-403.200	-195.073	48	4.899.494	3.159.688	64	4.496.294	2.964.614	66	1.531.680	34
SUMME1	Summe	-32.158.500	-23.596.988	73	29.272.605	20.310.791	69	-2.885.895	-3.286.197	114	400.302	-14
50	Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen	-32.730.300	-20.331.945	62	42.360.560	31.373.788	74	9.630.260	11.041.843	115	-1.411.583	-15

5/161

Ämterbudgets 2014 - Stand 30.09.2014

Übersicht Sachmittelbudgets (Budgetierung 2014)

Stadt Erlangen

Nr.	Bezeichnung	2014 Ertrag Plan	2014 Ertrag Ist	in %	2014 Aufwand Plan	2014 Aufwand Ist	in %	2014 Plan Zuschuss (+) Überschuss (-)	2014 Ist Mehraufw.(+) Mehrertrag (-)	verbraucht in %	verfügbar (+) Fehlbetrag (-)	in %
51	Stadtjugendamt	-19.683.900	-14.015.369	71	34.501.236	22.764.818	66	14.817.336	8.749.449	59	6.067.887	41
SUMME2	Summe ohne GME	-84.572.700	-57.944.302	69	106.134.401	74.449.397	70	21.561.701	16.505.095	77	5.056.606	23
24	GME - Amt für Gebäudemanagement	-1.358.972	-1.967.959	145	20.149.062	8.309.646	41	18.790.090	6.341.687	34	12.448.403	66
SUMME3	Summe	-85.931.672	-59.912.261	70	126.283.463	82.759.043	66	40.351.791	22.846.782	57	17.505.009	43

6/161

OBM/ZV/113-3/SK027 Personalkostenbudgetierung - Controlling-Zwischenbericht - 30.09.2014 - (nur 1.+ 2. Quartal 2014)

0:7.1

Amt	Lastschriften							Gutschriften		Ergebnis 1.+2. Quartal
	Beschäftigung ohne Planstelle	Zusatzprämien über Pauschbetrag (= 900 € pro Vergabe)	Praktikanten	Überstunden/Me hrrarbeit	zbV (auf Anfrage des Amtes)	Refinanzierungen von Planstellen ohne Hhansatz im Ertrag	Sonstiges	Freie Planstellen/ Planstellenanteile und Langzeiterkrankte	Sonstiges	
Ref.		-100,00					-2.600,00	216,58		-2.483,42
11	-11.567,15					-59.053,52		62.638,56		-7.982,11
13	-28.150,27			-893,62		-21.688,72		3.747,37		-46.985,24
14								18.763,13		18.763,13
15								2.299,86		2.299,86
16								2.891,72		2.891,72
17								6.469,87		6.469,87
20	-930,53						-871,00	17.603,47		15.801,94
23				-289,85						-289,85
24	-45.489,38	-1.700,00		-21.622,06	-5.240,63			139.910,44		65.858,37
30							-6.000,00	3.135,11	46.249,04	43.384,15
31 - ohne Abfallberatung	-722,29	-2.600,00						546,70		-2.775,59
31- Abfallberatung								131,33		131,33
32						-30.789,91		29.835,87		-954,04
33	-31.676,46			-611,85	-4.528,17			19.492,14		-17.324,34
34 - ohne Friedhof	-6.564,32					-12.275,82		386,50		-18.453,64
34 - Friedhof	-28.078,31			-653,13				20.397,69		-8.333,75
37	-12.612,60						-5.736,87	31.008,34	5.736,87	18.395,74
39 - ohne Fleischhygiene								1.566,27		1.566,27
39 - Fleischhygiene	-24,85							7.501,36		7.476,51
40								18.747,46	158.488,59	177.236,05
40M								161.113,49		161.113,49
40T				-18.720,80	-22.047,61			120.556,81		79.788,40
40W	-30.239,82			-1.911,75	-38.638,07			29.720,96		-41.068,68
41	-651,79			-5.194,83	-6.742,03			13.114,83		526,18
42	-9.324,90			-10.690,23				19.893,26		-121,87
43	-15.948,50			-7.674,69			-39.200,00	195,27		-62.627,92
44				-1.381,16			-7.540,00	208.823,82		199.902,66
45	-7.977,97				-852,67			37.075,92		28.245,28
46				-3.903,11				449,68		-3.453,43
47	-18.489,75			-8.903,67				5.691,98	8.903,67	-12.797,77
50	-7.133,86			-15.496,80	-29.290,79			116.273,26		64.351,81
51	-155.986,15		-504,34	-20.314,01	-12.356,80	-69.600,00		281.553,17		22.791,87
52	-37.094,15			-19.575,31	-10.608,41			36.386,36		-30.891,51
61	-2.491,40							87.512,07		85.020,67
63								5.239,92		5.239,92
66	-32.432,05			-1.627,84	-2.535,47			97.466,01		60.870,65
Gesamt										811.582,71

Gesamt ohne Ref. 814.066,13
 Gesamt ohne Ref., Abfallberatung, Friedhof und Fleischhygiene 814.792,04

Budget und Arbeitsprogramm 2014 – Stand 30.09.2014

Ampel für alle budgetierten Bereiche

Dieses Raster in den ja / nein-Spalten signalisiert Probleme

8/16

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
OBM	13	ja	Das negative Budgetergebnis 2013 und die Haushaltssperre 2014 (insgesamt Einsparungen von ca. 79.000 €) können voraussichtlich erwirtschaftet werden.	Aufgrund der Änderung der Organisation und Zuordnung verschiedener Bereiche werden Projekte (z. B. im Bildungsbereich) in diesem Jahr nicht mehr begonnen. Verschiedene Veranstaltungen / Projekte konnten über Spenden / Zuschüsse refinanziert werden. Die Kosten wurden auch durch allgemeine Standardabsenkung reduziert.	wie im Plan vorgesehen	ja	Das Arbeitsprogramm wird, wie in der MzK im HFGA am 23.07.2014 (Controlling-Bericht zum 31.05.2014) dargestellt, erfüllt.
	14	ja	---	Das Ertragssoll wird bis Jahresende erfüllt (Einnahmen von ZVA und ZVKVÜ).	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	GSt	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	PR	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
OBM/ZV	11	ja	->Ansatzkürzung im Bereich Aus- und Fortbildung bei Steigerung der Angebote in diesem Bereich ->Mittelsperre für das Sachmittelbudget	->Rückgriff auf das übertragene Budgetergebnis 2013 auf 2014 ->Ausstattung Gesundheitsraum wird nach 2015 verschoben ->Beihilfe- und Gehaltsstellen-Verrechnungssätze für Kunden wurden erhöht ->Falls eine weitere Deckungslücke vorliegt: Rückgriff auf die Budgetrücklage ->Der Großteil der Erträge des Personal- und Organisationsamtes entsteht durch Verwaltungskosten- bzw. Personalkostenverrechnungen, die quartalsweise bzw. jährlich verrechnet werden. Somit erfolgen die Einnahmen nicht gleichmäßig über die einzelnen Monate.	wie im Plan vorgesehen (mit genannter Gegenfinanzierung)	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
OBM/ZV Forts.	37	nein	Der vorgegebene Einnahmeansatz kann nicht erreicht werden. Für die Erfüllung der Pflichtaufgaben und notwendige Zahlungen an Dritte (ILS-Umlage, Aufwandsentschädigungen etc.) fehlen im Ausgaberrahmen die gekürzten 25.500 Euro; darüber hinaus musste die Drehleiter der Feuerwehr außerplanmäßig für über 50.000 Euro repariert werden.	Amt 37 erzielt Einnahmen durch Einsätze; diese sind weder plan-, steuer- noch kalkulierbar. Darüber hinaus sind viele Einsätze aufgrund gesetzlicher Vorgaben kostenfrei	bei den Aufwendungen um mindestens 25.000 € schlechter als geplant, der genaue Betrag kann derzeit nicht beziffert werden; darüber hinaus kann auch der Einnahmeansatz realistisch nicht erreicht werden (siehe Spalte „Probleme / Mehraufwendungen“)	ja	---
	eGov	ja	---	Unregelmäßige und verzögerte Mittelabflüsse durch Projektgeschäft bei eGov; die starke Reduzierung des Budgetansatzes für das eGov-Sachmittelbudget im Rahmen der Haushaltsgespräche zum Haushalt 2014 führt zu einer erforderlichen Finanzierung der laufenden Verpflichtungen aus der Budgetrücklage des Amtes.	Defizit von ca. 30.000 €, das aus der Amtrücklage gedeckt werden soll	ja	---
I	31	ja	---	Voraussetzung: Zuwendungen für Klimaschutz und Gewässerunterhalt gehen in 2014 ein. Es ist derzeit davon auszugehen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	39	ja	---	Gebührenerhöhung im Bereich Fleischhygiene ist zum 01.05.2014 erfolgt (Produkt 1226 ausgefiltert, da Kostenrechner)	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	52	ja	HH-Sperre in Höhe von 40.000 €	Gegenfinanzierung durch Entnahme aus der Budgetrücklage bzw. Überschuss 2013 / Beschluss im SportA am 27.05.2014	wie im Plan vorgesehen	nein	Einführung DMS wird erst 2015 realisiert werden können. Für Sportentwicklungsplanung sind keine Ressourcen genehmigt worden.
II	20	ja	---	---	Überschuss von ca. 10.000 €	ja, aber in Teilen:	
	Abt. 201 Haushalt					nein	Die Bearbeitung der Arbeitsschwerpunkte 2014 in der KLR sind seit Jahresbeginn ausgesetzt, weil die vorhandenen Arbeitskapazitäten für die Fertigstellung der Jahresabschlüsse 2009 und 2010 eingesetzt waren bzw. eingesetzt werden.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
II Forts.	Abt. 203 Kasse					nein	Für die Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows sowie für die Umstellung des Programms für das Verwahrgeless reichen die Personalkapazitäten nicht aus. Der IT-Einsatz im Vollstreckungsaußendienst scheitert an den hohen Kosten.
	BTM Beteiligungs- management					nein	a) <u>Beteiligungsrichtlinie</u> zurückgestellt
		ja					ja
						nein	c) <u>Konzernbilanz</u> zurückgestellt, da Entscheidung, wann erstmals eine Konzernbilanz vorzulegen ist, noch aussteht (zunächst Fristverlängerung bis GJ 2015)
III	30	ja	---	In den Ausgaben sind die Aufwendungen für Gerichts- und Anwaltskosten, die außerhalb des Budgets von Amt 30 abgerechnet werden, enthalten.	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	32	ja	---	---	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	33	ja	---	>fehlende Sollstellung Gebührenkasse für September (ca. 160.000 €) ->ausstehende Wahlkostenerstattung EU-Wahl Schlusszahlung ca. 30.000 €	wie im Plan vorgesehen	ja	---
	34	ja	Personalmehrausgaben in Höhe von 18.453,64 € durch Übernahme der Personalkosten von für den Stellenplan 2014 geschaffenen Planstellen, die bereits zum 01.01.2014 bzw. zum 01.04.2014 besetzt wurden. Bis zur Genehmigung des Haushalts waren diese vom Budget des Fachamtes zu begleichen. Außerdem muss die Stadt Erlangen für die Kosten der AKDB für das Zentrale elektronische Personenstandsregister jährlich rd. 12.100 € Beitrag leisten. Die Verordnung ist am 01.07.2014 in Kraft getreten, deshalb wurde dieser Betrag im Haushaltsansatz noch nicht berücksichtigt.	Die 18.453,64 € Personalmehrausgaben werden aus der Budgetrücklage entnommen (bereits vom HFGA am 14.05.2014 genehmigt). Die Mehraufwendungen für die AKDB können voraussichtlich durch Einsparungen und Mehreinnahmen (derzeit hochgerechnet zum 30.09.2014 sind die Mehreinnahmen ca. 76,8 %) gegenfinanziert werden.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV	40	nein	HH-Sperre ist nicht aufzufangen	Pflichtaufgaben und fixe Ausgabepositionen, daher Umsetzung der Kürzung nicht bzw. nur geringfügig möglich.	um voraussichtlich ca. 320.000 € schlechter als geplant	ja	---
	41	nein	Haushaltssperre	Für das Budget werden zum Jahresende Aufwendungen von 2.560.000 € und Erträge von 1.525.000 € erwartet, so dass sich ein Defizit in Höhe von ca. 110.000 € ergibt, wovon ca. 10.000 € durch die Budgetrücklage ausgeglichen werden können.	um voraussichtlich ca. 100.000 € schlechter als geplant <u>Hinweis:</u> Der KFA hat im Rahmen des vorhergehenden Zwischenberichtes zum 31.05.2014 begutachtet, dass ein Teilbetrag der verfügbaren Haushaltssperre in Höhe von ca. 72.000 € nicht zu Lasten der Kulturförderung gehen und im Gesamthaushalt ausgeglichen werden soll. Der HFPA hat dies am 23.07.2014 zur Kenntnis genommen. Ein Beschluss hierüber wurde noch nicht gefasst.	nein	Kürzungen im Arbeitsprogramm bei den noch ausstehenden Programmpunkten: Kulturförderung, Kinder- und Jugendkultur, Sing- und Musikschule
	42	nein	-> <u>Personalkosten für Ersatzfahrer</u> bei Krankheit (314 €/Tag), Aufwendungen bisher 3.165 €; Für Überstunden Haltestelle Hüttendorf (2.000 €/Jahr), Aufwendungen bisher 1.600 € -> <u>Personalkosten nach Umstellung im SK-Budget</u> - Mehrarbeit / Überstunden inkl. Soz. Vers. der Mitarbeiter - Ferienarbeiter inkl. Soz. Vers. - FSJ Kultur - Ehrenamtliche Mitarbeiter - Reisekosten ca. 20.000 €/Jahr; Aufwendungen bisher 15.440 € -> <u>Nicht steuerbare Mehrkosten im Amt in Höhe von 4.640 €</u> - Zeitschriften, Zeitungen, Porto, (ca. 500 €/Jahr) - Telefonflatrate 1.200 €/Jahr - Neue Kopiergeräte und Druckerkonsolidierung 850 €/Jahr - Neues Gesetz ab 2014 über Betreiberabgabe (VG-Wort) 170 €/Jahr - Reinigungskosten Bücherbus 1.120 €/Jahr - Garage Bücherbus 800 €/Jahr	->Keine Gegenfinanzierung möglich und auch nicht steuerbar minus 5.000 € ->Keine Gegenfinanzierung möglich minus 20.000 € ->Kleinere Kürzungen in einzelnen Sachkonten sollten dies ausgleichen.	um voraussichtlich ca. 25.000 € schlechter als geplant	nein	<u>Thema 1:</u> Verschiebung des Endes der Organisationsuntersuchung vom 30.6. auf den 31.12.2014 <u>Thema 4 (Teilbereich):</u> Verschiebung der halben Bibliothekspädagogik-Stelle auf 2015. Umsetzung Thema 4 (Ganztageskonzept) muss auf das nächste Jahr verschoben werden.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV Forts.	42 Forts.		<p>-> Weiterbildung der Mitarbeiter in „Die Bibliothek im digitalen Zeitalter“ ca. 8.000 €; Aufwendungen bisher 3.000 €</p> <p>->Einnahmerückgang bei Bareinnahmen ca. 8.000 €; Erträge bisher 5.900 €</p> <p>Haushaltssperre 14.100 €</p>	<p>->Durch Budgetrücklage gedeckt plus 8.000 €</p> <p>->Mehreinnahmen bei Rechnungs- und Bescheidstellung (Abgabe über Rückgabeautomat, nicht entrichtete Gebühren)</p> <p>->Kürzung des Medienetats um 10.000 €</p> <p>->Zusatzeinnahmen 3-tägiger Straßenbasar plus 3.400 €</p> <p><u>Zusätzliche Hinweise zu den Budgetzahlen:</u></p> <p>- der Monatsabschluss für September ist noch nicht enthalten</p> <p>- bereits gebucht sind die Aufwendungen für die Reparatur des Bücherbusses (55.000 €), die in gleicher Höhe durch Versicherungsleistungen gedeckt sind.</p>			
	43	nein	<p>->Mittelsperre 2014 in Höhe von 74.300 €</p> <p>->Sachkostenbudget muss für Personalkosten eingesetzt werden (päd. Mitarbeiter vhs Club International, SB Sprachen, OPM Gesundheit, SB Anordnungswesen, Anordnung von Mehrarbeit); ca. 35.000 €</p> <p>->Aktualisierung der Personalkostenbudgetierung zum Haushaltsjahr 2014 (Vertretung der Hausverwaltung, Medienwarte, Personal Reinigung, Brennarbeiten; bisher Finanzierung aus Personalkostenüberschüssen auf Grund der bis zum 31.12.2013 gültigen Regeln für die Personalkostenbudgetierung); ca. 30.000 €</p> <p>->Eigene vhs-Lehrküche fehlt (vhs ist nur „Gast“ in einer Schulküche, die nahezu vollumfänglich von der Schule im Ganztagesbetrieb genutzt wird)</p> <p>→ Kursangebot im Ernährungsbereich kann nicht vollumfänglich angeboten werden</p> <p>→ Teilnehmerentgelte fehlen</p> <p>→ höhere Raummieten und Reinigungskosten (ca. 15.000 €)</p> <p>→ evtl. Kosten für die Anschaffung einer eigenen vhs-Lehrküche (ca. 100.000 €)</p>	---	das Überschussbudget schließt um voraussichtlich ca. 140.000 € schlechter ab als geplant (ohne Berücksichtigung der Kosten für neue Lehrküche)	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV Forts.	44	ja	Keine, wenn der baufällige Orchestergraben nicht endgültig ausfällt, was jedoch in naher Zukunft zu erwarten ist.	---	wie im Plan vorgesehen	ja	Keine, wenn der baufällige Orchestergraben nicht endgültig ausfällt, was jedoch in naher Zukunft zu erwarten ist.
	451	ja	5%ige Mittelsperre (7.100 €)	Die Mittelsperre kann durch den Wegfall des Arbeitsschwerpunktes 8 ausgeglichen werden (vgl. Controlling-Bericht zum 31.05.2014). Bisher wurden weniger als 75 % des Zuschussbudgets ausgegeben, da das Archiv an einem Großteil der Arbeitsschwerpunkte noch tätig ist und diese in der Regel erst bei Abschluss zahlungsrelevant werden.	Durch Wegfall des vorgeschlagenen Arbeitsschwerpunktes 8 mit einem Kostenaufwand von ca. 7.100 € (vgl. nebenstehende Anmerkung) sowie durch die nicht stattfindenden Ausstellungen zu den Arbeitsschwerpunkten 11 und 12 (siehe Anmerkung zum Arbeitsprogramm) wird das Budget planmäßig abschließen.	nein	Die zur Umsetzung des Arbeitsschwerpunktes 8 („Archivkoffer“) benötigten Kooperationspartner stehen 2014 nicht zur Verfügung (vgl. Controlling-Bericht zum 31.05.2014). Des Weiteren müssen die Ausstellungen zum „Jubiläum 225 Jahre Georg Simon Ohm“ (Arbeitsschwerpunkt 11) und zum Ersten Weltkrieg (Arbeitsschwerpunkt 12) wegen Erkrankung des Dienststellenleiters auf 2015 verschoben werden.
	452	nein	->Budgetkürzung um 9.500 € ->Höhere Verwaltungsaufwendungen (5.500 €)	---	um voraussichtlich ca. 15.000 € schlechter als geplant; <i>gegenüber der letzten Schnellmeldung zum Controlling-Bericht 31.05.2014 hat sich das Minus reduziert. Grund: Verschiebung der Ausstellung „ABC des Sammelns“</i>	nein	Die Ausstellung „ABC des Sammelns“ wurde auf Wunsch des Kooperationspartners, der Universität, sowie aus finanziellen Gründen geschoben (nach 2015).
	471 / KPB	nein	->Haushaltssperre i. H. v. 45.900 € ->kumulierter Verlustvortrag aus 2012 (Ergebnis -14.233,76 €) und 2013 i. H. v. insgesamt 38.329,85 €; gemäß Kontraktvereinbarung ->>Weiterer Faktor sind die nicht steuerbaren Mehrkosten i. H. v. ca. 20.000 € (u.a. Infrastruktur/Technik, Personalkosten, EDV, Geschäftskosten, KSK) ->Mindereinnahmen i. H. v. 43.000 €, obwohl berechtigt erwartet, da beantragt oder in Aussicht gestellt (Ausfallbürgschaft)	<u>Anmerkung Budgetzahlen:</u> Da die Durchführung der zwei finanzstärksten Projekte (Comic-Salon und Poetenfest) stattgefunden hat, sind bereits über 75% des zugewiesenen Aufwandsbudgets von 471 ausgegeben. Weiter weißt 471 darauf hin, dass noch Erträge i. H. v. 100.000 € ausstehen. <u>Gegenfinanzierung:</u> ->Rücklage 471, erwartet ca. 10.000 € (kalkulierte Personalkostengutschrift im IV. Quartal) ->Ausfallbürgschaft i. H. v. 19.999 € für 2014 wird gemäß Kontrakt bei der Kämmerei beantragt.	um voraussichtlich ca. 147.000 € schlechter als geplant (siehe Haushaltssperre, kumulierter Verlustvortrag, Mehrkosten, Mindereinnahmen) <u>Hinweis:</u> Auf den HFFPA-Beschluss vom 04.12.2013 (Vorlagen-Nr. II/259/2013) zur Übernahme eines Personalkostendefizits bis 40.000 € im Rahmen einer evtl. Bereinigung bei der Budgetabrechnung 2014 wird verwiesen.	ja	Die Erfüllung des Arbeitsprogramms führt zu einem negativen Budgetergebnis.

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
IV Forts.	471 / KBP Forts.		<u>Anmerkung Haushaltssperre:</u> 471 verwaltet auch Mittel, die nicht in der Entscheidung und Verfügung von 471 liegen (70.000 € Kunstwettbewerb, 20.000 € Buchprojekt Stadtmuseum und 15.000 € Sachmittel Ref. IV, 10.000 € Europäische Metropolregion). Diese Mittel sind jedoch dem Aufwandsbudget von 471 zugeordnet und demnach bei der Berechnung der 5%igen HH-Sperre mit berücksichtigt worden. 471 weist darauf hin, dass die Mittelsperre somit entsprechend zu hoch bemessen wurde.				
	51	ja	---	Die Aussage, dass das Budget reicht, beruht ausschließlich auf der Tatsache, dass zum Stichtag lediglich 55 % des Zuschussbudgets erreicht ist. Dies ist auf die Situation bei den Zuschüssen für freie Einrichtungsträger zurückzuführen. Eine genauere Abschätzung wird, wie jedes Jahr, Ende Oktober mit der Kämmerei direkt abgestimmt	wie im Plan vorgesehen	ja / nein	derzeit noch nicht absehbar
V	50	nein	->Asylbewerberunterbringung ->Neue Mietobergrenzen ->Budget allgemein zu niedrig	derzeit (Stand: 26.09.2014) bereits 95,3 % des Zuschussbudgets verausgabt	erwarteter Minusbetrag 2.000.000 € bis 4.000.000 € ; gemäß HH-Gespräch zum Budget 2014 gibt es aber die Zusage einer Mittelnachbewilligung, wenn konkrete Zahlen zu den Mehraufwendungen vorliegen	ja	---
VI	23	ja	---	Ein ggf. erforderlicher Bedarf an Mehraufwendungen für Kampfmittelbeseitigung – wie noch im Controllingbericht zum Stichtag 31.05.2014 ausgeführt – entsteht voraussichtlich erst im Jahr 2015. Für das Jahr 2015 wurden entsprechende Mittel eingeplant. Im Übrigen versucht das Fachamt, die vorgegebene Sperre der Kämmerei über 22.400 € durch Überschusserträge im Haushaltsjahr auszugleichen.	wie im Plan vorgesehen	ja	---

Referat	Amt	Reicht das Budget (incl. Budgetrücklage)?			Voraussichtlicher Abschluss des Budgets am Jahresende	Wird das Arbeitsprogramm erfüllt?	
		ja / nein	Probleme / Mehraufwendungen	Sonstige Anmerkungen zu den Budgetzahlen / Gegenfinanzierung		ja / nein	Probleme
VI Forts.	24	ja	---	---	Aufgrund des übertragenen Budgetüberschusses aus dem Haushaltsjahr 2013 können alle überplanmäßigen Aufwendungen und Mindereinnahmen finanziert werden.	nein	<p><u>Ergebnishaushalt:</u> Durch den Budgetübertrag konnte die Mittelsperre nicht vollständig kompensiert werden:</p> <p>-><u>Eichendorffschule</u> Fassadensanierung Innenhof entfällt, da Planungsvorlauf erforderlich -><u>Heinrich-Lades-Halle</u> Statt 1.100.000 € stehen nur 360.000 € zur Verfügung -><u>Fachoberschule</u> Einbau Aufzug entfällt, da weitere Maßnahmen im Berufsschulzentrum erst nach Vorliegen von Ergebnissen des Masterplans realisiert werden sollen -> <u>Kinderhort Reinigerstraße</u> Planungsmittel für Generalsanierung entfielen aufgrund der Mittelsperre</p> <p><u>Investitionshaushalt:</u> -><u>Gemeindezentrum Frauenaarach</u> Plan: Umbaumaßnahmen Bauphase, Fertigstellung November 2014 Ist: Fertigstellung Saal Februar 2015 -><u>Ersatzbau für Lernstube Erba-Villa</u> Plan: Planung, Zuschussantrag, Baubeginn Herbst 2014 Ist: GeWoBau-Projekt, GME nur noch beratend tätig, Baubeginn ca. Herbst 2015 -><u>Neubau Verwaltungsgebäude für EB77</u> Ist: Vorentwurfsplanung, Untersuchung Aufstockbarkeit für Verwaltungsnutzung -><u>BBGZ, 4-fach-Halle Hartmannstraße</u> Ist: Planungsbeginn nach Wettbewerb, Vorentwurf mit Grobkosten</p>
	61	ja	---	---	durch Überschüsse im Personalkostenbudget voraussichtlich ca. 30.000 € besser als geplant	ja	---
	63	nein	Mindereinnahmen beim Gebührenaufkommen. Die Gebühren sind abhängig von Anzahl und Gegenstand der Bauanträge und können vom Amt nicht beeinflusst werden.	Die über den Ansatz für Fortbildung hinausgehenden Ausgaben werden aus der Rücklage entnommen.	um voraussichtlich ca. 100.000 € schlechter als geplant	ja	---
	66	nein	Es zeichnen sich Finanzdefizite ab. Die frei zur Verfügung stehenden Mittel sind sehr gering und es ergeben sich Mehrkosten sowie zusätzliche Ausgaben.	Zum Ausgleich wurden Mittelübertragungen in Höhe von ca. 43.000 € aus dem Investitionsprogramm vorgenommen. Eventuell sind weitere Mittelübertragungen erforderlich.	Es werden Mehrkosten von ca. 100.000 € erwartet.	nein	<p>->Die Bauarbeiten für den Brucker Radweg wurden am 21.05.2014 öffentlich ausgeschrieben. Da jedoch kein wirtschaftliches Ergebnis mit der öffentlichen Ausschreibung erzielt werden konnte, musste die Ausschreibung aufgehoben werden. Die Maßnahme soll Ende 2014 mit der geplanten Durchführung ab Frühjahr 2015 erneut ausgeschrieben werden. ->Bedingt durch die Budgetkürzung um 5 % mussten ursprünglich vorgesehene Maßnahmen aus dem Arbeitsprogramm genommen werden. Die Umsetzung geht für 2015 zu Lasten anderweitiger Unterhaltsmaßnahmen.</p>

Fortbildungscontrolling

Anzahl der Beschäftigten, die im Jahr 2014 externe*, aus dem Amtsbudget finanzierte**

Fortbildungsveranstaltungen besucht haben (Stand: 30.09.2014)**

* gemeint sind Fortbildungen wie z. B. die Teilnahme an speziellen Fachschulungen, Fachkongresse, nicht jedoch Fortbildungen der Städteakademie und stadtinterne Fortbildungen

** auch anteilig bezahlte Fortbildungen

Hinweis: Die Zahlen beruhen auf den Angaben der Fachämter. Sie wurden von Amt 20 nicht überprüft.

2014			
Referat	Amt	Anzahl der Beschäftigten	Fortbildungskosten Stand: 30.09.2014
OBM	13	5	2.070,00 €
	14	3	1.707,06 €
	Gst	2	1.183,01 €
	PR	1	500,00 €
OBM / ZV	11	38	24.100,00 €
	37	14	3.201,02 €
	eGov	4	1.412,96 €
I	31	21	7.139,00 €
	39 (einschl. Abt. 392)	Pflichtfortbildungen LGL Abt. 391: 7 Abt. 392: 12	insgesamt 2.056,03 €
	52	2	936,00 €
II	20	15	6.158,62 €
III	30	4	1.245,01 €
	32	6	885,00 €
	33	14	5.458,00 €
	34	Regelmäßige Teilnahme der 9 Standesbeamten/innen an den sog. 40- Punkte-Seminaren und an den Dienstbesprechungen des bayerischen Fachverbandes, sonst Verlust der Bestellung	1.008,25 €
IV	40	Es fanden keine Fortbildungsmaßnahmen statt.	0,00 €
	41	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.	1.354,00 €
	42	27	10.110,00 €
	43	17	4.000,00 €
	44	16	1.748,82 €
	451	Es fanden keine Fortbildungsmaßnahmen statt.	0,00 €
	452	Es fanden keine Fortbildungsmaßnahmen statt.	0,00 €
	471 / KPB	2	371,80 €
	51	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.	35.000,00 €
V	50	Amtsinterne Statistik wird nicht geführt.	14.265,97 €
VI	23	7	4.678,28 €
	24	42	15.781,11 €
	61 mit PRP	26	8.550,00 €
	63	8	4.418,08 €
	66	35 16/161	8.786,49 €

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/039/2014

Veranstaltungen "November, Dezember 2014 und Januar 2015

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht November

Mo.,	03.11.	13:00 Uhr	Abschlussveranstaltung mit dem Rad zur Arbeit, VR-Bank Erlangen Nürnberger Straße 22a
Fr.,	07.11.	19:30 Uhr	Ehrungsabend der Feuerwehr, Rathaus Konferenzraum 14. OG
So.,	09.11.	11:00 Uhr	25. Jahrestag des Mauerfalls, Podiumsdiskussion nach dem Muster 2+4, VHS Großer Saal
		11:30 Uhr	Gedenkveranstaltung anlässlich der 76. Wiederkehr der Reichspogromnacht, Jüdischer Friedhof
		15:00 Uhr	Tag der Heimat, Redoutensaal
		16:00 Uhr	Festkommers anlässlich des 150-jährigen Bestehens der Chorvereinigung 1864 Frauenaarach, Kirche St. Bonifaz
Di.,	11.11.	11:11 Uhr	Rathaussturm Narrlangia Rot-Weiss
Mo.,	17.11.	17:00 Uhr	Pflegekonferenz, Ratssaal
Di.,	18.11.	16:00 Uhr	Einweihungsfeier Lernwerkstatt Mathematik und Lernstudio der Eichendorffschule
		19:00 Uhr	Bürgerversammlung Gesamtstadt, Redoutensaal
So.,	16.11.		Gedenkfeiern am Volkstrauertag (vorbehaltlich etwaiger Änderungen)
		10:00 Uhr	Kriegerdenkmal Büchenbach, Dorfstraße
		10:30 Uhr	Kriegerdenkmal Frauenaarach, Wallenrodstraße
		10:30 Uhr	Kriegerdenkmal Tennenlohe, Sebastianstraße
		10:45 Uhr	Kriegerdenkmal Eltersdorf, Konrad-Haußner-Straße
		11:15 Uhr	Kriegerdenkmal Kriegenbrunn, Wallensteinstraße
		11:15 Uhr	Kriegerdenkmal Stadtrandsiedlung, Damaschkestraße
		11:15 Uhr	Gedenken der Landsmannschaften auf dem Ehrenfriedhof
		11:30 Uhr	Städtische Gedenkfeier am Grabmal Lorleberg auf dem Ehrenfriedhof
		14:00 Uhr	Kriegerdenkmal Steudach, St. Michael
Fr.,	21.11.	13:30 Uhr	Arzt-Patienten-Seminar im Rahmen der Deutschen Herzstiftung, Heinrich-Lades-Halle
		16:00 Uhr	Hauptveranstaltung des 12. Berufsbildungskongress des Verbands der Lehrer an beruflichen Schulen in Bayern e.V., Redoutensaal
Mo.,	24.11.	09:30 Uhr	Eröffnung Adventsverkauf Regnitz-Werkstätten, Rathausfoyer
Di.,	25.11.	19:00 Uhr	Herbstvollversammlung Stadtjugendring

Mi.,	26.11.	18:00 Uhr	Eröffnung der Erlanger Waldweihnacht am Schlossplatz
		19:00 Uhr	Eröffnung des Historischen Weihnachtsmarktes am Neustädter Kirchenplatz

Dezember

Mo.,	01.12.	12:00 Uhr	Eröffnung Mittagsgebet im Advent, Kirche St. Bonifaz
		19:00 Uhr	Forum Energiewende, VHS Großer Saal
Do.,	04.12.	19:00 Uhr	Ehrenamtsveranstaltung Markgrafentheater
Sa.,	06.12.	14:30 Uhr	Weihnachtsfest Sozialverband VdK Erlangen
Mo.,	08.12.	18:00 Uhr	Besuch des Nürnberger Christkindes an der Erlanger Waldweihnacht
Fr.,	12.12.	19:30 Uhr	Jahresschlussveranstaltung, Palais Stutterheim

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Rennes

08.11.	Konzert Vibrations aus Rennes im Rahmen eines Choraustausches mit Vocanta
08.11.	Aufführung Création Acoustique im Palais Stutterheim
2. November- woche	Orchester Ars Juvenis zu Gast beim Erlanger Kammerorchester Offizieller Empfang im Rathaus am 10.11.
11.11.	Gesprächs-/Diskussionsabend „Erinnerungen an 50 Jahre Städtepartnerschaft in Erlangen“
14.11.	Festkonzert Ars Juvenis und Erlanger Kammerorchester im Redoutensaal

Riverside

30.10. - 07.11.	Dr. Rossmeißl in Riverside zum Kulturaustausch
-----------------	------------------------------------------------

San Carlos

07.11.	Fiesta für San Carlos in Erlangen
--------	-----------------------------------

Shenzhen

29.10. - 22.11.	Chinesisches Filmfestival in Erlangen
-----------------	---------------------------------------

Wladimir

01.11. - 10.11.	Fachaustausch Juristen in Erlangen
05.11. -13.11.	Kunsth Handwerk / Klöppeln in Erlangen
05.11. - 11.11.	Kulturaustausch Mädchenchor Wladimir zu Gast am CEG Erlangen
07.11. -14.11.	Studentenaustausch Germanistik in Erlangen
21.11. -26.11.	Medizinaustausch in Wladimir
04.12. -15.12.	Kulturaustausch, Folklore-Ensemble zu Konzerten in Erlangen
11.12 - 21.12.	Kulturaustausch Tanz- und Gesangsensemble Rus auf Tournee in Erlangen

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007, T.2316

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/040/2014

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 23.10.2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
127/2014/-inter/008	18.09.2014	Frau Barbara Pfister, Herr Lars Kittel, Herr	SPD	Übernahme von Beschäftigten der GGFA bei der Stadt; Berichts Antrag zum HFPA am 24.09.2014	II Beugel	offen
128/2014/SPD-A/040	16.09.2014	Frau Barbara Pfister, Herr Philipp Dees, Frau	SPD	Umgestaltung Bismarckstraße, Lorlebergplatz und Schillerstraße	VI Weber	offen
129/2014/CSU-A/021	16.09.2014	Frau Birgitt Aßmus, Frau Garbrielle Kopper, Herr	CSU	Mobile Fettabscheider	VI Weber	offen
130/2014/CSU-A/022	19.09.2014	Frau Birgitt Aßmus, Frau Gabriele Kopper, Herr	CSU	Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 25. September 2014; hier: Einstellung der Planungen zum Lorlebergplatz	VI Weber	erledigt
131/2014/ERLI-A/020	21.09.2014	Herr Johannes Pöhlmann	Erlanger Linke	Änderungsanträge zu TOP 13, Stadtrat 25.9. - neue Geschäftsordnung	13 Lerche	erledigt
132/2014/ERLI-A/021	22.09.2014	Herr Johannes Pöhlmann, Herr Anton	Erlanger Linke	Zum Antragsrecht für AIB, Ortsbeiräte, Personalrat und Gewerkschaften	13 Lerche	offen
133/2014/-inter/009	23.09.2014	Frau Barbara Pfister, Herr Lars Kittel	SPD	Antrag zum Stadtrat am 25.09.2014: Lorlebergplatz	VI Weber	erledigt
134/2014/SPD-A/041	23.09.2014	Frau Barbara Pfister, Herr Dr. Andreas Richter	SPD	Naherholung und Naturschutz beim Wald in Erlangen stärken	I 31 Lennemann	offen

20161

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
135/2014/SPD-A/042	23.09.2014	Frau Barbara Pfister, Herr Dr. Andreas Richter	SPD	Umgestaltung Sebastianstraße in Tennenlohe: "Kleine Lösung" bis 2015	III EB77 Redel	offen
136/2014/-inter/010	01.10.2014	Frau Barbara Pfister, Herr Lars Kittel, Herr	SPD	Öffnung von Räumen und Außenflächen der Schulen	IV 40 Bayer	offen
137/2014/CSU-A/023	01.10.2014	Frau Birgitt Aßmus, Herr Ralf Merkel	CSU	Verkehrsbehinderungen St. Johann / Möhrendorfer Straße	III 32 Hübner	offen
138/2014/ödp-A/014	01.10.2014	Herr Frank Höppel, Frau Barbara Grille	ödp	Bericht über die Arbeit des "Übergangsmanagements"	IV Rossmeissl	offen
139/2014/CSU-A/024	02.10.2014	Frau Birgitt Aßmus, Herr Jörg Volleth	CSU	Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens im Bereich St. Michael 18a und Herausnahme von Teilen des Grundstücks Flur-Nr. 688, Gemarkung Steudach, aus dem Landschaftsschutzgebiet zur Bebauung mit einem	I 31 Lennemann	offen
140/2014/CSU-A/025	06.10.2014	Frau Birgitt Aßmus, Herr Christian Lehrmann,	CSU	Sachstandsbericht "Übergangsklassen"	IV 40 Bayer	offen

21/161

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/037/2014

Besetzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Sitz der FDP-Fraktion im Sozial- und Gesundheitsausschuss wird mit Herrn Stadtrat Dr. Andreas Richter besetzt. Die erste Vertretung der SPD-Fraktion für den Sozial- und Gesundheitsausschuss wird Herrn Stadtrat Munib Agha übertragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Änderung der Besetzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die FDP-Fraktion bittet mit Schreiben vom 28.07.2014 darum, den Sitz der FDP-Fraktion im Sozial- und Gesundheitsausschuss an die SPD-Fraktion zu übertragen. Die SPD-Fraktion teilt mit Schreiben vom 30.09.2014 mit, dass der Sitz mit Herrn Stadtrat Dr. Andreas Richter besetzt werden soll. Die erste Vertretung der SPD-Fraktion für den Sozial- und Gesundheitsausschuss soll deshalb zukünftig Herr Stadtrat Munib Agha übernehmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Anlagen: -

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; VI/EBE

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung/EBE

Vorlagennummer:
30/003/2014

Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) (Entwurf vom 22.09.2014, Anlage 1.1., mit Gebietsabflussbeiwertkarte, Anlage 1.2) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Aufteilung der bisher einheitlichen Abwassergebühren in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2015 setzt die aktuellen rechtlichen Vorgaben um und führt zu einer höheren Gebührengerechtigkeit.

Die neuen Gebührensätze zum 01.01.2015 betragen für

- **Schmutzwasser 1,73 €/m³** Frischwasserbezug (§ 10 Abs.1 Satz 2 BGS/EWS),
- **Niederschlagswasser 0,39 €/m²/Jahr** (§ 11 Abs. 5 BGS/EWS).

Diese Gebührensätze gelten für den Kalkulationszeitraum 2015/2016 und werden anschließend überprüft und ggf. angepasst.

Der bis 31.12.2014 geltende einheitliche Abwassergebührensatz von 1,89 €/m³ entfällt damit.

Die Stadt Erlangen bleibt damit auch weiterhin im Städtedreieck die Stadt mit den günstigsten Abwassergebührensätzen:

Schmutzwassergebühr (€/m ³)	Niederschlagswassergebühr (€/m ² /Jahr)	
Erlangen	1,73	0,39
Fürth	1,80	0,66
Nürnberg	2,02	0,65
Durchschnitt		
Gesamtdeutschland *	2,13	0,85

*(Quelle: DWA: Wirtschaftsdaten der Abwasserbeseitigung, Ausgabe 2014)

Stark vereinfachend lässt sich sagen, dass Durchschnittshaushalte durch die Einführung des Gebührensplittings circa gleich stark belastet werden. Haushalte im Geschosswohnungsbau werden oftmals entlastet. Gewerbebetriebe mit hohem Versiegelungsgrad und geringem Frischwasserbezug werden in der Regel belastet. Ein Berechnungsbeispiel, mit dem der ein-

zelle gebührenpflichtige Haushalt seine künftige Gebührenbelastung ausrechnen kann, steht im Internet unter www.erlangen.de/abwassergebuehr (siehe Punkt 7 Informationsmaterial zum Download – Berechnungsbeispiel) zur Verfügung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Um im Jahr 2015 weiterhin Abwassergebühren erheben zu können - erstmals getrennt nach Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren -, muss die neue BGS/EWS zum 01.01.2015 in Kraft treten.

Der vorliegende, inhaltlich fortgeschriebene Satzungsentwurf war bereits Basis für die breit angelegte Bürgerinformation, die im Frühjahr 2014 gestartet wurde.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Voraussichtlich im Januar 2015 werden erstmals Gebührenbescheide für Niederschlagswasser an ca. 22.000 Grundstückseigentümer/Verwalter versandt.

Die Schmutzwassergebühren erhebt der EBE im sog. Verwaltungshelfermodell. Die Gebührenzahler erhalten seit 01.07.2014 einen gesonderten Bescheid des EBE über die derzeitigen Kanalbenutzungsgebühren (ab 01.01.2015: Schmutzwassergebühren). Diese Gebühren sind nicht mehr Teil der Verbrauchsabrechnung der ESTW AG. Die Stadt Erlangen ist nun wieder „Herrin“ des Gebührenerhebungsverfahrens und die ESTW AG lediglich unterstützende/ ausführende Dienstleisterin. Auf die Beschlussvorlage vom 22.10.2013, Vorlagennummer EBE-V/024/2013, wird verwiesen.

Die Dr. Pecher AG, Erkrath, erstellte die notwendige Kostenträgerrechnung für die Aufteilung der Abwasserentsorgungskosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser. Darauf basierend wurden die Gebührensätze für Schmutzwasser i. H. v. 1,73 €/m³ und für Niederschlagswasser i. H. v. 0,39 €/m²/Jahr ermittelt.

Der Satzungsentwurf vom 01.06.2013 (siehe Beschlussvorlage vom 27.06.2013, Vorlagennummer EBE-V/022/2013) wurde fortgeschrieben und mit der Regierung von Mittelfranken und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband abgestimmt. Neben redaktionellen/ verfahrenstechnischen Anpassungen ergaben sich aufgrund aktueller Rechtsprechung auch inhaltliche Änderungen:

- Die sog. „Bagatellgrenze“ bei den Schmutzwasser-Absetzungsmengen wurde aus dem ursprünglichen Satzungsentwurf gestrichen. Die Bagatellgrenze hätte dazu geführt, dass insb. bei der Abrechnung der Gartenwasserzähler die Gebühren für Kleinmengen unter 10 m³ nicht mehr von EBE erstattet worden wären. Es bleibt somit – wie bisher – bei der bürgerfreundlichen Regelung, dass auch für zurückgehaltene Kleinmengen die Schmutzwassergebühren rückerstattet werden.
- Die Einführung einer Gebührenpflicht für Drainage-Wasser (=Fremdwasser) begegnet ebenfalls rechtlichen Bedenken. Die Stadt würde einen Gebührentatbestand für eine grundsätzlich nicht zugelassene Einleitung schaffen. Wird ausnahmsweise die Einleitung von Drainage-Wasser erlaubt, kann die Stadt das dafür zu entrichtende Entgelt in der Einleitungsgenehmigung festschreiben.

Die Änderungen, die sich im Vergleich zur bisher geltenden BGS/EWS 2008 ergeben, sind der Synopse (siehe Anlage 2) zu entnehmen.

Auf folgende Punkte sei besonders hingewiesen:

1. Einführung der Niederschlagswassergebühr (§ 11 BGS/EWS)

1.1 Maßstab Gebietsabflussbeiwert (GAB)

Der Maßstab GAB wurde wegen der Klarheit für den Bürger einerseits und des nach der erstmaligen Einführung geringen Verwaltungsaufwands andererseits gewählt. Die Niederschlags-

wassergebühr kann dadurch in Zukunft kosteneffizient erhoben werden, weil geringe Änderungen an der Versiegelungssituation eines Grundstücks i.d.R. keine Auswirkung auf die Gebührenbemessung haben und damit keinen Verwaltungsaufwand erzeugen. Die Stadt Erlangen zieht dadurch mit vergleichbaren Städten ihrer Größenordnung (z. B. Würzburg, Regensburg) gleich. Auch größere Städte wie München oder Augsburg erheben ihre Abwassergebühren nach diesem Maßstab.

1.2. Einzelveranlagung nach der tatsächlich einleitenden Fläche

Grundstücke, deren einleitende Fläche erheblich (mind. 20 % bzw. 250 m²) von der reduzierten Fläche abweicht, werden auf Antrag mit der tatsächlichen Fläche veranlagt. Laut Mustersatzung wären als mindeste Abweichungswerte für die Einzelfallveranlagung 25 % bzw. 400 m² zulässig. Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger wurde dieser Rahmen nicht voll ausgeschöpft.

1.3. Situation in den Büchenbacher Neubaugebieten

Die Büchenbacher Neubaugebiete wurden im modifizierten Mischsystem erschlossen, wobei das Niederschlagswasser in oberflächlichen Rinnen und Mulden abgeführt wird. Diese (weiterführenden) Rinnen und Mulden liegen auf öffentlichem Grund, müssen vom EBE unterhalten und gepflegt werden und leiten das Niederschlagswasser zu einem Vorfluter, wofür der EBE das entsprechende Wasserrecht vorhalten muss. Sie sind daher regulärer Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und gebührenrechtlich wie ein unterirdisches Trennsystem zu behandeln. Die daran angeschlossenen Anwesen sind daher normal an der Gebührenlast zu beteiligen.

In einigen Bereichen der Büchenbacher Neubaugebiete wurden jedoch die ersten Meter der Entwässerungsrinnen den privaten Grundstücken zugemessen bzw. den dortigen Anliegern im Gemeinschaftseigentum verkauft. Gleichzeitig wurde eine dingliche Sicherung für die Entwässerungsanlage zugunsten der Stadt Erlangen im Grundbuch eingetragen. Dort mussten die Grundstückskäufer also zusätzliche Flächen zum regulären Quadratmeterpreis erwerben, die sie niemals selbstbestimmt nutzen können. Hier liegt daher eine ungerechtfertigte finanzielle Benachteiligung der Grundstücksbesitzer vor, die bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr im Verwaltungsvollzug berücksichtigt werden soll. Es ist dabei an eine zeitlich begrenzte teilweise Gebührenreduzierung aufgrund unbilliger Härte gem. § 163 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) gedacht.

Eine Regelung in der Satzung ist aufgrund der relativ geringen Fallzahl nicht erforderlich (unter 3% der Gebührenvorgänge). EBE erarbeitet derzeit zusammen mit dem Amt für Recht und Statistik eine tragbare Lösung.

1.4. Unterscheidung von Zisternen mit und ohne Notüberlauf

Für Dachflächen und versiegelte Bodenflächen, die in eine Zisterne ohne Notüberlauf entwässern, müssen keine Niederschlagswassergebühren gezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn der Notüberlauf einer Zisterne in eine Versickerungsanlage oder in einen Vorfluter mündet. Diese Flächen sind nicht an die Kanalisation angeschlossen; das Risiko bei auftretenden Starkregen liegt beim Grundstückseigentümer.

Ist die Zisterne jedoch mit einem Notüberlauf an den Kanal angeschlossen, müssen alle dorthin entwässernden Flächen als angeschlossen gewertet werden, weil die Zisterne bei Starkregen oder in den Wintermonaten Niederschläge nicht ganz bzw. gar nicht mehr speichern kann und alles Regenwasser zum Kanal weiterleitet. Wer Regenwasser in Zisternen (oder auch Regentonnen) sammelt, spart jedoch Wassergebühren, da das gesammelte Wasser den Frischwasserverbrauch verringert.

Brauchwasserzisternen werden dagegen ganzjährig zur Speisung von Toilettenspülungen und Waschmaschinen genutzt. Das hierzu verwendete Regenwasser wird über Zwischenzähler gemessen und anschließend als Schmutzwasser und in den Schmutzwasserkanal eingeleitet. Um die gleiche Wassermenge nicht doppelt für Entwässerungsgebühren zu erfassen (einmal über die Niederschlagswassergebühr und anschließend noch einmal über die Schmutzwassergebühr) ist geplant, bei der Abrechnung der Einleitungsgebühren für Brauchwasserzisternen die hierin einleitende Dachfläche abhängig vom Speichervolumen der Zisterne ganz oder teilweise von der Niederschlagswassergebühr auszunehmen.

Auch für Zisternen ist eine Regelung in der Satzung aufgrund der geringen Fallzahlen nicht nö-

tig.

2. Reduzierung der Gartenwasser-Pauschale (§ 10 Abs. 6 BGS/EWS)

Der Pauschalabzug bei den Schmutzwassergebühren für Gießwasser, die sog. „Gartenwasserpauschale“, wird derzeit von mehr als 9.000 Grundstückseigentümern in Anspruch genommen. Hintergrund der Reduzierung ist, dass Eigentümer großer Gartenflächen durch das Gebührensplitting bei der Bemessung der Niederschlagswassergebühren ohnehin profitieren. Die Beibehaltung der bisherigen Regelung zur Gartenwasserpauschale (je nach Gartengröße zw. 10 m³ und 120 m³) würde die Eigentümer großer Gärten unverhältnismäßig bevorzugen, was im Sinne der Gebührengerechtigkeit nicht zulässig ist.

Bisher konnte häufig beobachtet werden, dass kleine Haushalte mit großen Gärten eine pauschale Kanalbenutzungsgebühren-Ermäßigung erhalten, die so groß ist wie der gesamte Frischwasserbezug oder sogar noch darüber hinausgeht. Diese Haushalte zahlen dann keine Kanalbenutzungsgebühr, weil sie rechnerisch kein Abwasser einleiten.

Dies widerspricht Art. 8 Abs. 4 KAG, wonach Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen sind, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen. Durch die Neuregelung werden diese offensichtlichen und rechtswidrigen Ungerechtigkeiten abgeschafft. Es ergibt sich eine größere Verteilungsgerechtigkeit für alle Gebührenschuldner (steigende gebührenrelevante Einleitungsmengen).

Wer große Mengen Frischwasser zur Gartenbewässerung nutzt, kann diese Mengen auch weiterhin über einen geeichten Gartenwasserzähler erfassen und erhält eine entsprechende Rückerstattung der Schmutzwassergebühren.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die Mittel für die Gebührenumstellung (Erhebungsverfahren, Verwaltungshelfermodell) wurden bereits im Wirtschaftsplan EBE und in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Städtische Haushaltsmittel werden nicht benötigt.

Anlagen:

- Anlage 1.1 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
- Anlage 1.2 Gebietsabflussbeiwertkarte
- Anlage 2 Synoptische Darstellung der Änderungen der BGS/EWS

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S.70) und des Art. 22 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS):

I. Kanalbaubeitrag

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Erlangen erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

- a) § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
- b) § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
- c) § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich und bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen entsteht die Beitragsschuld mit der Bezugsfertigkeit.

(3) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. ²Die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnende Geschossfläche bestimmt sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO). ³Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurechts sind. ⁴Ist das Kellergeschoß kein Vollgeschoss i. S. d. Baurechts, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. ⁵Dachgeschosse werden nur berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind. ⁶Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. ⁷Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben.

(2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. ²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Ist aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. ⁵Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) ¹Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgelegt ist. ²Abs. 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Nutzungsziffer, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Baubauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird; § 17 und § 20 BauNVO gelten entsprechend. ²Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche $\frac{1}{4}$ der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(7) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Ist das Kellergeschoß kein Vollgeschoss i. S. d. Baurechts, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. ⁴Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁵§ 20 Abs. 4 BauNVO gilt entsprechend. ⁶Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird nicht herangezogen. ⁷Das gilt nicht für Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁸Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht; insbesondere wenn durch einen späteren rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine höhere als die nach

Satz 1 bis 7 ermittelte Geschossfläche festgesetzt wird.

(8) ¹In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m herangezogen. ²Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. ³Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 10 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 10 m hinter dem Ende der Bebauung bzw. gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(9) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn die nach Abs. 1 bis Abs. 6 zulässige Geschossfläche tatsächlich oder nachträglich überschritten wird,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 8 die der Beitragsberechnung zugrunde zulegende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäude i. S. d. § 5 Abs.1 Satz 6 und 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

§ 6 Übergangsregelungen

(1) ¹Beitragstatbestände, die von dem Satzungsrecht vor Inkrafttreten dieser Satzung erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den bislang geltenden Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, dann erfolgt die Beitrags-erhebung nach der vorliegenden Satzung.

(2) ¹Grundstücke, die nach dem Satzungsrecht vor dem 1.1.1980 veranlagt worden sind oder hätten werden sollen, werden nach dieser Satzung nur zu einem Beitrag herangezogen, wenn die Geschossfläche vergrößert wird. ²Die Beitragserhebung erfolgt erst, wenn die Geschossfläche um mehr als 10 % oder 100 m² erhöht wird. ³Dies gilt auch, wenn diese Werte durch mehrere Einzelbauvorhaben erreicht werden. ⁴Bei der Berechnung der Erhöhung der Geschossfläche ist von der nach früherem Satzungsrecht für die Beitragserhebung maßgeblichen Geschossfläche auszugehen. ⁵Der Beitrag wird nach dem Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der bis zum 31.12.1979 nach früherem Satzungsrecht maßgeblichen Nutz- bzw. Geschossfläche berechnet. ⁶Bei Grundstücken, die bereits nach dem Frontmetermaßstab veranlagt wurden (Frontmetergrundstücke), ist bei der Berechnung der Erhöhung der Geschossfläche von der bis zum 31.12.1979 vorhandenen Geschossfläche auszugehen. ⁷Die zum 31.12.1979 vorhandene Geschossfläche berechnet sich nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung. ⁸Kellergeschosse werden hierbei insoweit berücksichtigt, soweit sie Vollgeschosse i. S. d. Baurechts sind. ⁹Ist das Kellergeschosse ein Nichtvollgeschosse, so sind die Flächen von Aufenthaltsräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände anzurechnen. ¹⁰Dachgeschosse werden berücksichtigt, soweit sie ausgebaut sind. ¹¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbstständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden bei der zum 31.12.1979 vorhandenen Geschossfläche nicht berücksichtigt, es sei denn, sie sind tatsächlich angeschlossen. ¹²Der Beitrag wird hier nach dem Unterschied zwischen der zulässigen Geschossfläche und der nach Satz 6 bis 11 ermittelten Geschossfläche berechnet. ¹³Bei Frontmetergrundstücken sind Flächen, für die bereits Anschlussgebühren nach der Kanalordnung der Stadt Erlangen erhoben wurden, die aber nicht nach § 20 BauNVO auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind, auf die Unterschiedsflächen nach Satz 6 bis 11 anzurechnen.

§ 7 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) je m² Grundstücksfläche 1,31 €
- b) je m² Geschossfläche 4,29 €

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstückflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstückflächenbeitrag nacherhoben.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntmachung des Beitragbescheides fällig.

§ 8a Ablösung

(1) ¹Die Ablösung des Beitrags ist möglich. ²Der Ablösungsbeitrag errechnet sich nach dem nach dieser Satzung voraussichtlich entstehenden Herstellungsbeitrag.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Kanalbenutzungsgebühren

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren, insbesondere Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Die Gebühr beträgt 1,73 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Die Schmutzwassergebühr nach Absatz 1 wird auch für die Grundstücke erhoben, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Erlangen – FES – besteht.

(3) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit deren Berücksichtigung rechtzeitig beantragt wurde und der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist. ²Die zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt, die vom jeweiligen Betreiber der Wasserversorgungseinrichtung bzw. Eigengewinnungsanlage einzubauen sind.

³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel (z. B. Fachgutachten) erbracht werden. ⁴Der Betreiber einer Eigengewinnungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen der Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben, sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ⁵Anträge zur Berücksichtigung abzugsfähiger Wasser-

mengen können nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum der Schmutzwassergebühren gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsmittelfrist des Schmutzwasser-Gebührenbescheides bei der Stadt eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum.

(5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(6) ¹Für die Gebührenschuldner, die einen Garten von mindestens 100 m² unterhalten, bleibt auf Antrag eine Wassermenge von jährlich 10 m³ unberücksichtigt, soweit das Wasser für die Gartenbewässerung ausschließlich aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogen wird. ²Ab einer Gartengröße von 200 m² erhöht sich die unberücksichtigt bleibende Wassermenge auf jährlich 15 m³. ³Der Antragsteller hat in einer Planskizze, die mit den entsprechenden Abmessungen versehen ist, die Größe der Gartenfläche nachzuweisen. ⁴Abzüge nach Abs. 6 werden ab Antragstellung gewährt und gelten allgemein für die Dauer des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. ⁵Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändern, wird dies für die darauf folgenden Abrechnungszeiträume von Amts wegen berücksichtigt; eines erneuten Antrages bedarf es nicht. ⁶Die Inanspruchnahme der Gartenwasserpauschale gem. Abs. 6 schließt eine Berücksichtigung zurückgehaltener Wassermengen gem. Abs. 4 Satz 1 (Gartenwasserzähler) aus.

§ 11 Niederschlagswassergebühr

(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I:	0,2
Zone II:	0,3
Zone III:	0,45
Zone IV:	0,6
Zone V:	0,9

²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt; die Flächenermittlung erfolgt von Amts wegen, soweit der Gebührenschuldner keine geeigneten Nachweise erbringt. ⁴Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 250 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Kalendermonat berücksichtigt, der auf den Antragseingang folgt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die

Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse um mind. weitere 10 % oder 50 m² der zuletzt veranlagten Fläche ändern und ein erneuter Änderungsantrag gestellt wird. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,39 € pro m² pro Jahr.

§ 12 Starkverschmutzungsgebühr

(1) Wenn durch Messung festgestellt wird, dass bei industriellen und gewerblichen Abwässern die Reinigung in der Kläranlage im Vergleich zum häuslichen Abwasser Mehrkosten verursacht, wird ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben.

(2) Die Höhe des Starkverschmutzungszuschlages errechnet sich aus den für die Reinigung in der Kläranlage ermittelten Mehrkosten.

(3) Für die Erhebung eines Starkverschmutzungszuschlages sind mit den jeweiligen Einleitern Sondervereinbarungen abzuschließen.

(4) Ein Starkverschmutzungszuschlag kann nur dann erhoben werden, wenn die eingeleitete Abwassermenge 10.000 m³ pro Jahr übersteigt.

§ 13 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. ²Der Kalendermonat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. ⁴Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der städtischen Entwässerungsanlage abgetrennt wird.

§ 14 Gebührenschuldner

(1) ¹Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder dinglich zur Nutzung des Grundstücks berechtigt ist (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). ²Gebührensuldner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter). ³Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstücks oder den dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten nicht von der Gebührenschuld. ⁴Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder, wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungsanlage in die städtische Entwässerungsanlage einleitet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, können die Gebühren einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben werden.

(4) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für Gebührenschuldner nach Abs. 1 Satz 1 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 Kommunalabgabengesetz).

§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Schmutzwassereinleitung wird jährlich abgerechnet und die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. ²Auf die Gebührenschuld sind zehn Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels des Jahresverbrauchs der Vorjahresabrechnung zu leisten. ³Fehlt eine solche

Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. ⁴Die Vorauszahlungen werden zu den im Vorauszahlungsbescheid angegebenen Zeitpunkten fällig.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird per Dauerbescheid festgesetzt und ist für das laufende Abrechnungsjahr im Voraus mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

(3) ¹Die aus einer Eigengewinnungsanlage bezogene Wassermenge wird nach dem Verbrauch in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember festgestellt, wenn ein zusätzlicher Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht erfolgt. ²Der Gebührenschuldner hat diese Wassermenge bis zum 01. Februar des folgenden Jahres der Stadt mitzuteilen. ³Liegt gleichzeitig ein Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vor, sind die Zählerstände an dem Tag, an dem das Wasserversorgungsunternehmen seine Zählerstände abliest, ebenfalls abzulesen und mitzuteilen. ⁴Die Mengen sind in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens der Stadt mitzuteilen.

(4) ¹Alle übrigen Gebühren nach dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. ²In besonderen Fällen kann die Stadt die Abrechnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln.

§ 16 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser

(1) ¹Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die Entwässerungsanlage erhebt die Stadt Erlangen Gebühren zu dem in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Satz. ²Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung, die der Gebührenschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich zurückzugeben hat. ³Dauert die Einleitung jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus, ist das Formblatt zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. ⁴Die Einleitungsmenge ab 1.1. des Folgejahres ist in einem jeweils neuen Formblatt festzuhalten. ⁵Die Gebührenschuld entsteht mit der Einleitung.

(2) ¹Gebührensschuldner ist der Inhaber der Einleitungsgenehmigung. ²Je nach Dauer der voraussichtlichen Einleitung kann die Stadt die Genehmigung davon abhängig machen, dass Bauherr, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschuld übernehmen. ³Bei Fehlen einer Einleitungsgenehmigung haftet derjenige, der einleitet.

III. Gemeinsame Regelungen

§ 17 Amtshandlungsgebühren, Untersuchungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz in der jeweils geltenden Fassung bewerteten, vergleichbaren Amtshandlung. ²Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben.

(3) Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 Umweltgebührenordnung (UGebO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 18 Gesonderte Abmachungen

Geht die Benutzung der Entwässerungsanlage über die Bestimmungen der in §§ 1-16 getroffenen Regelungen hinaus, so wird die Höhe des öffentlich-rechtlichen Entgelts in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller geregelt.

§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen vom 05.11.2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 13. November 2008) außer Kraft.

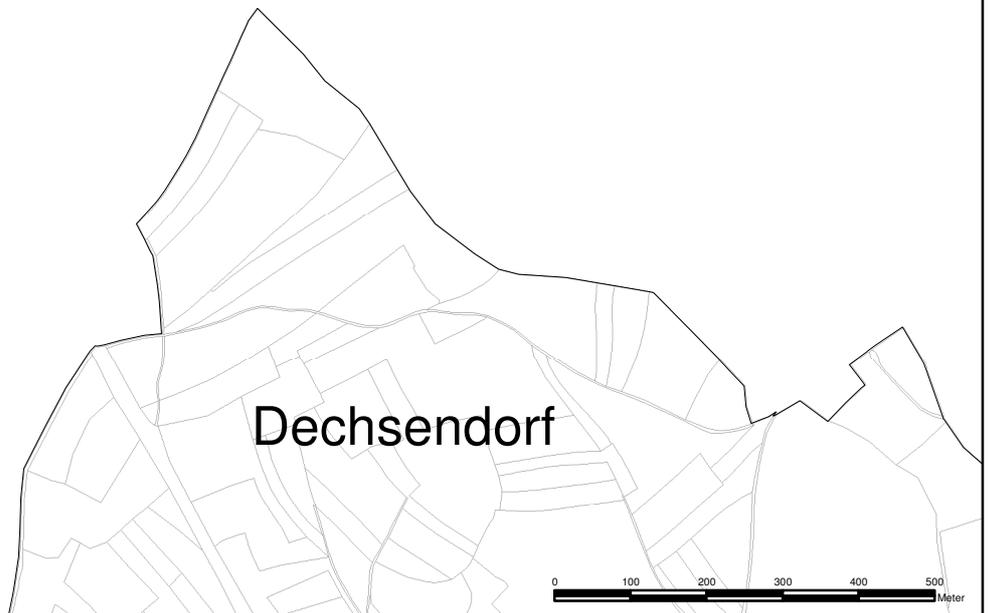
Gebietsabflussbeiwertkarte

zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Erlangen, den

Dr. Janik, Oberbürgermeister



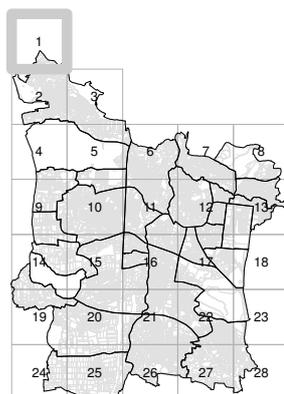


Legende

Gebietsabflussbeiwerte

-  0,2
-  0,3
-  0,45
-  0,6
-  0,9

-  Grundstücke
-  Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02

37/161

Stadt Erlangen



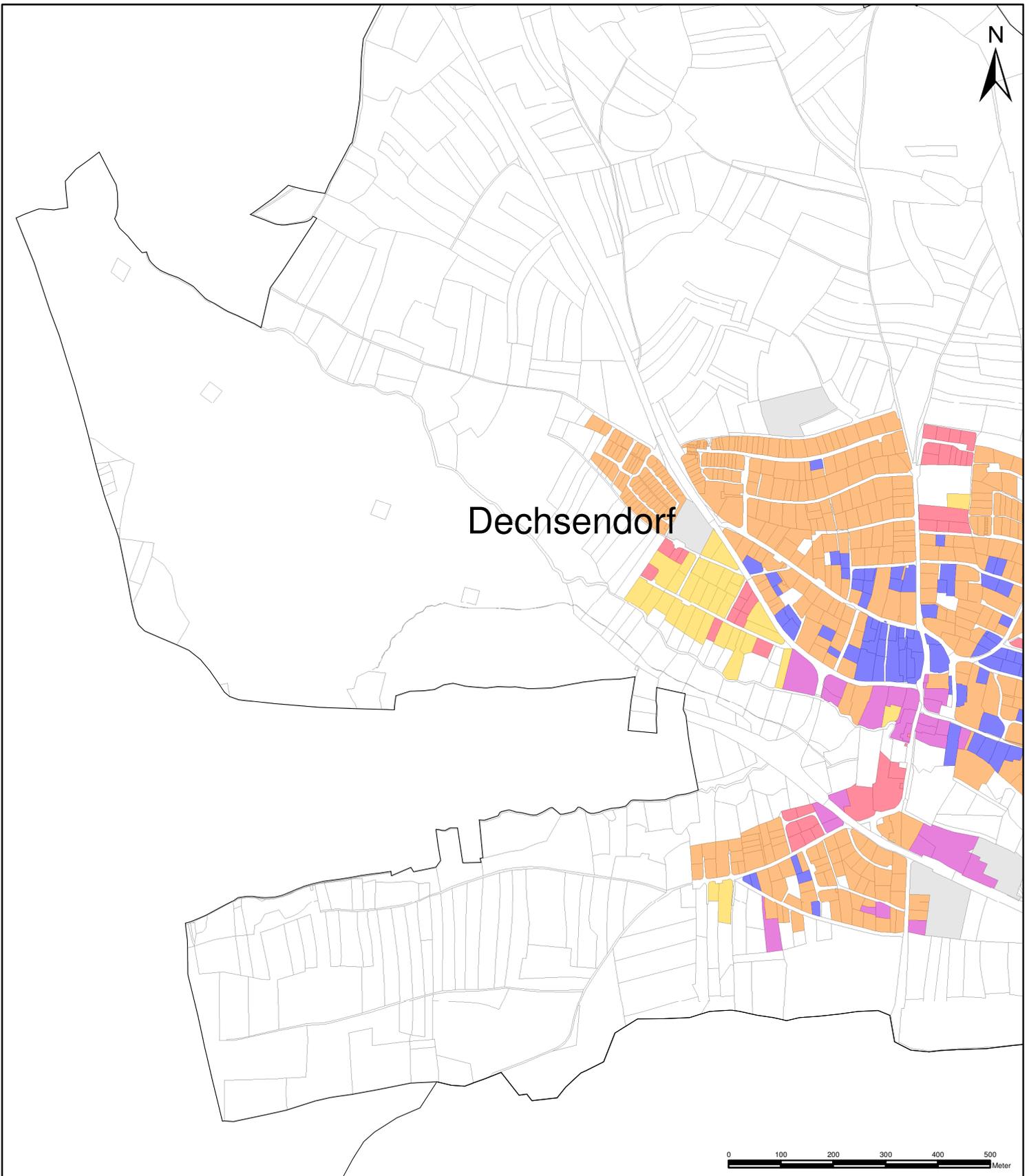
Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 1

Maßstab (DIN A4)
1:10.000

Erlangen, den

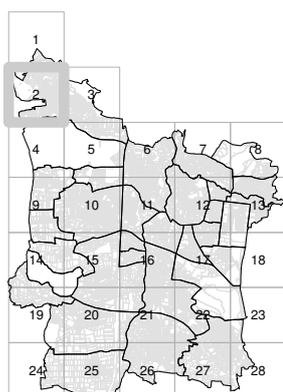
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

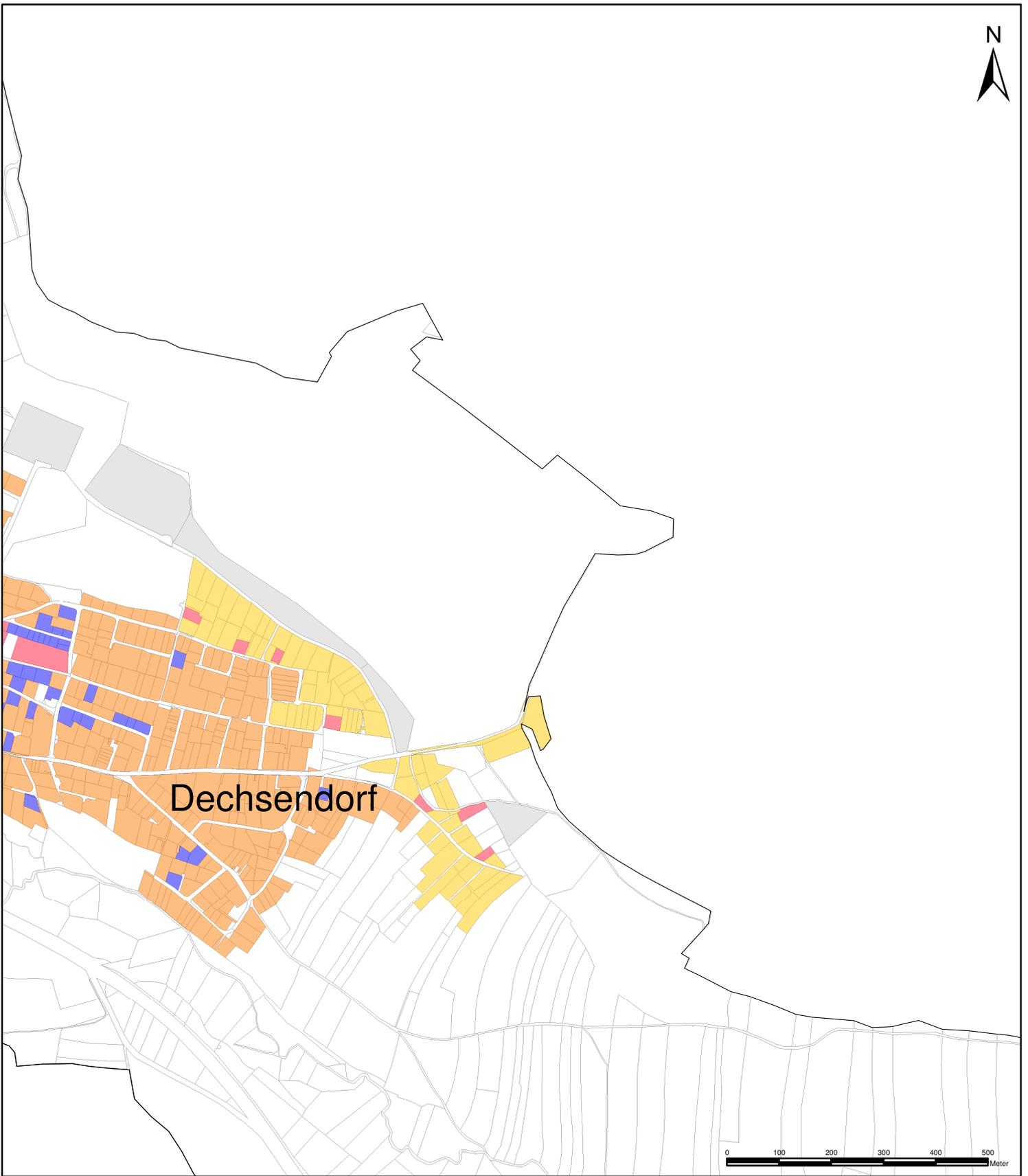
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 310504-01/02
38/161

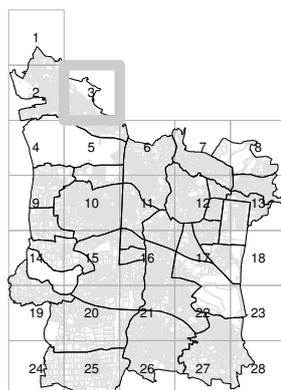
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 2	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/-02

39/161

Stadt Erlangen



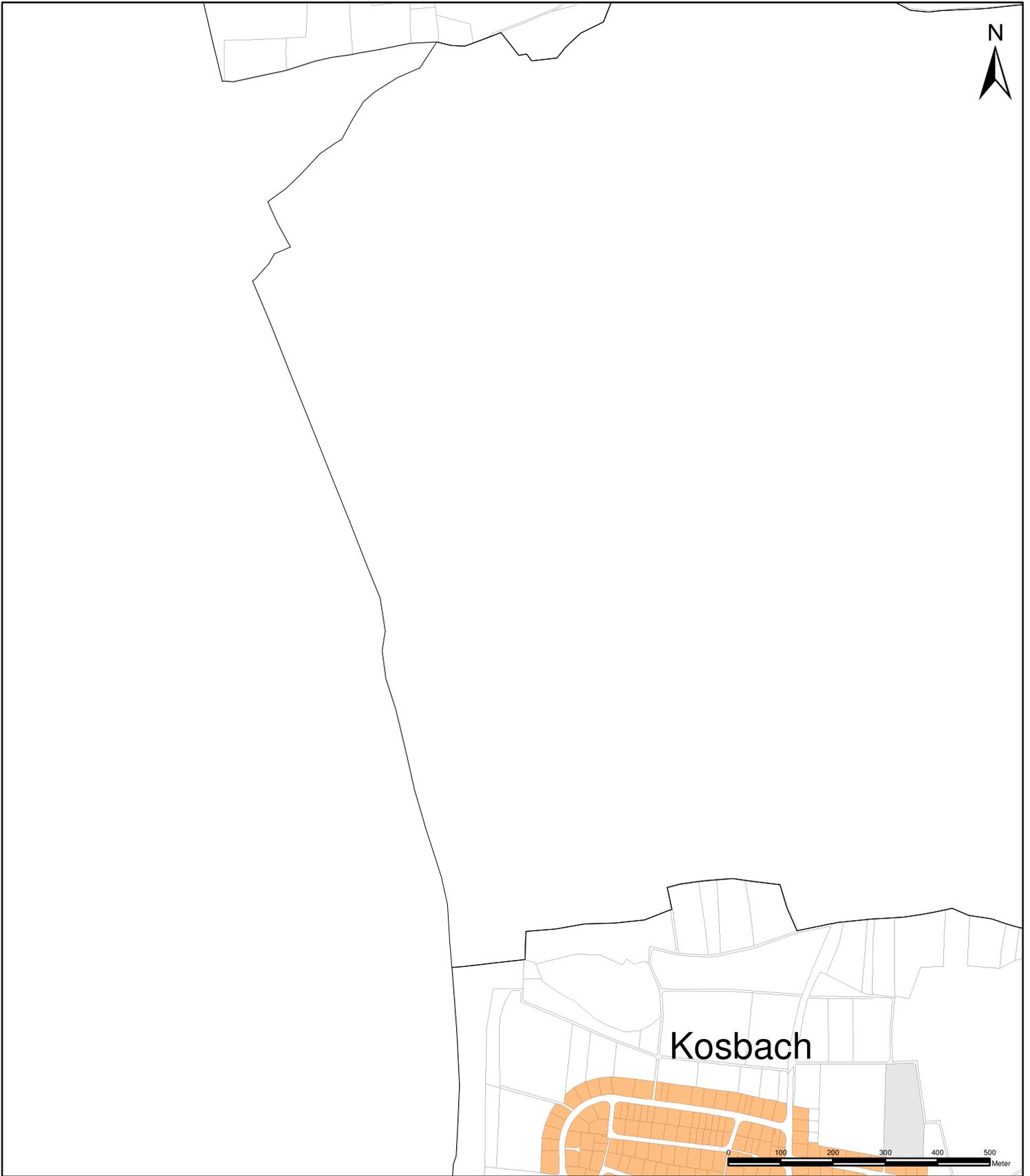
Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 3

Maßstab (DIN A4)
1:10.000

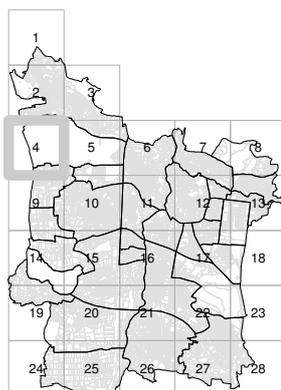
Erlangen, den

Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende
Gebietsabflussbeiwerte

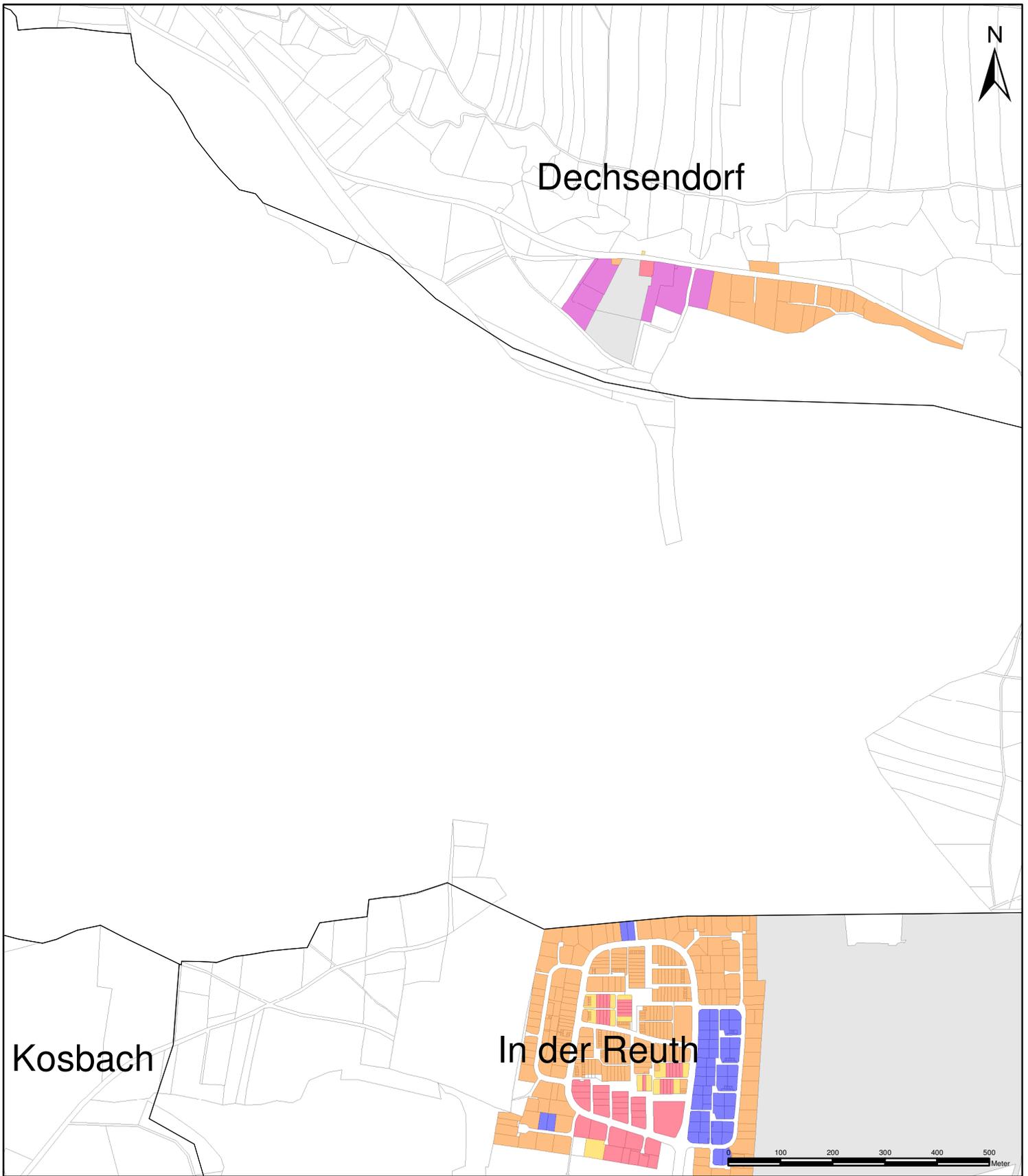
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstraße 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02

40/161

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 4	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



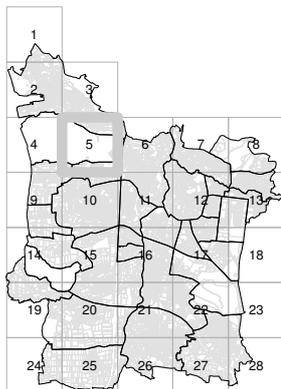
Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

Grundstücke

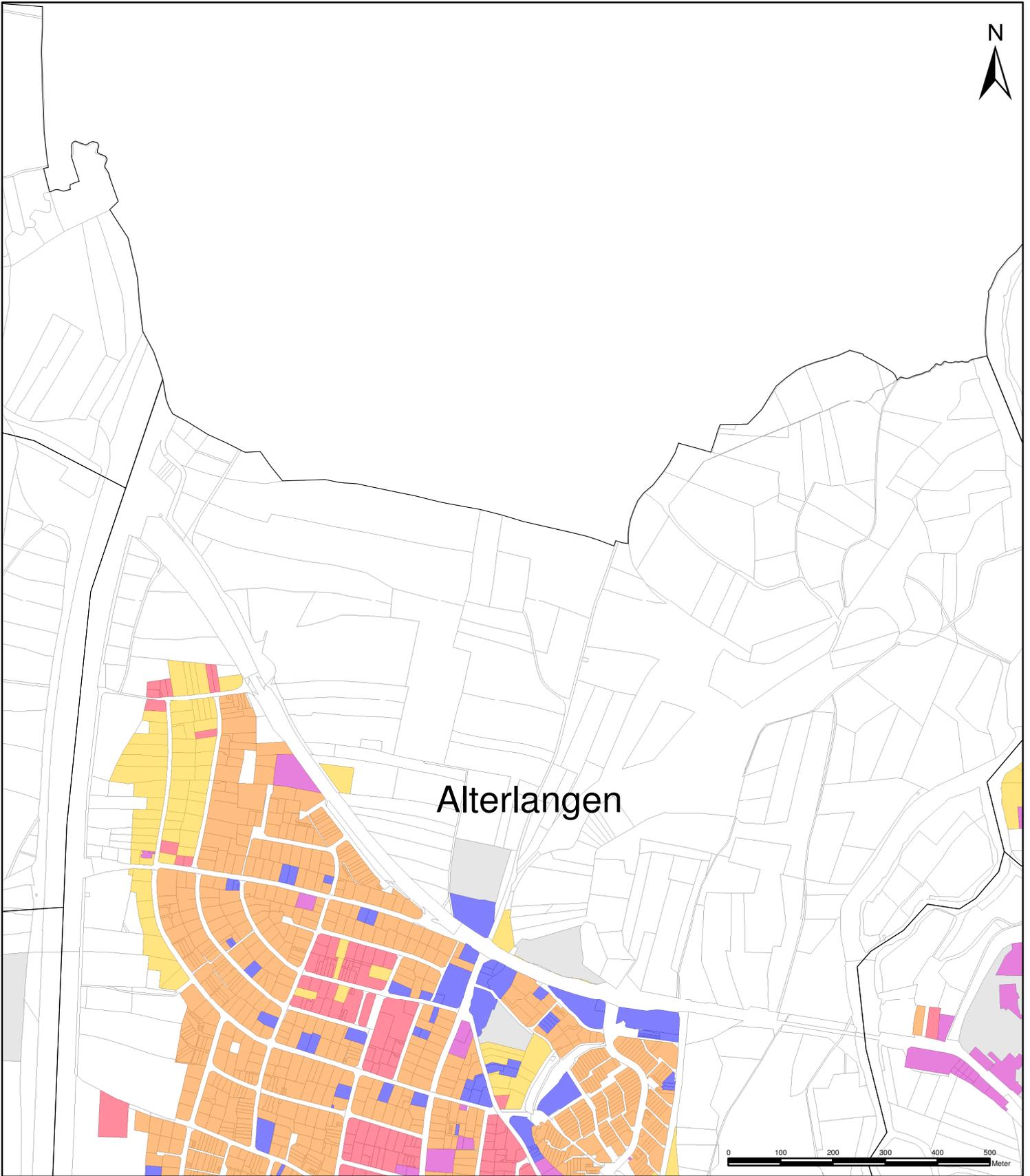
Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

41/161

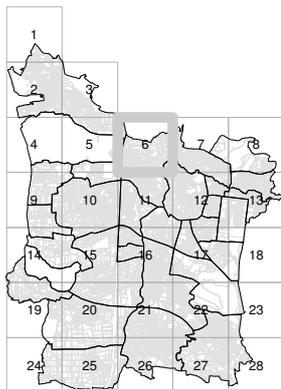
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 5	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02
42/161

Stadt Erlangen



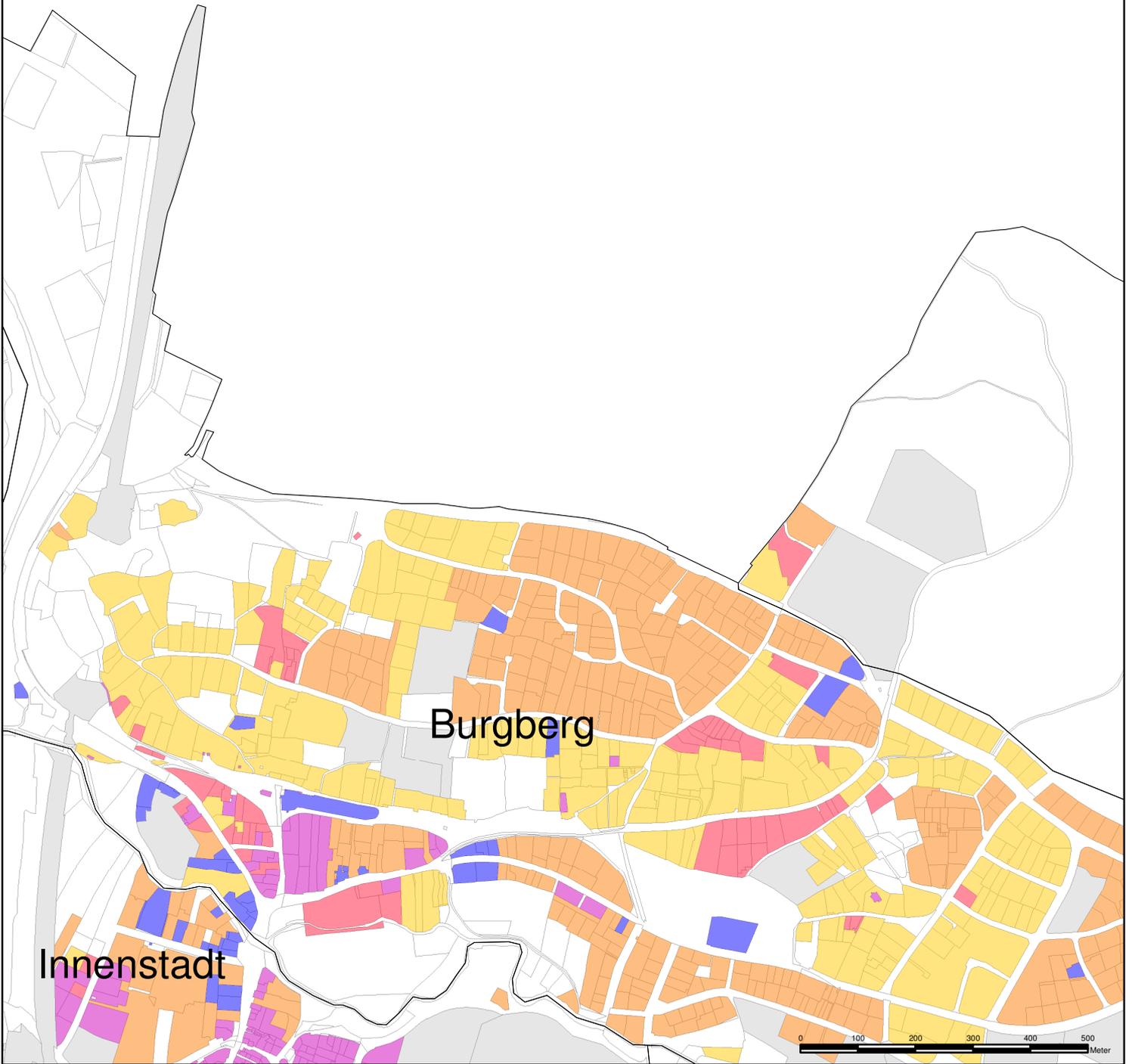
Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 6

Maßstab (DIN A4)
1:10.000

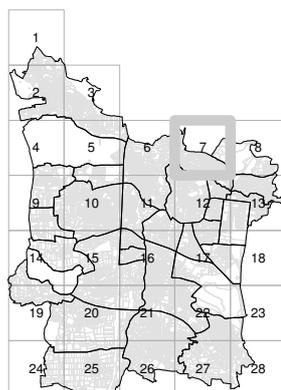
Erlangen, den

Dr. Janik, Oberbürgermeister



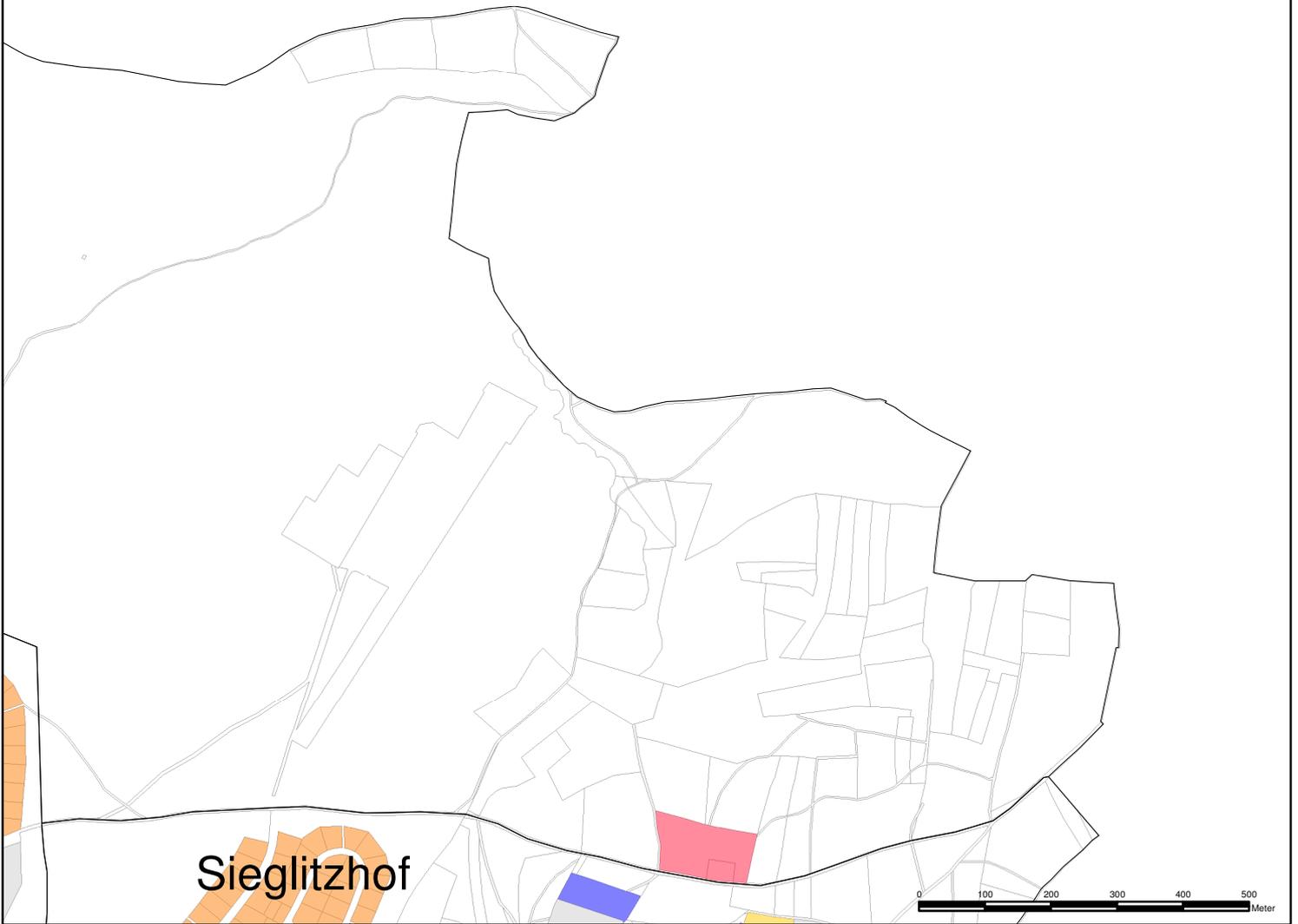
Legende Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02
43/161

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 7	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	

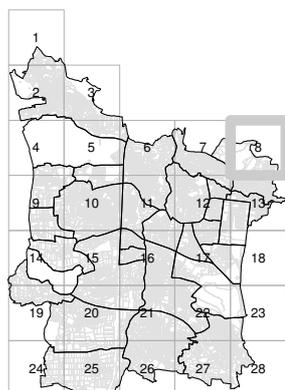


Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstraße 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02
44/161

Stadt Erlangen



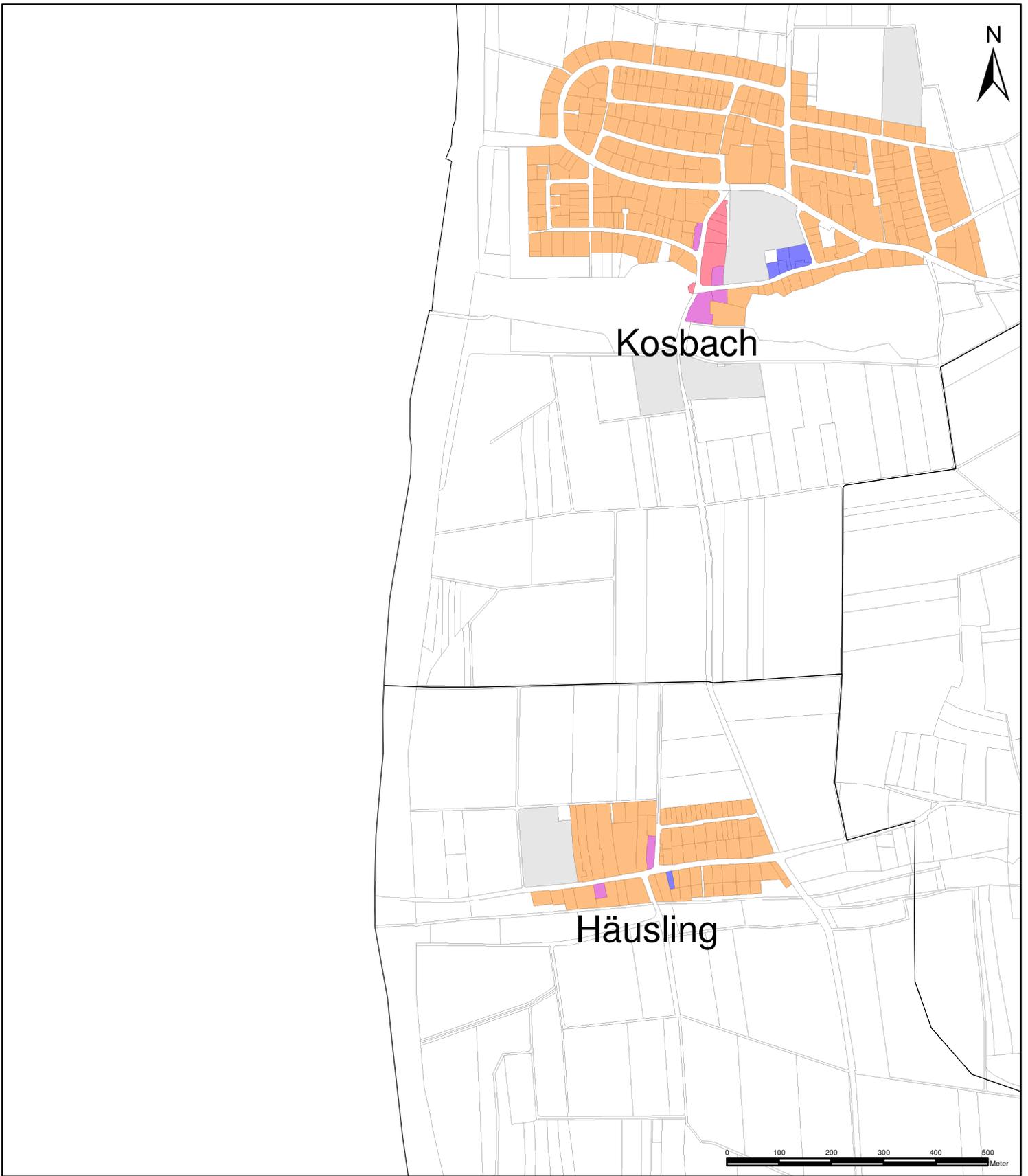
Gebietsabflussbeiwertkarte
zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 8

Maßstab (DIN A4)
1:10.000

Erlangen, den

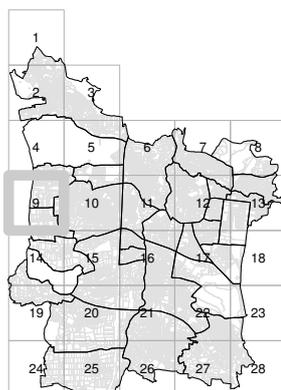
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

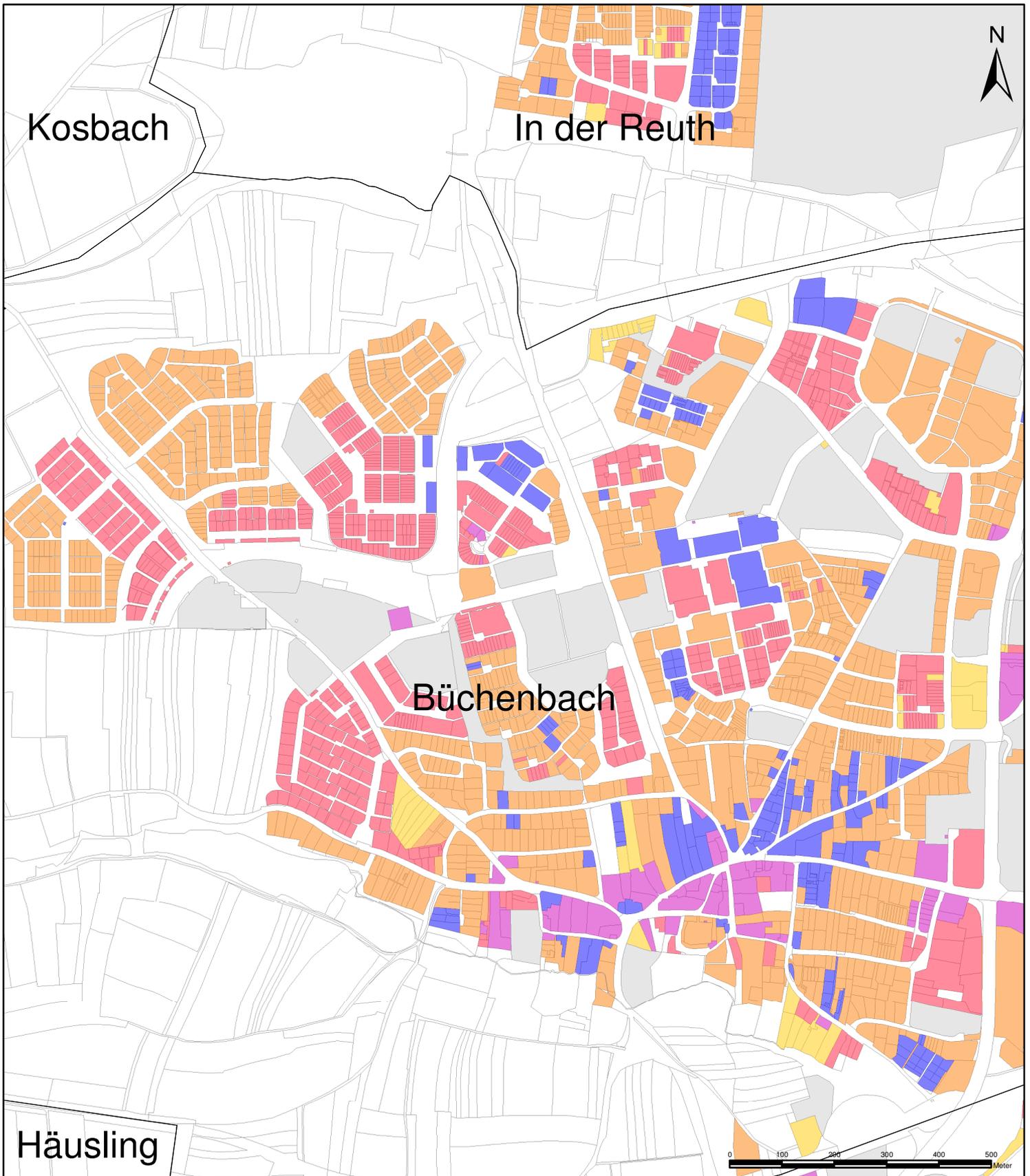
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 310504-01/02
45/161

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 9	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	

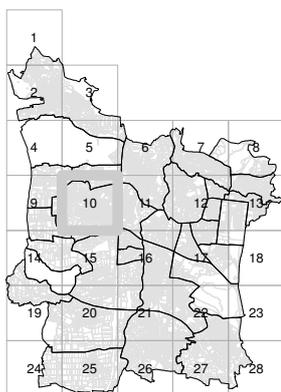


Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

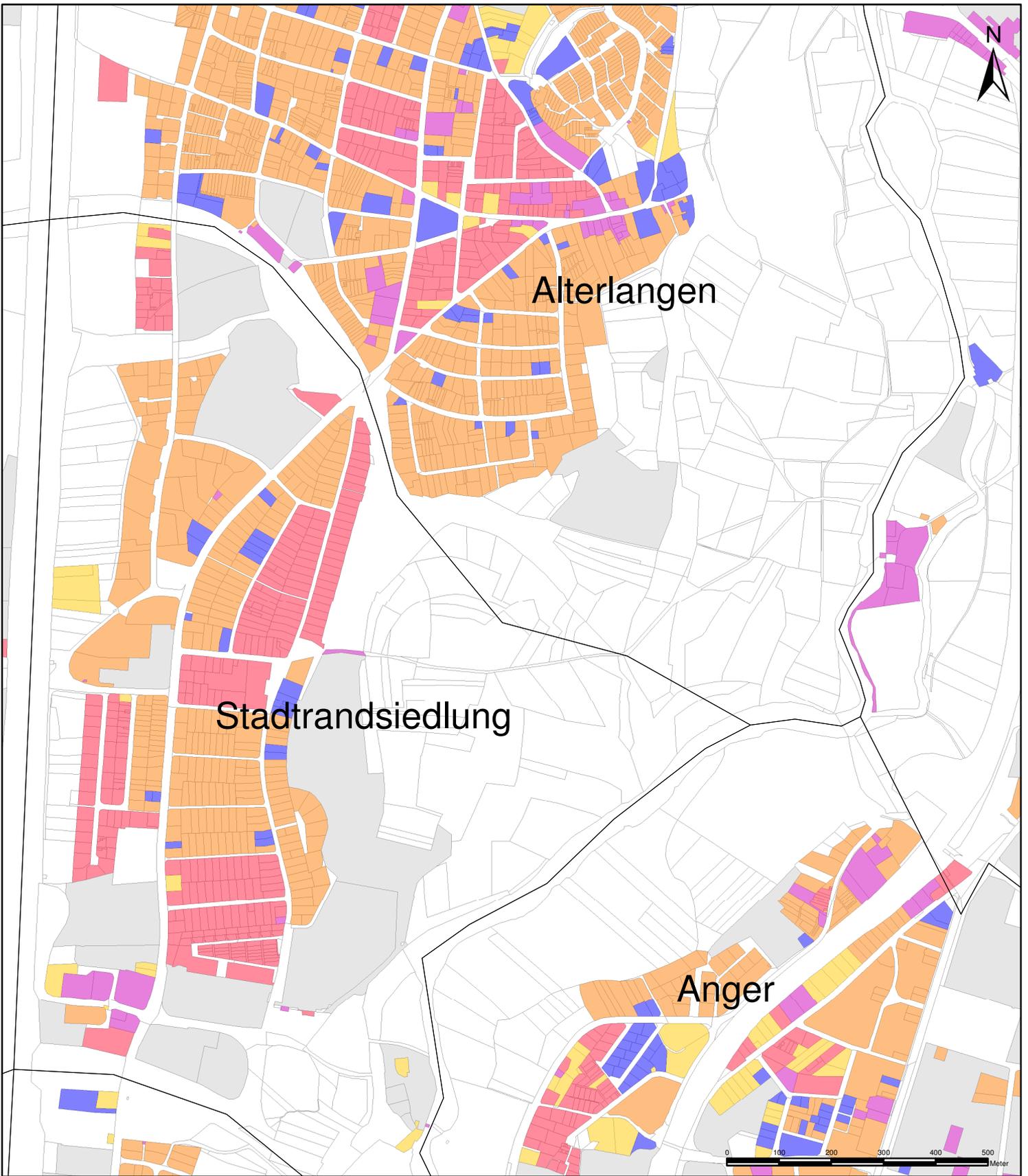
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFÜB Gesellschaft für Umweltplanung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

46/161

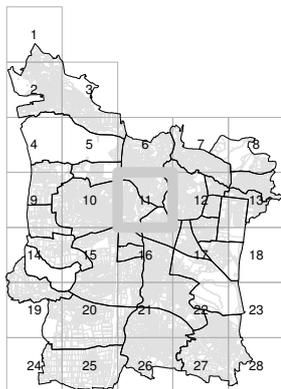
 <p style="font-weight: bold; font-size: 1.2em;">Stadt Erlangen</p>	
<p>Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015</p>	
<p>Ausschnitt Nr. 10</p>	<p>Maßstab (DIN A4) 1:10.000</p>
<p>Erlangen, den</p>	
<p>Dr. Janik, Oberbürgermeister</p>	



Legende

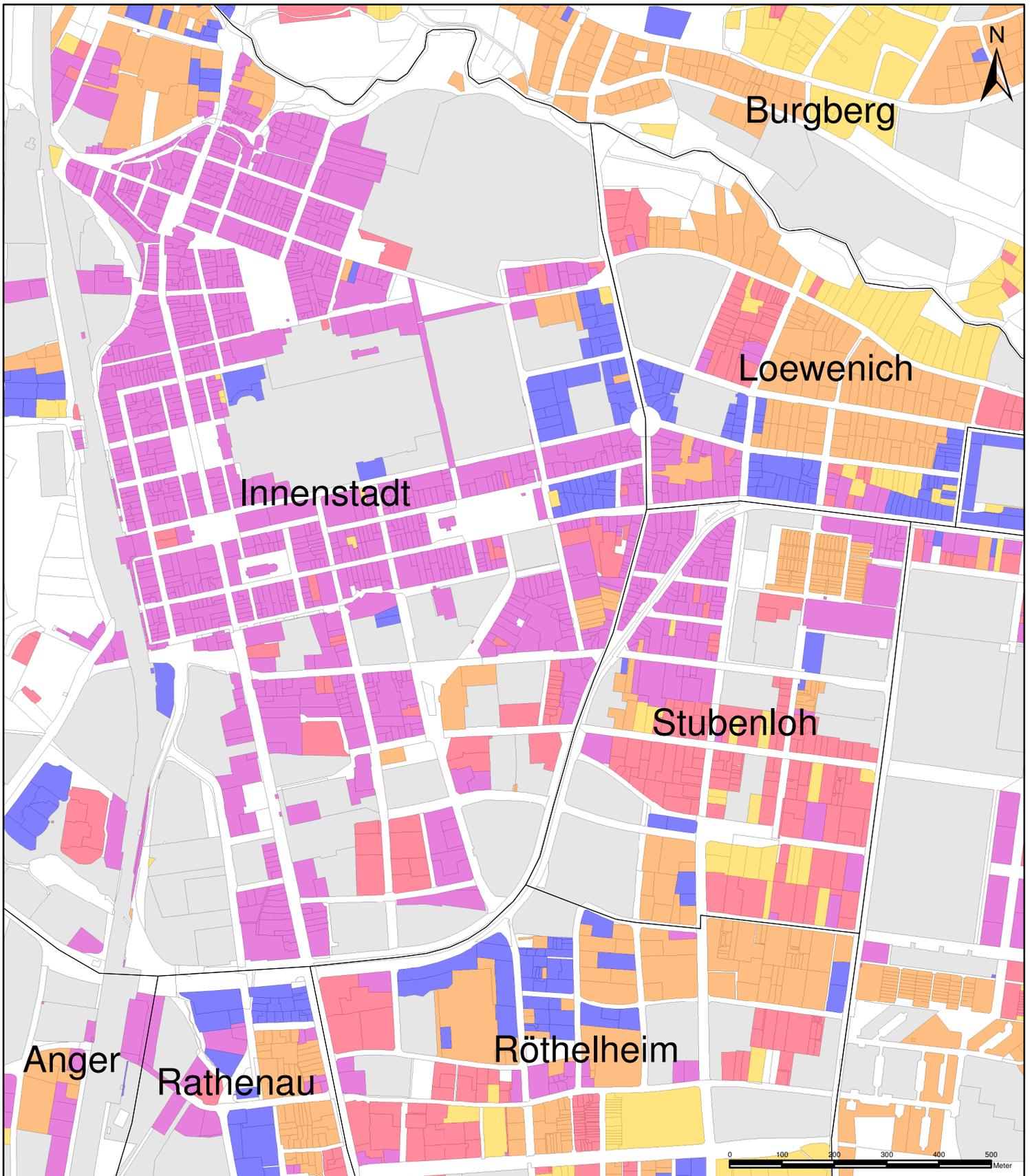
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02
47/161

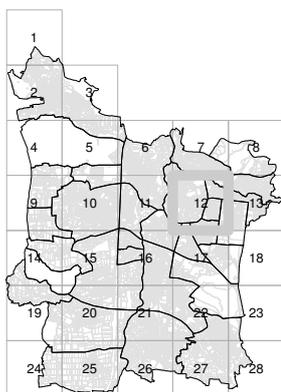
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 11	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

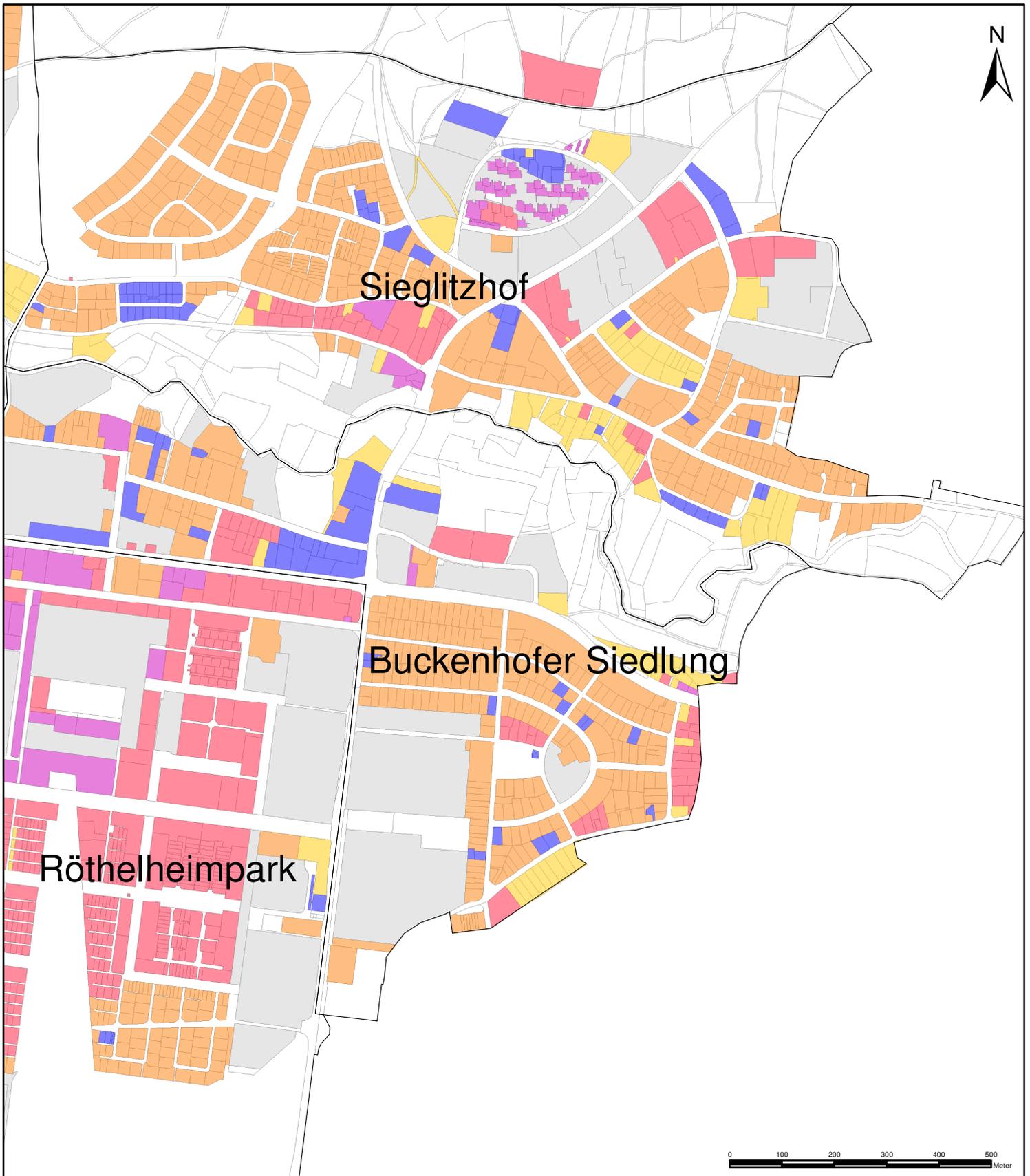
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFÜB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (0410) 310504-01/02
48/161

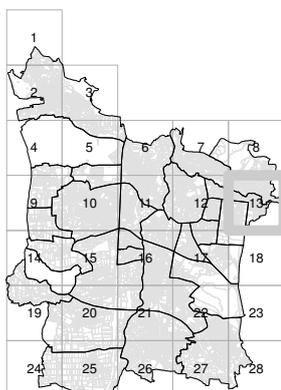
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 12	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

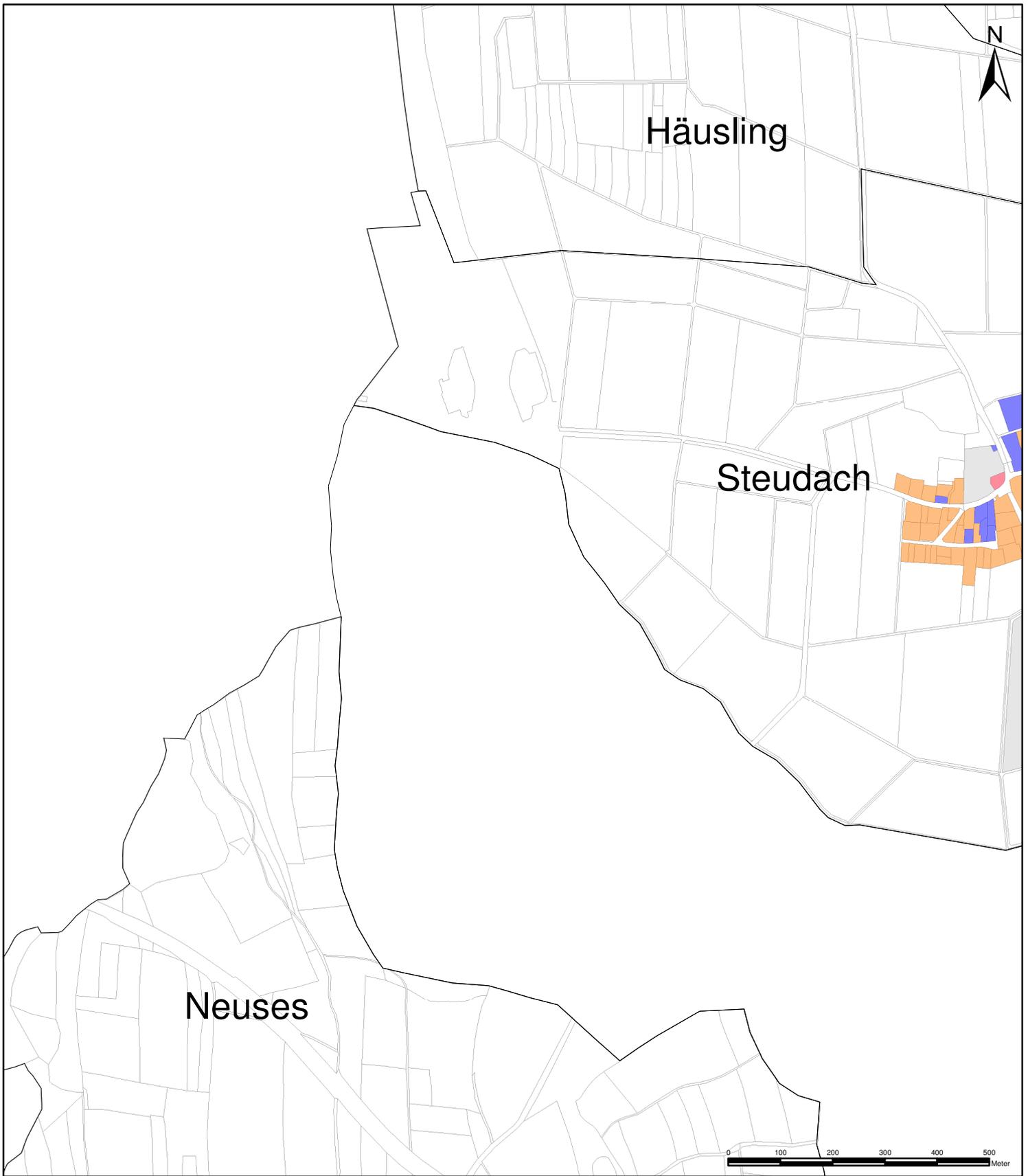
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02
49/161

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 13	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



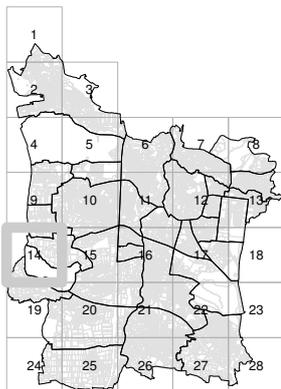
Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

Grundstücke

Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

50/161

Stadt Erlangen



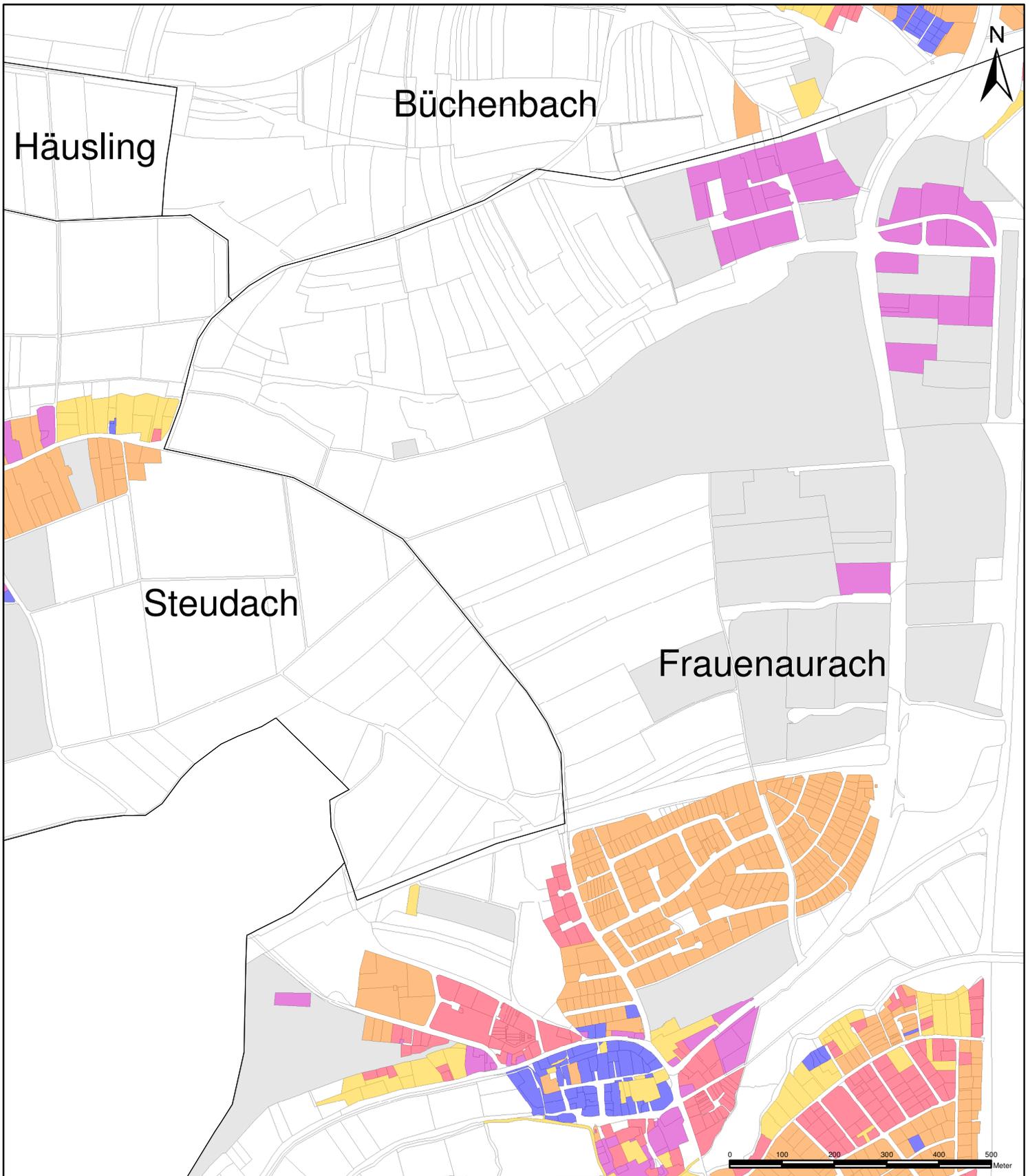
Gebietsabflussbeiwertkarte
 zur Beitrags- und Gebührensatzung
 zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
 Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 14

Maßstab (DIN A4)
 1:10.000

Erlangen, den

Dr. Janik, Oberbürgermeister

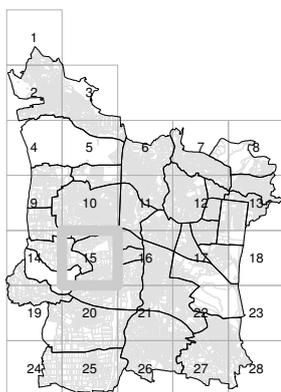


Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

51/161

Stadt Erlangen



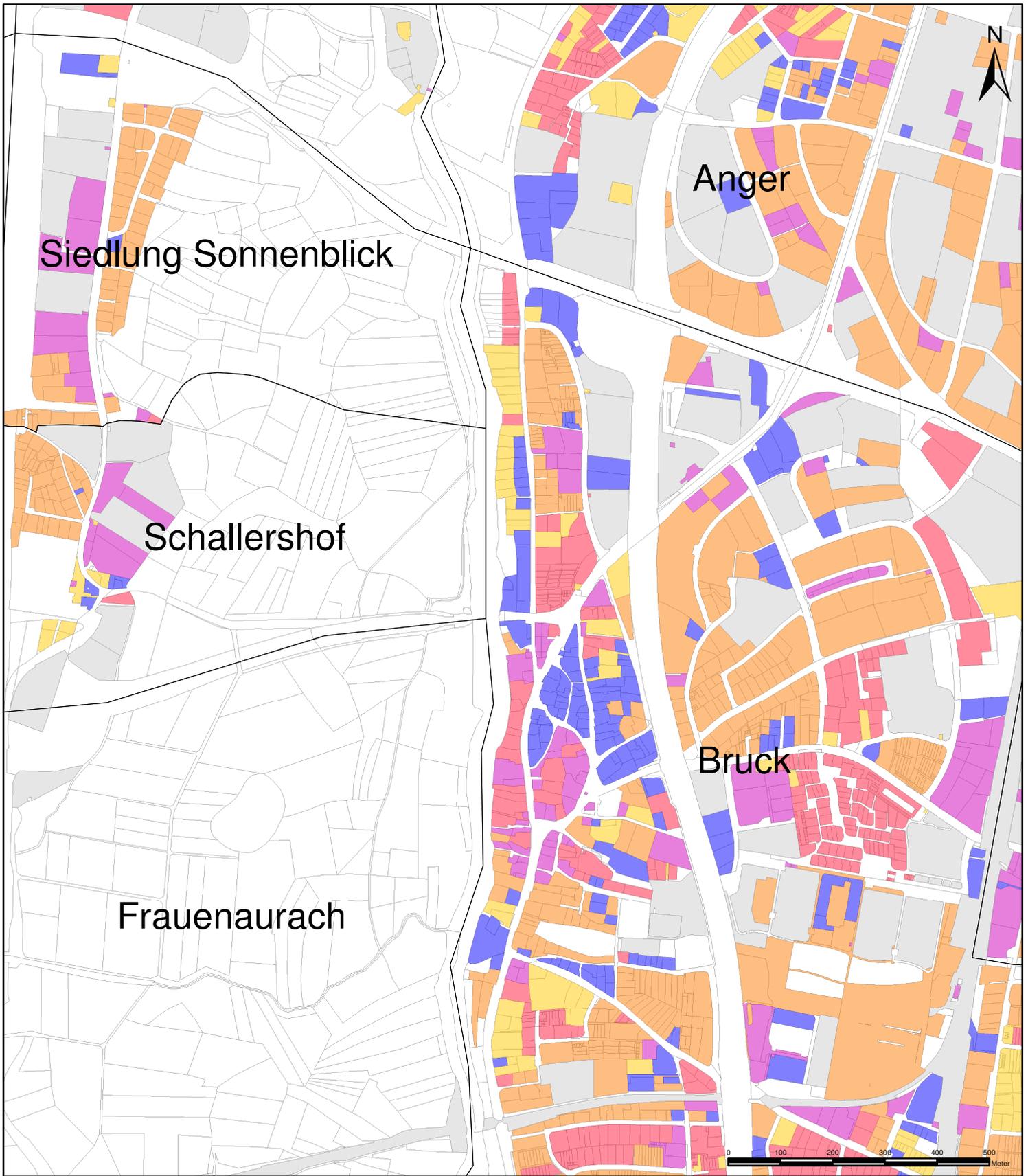
Gebietsabflussbeiwertkarte
 zur Beitrags- und Gebührensatzung
 zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
 Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 15

Maßstab (DIN A4)
 1:10.000

Erlangen, den

Dr. Janik, Oberbürgermeister



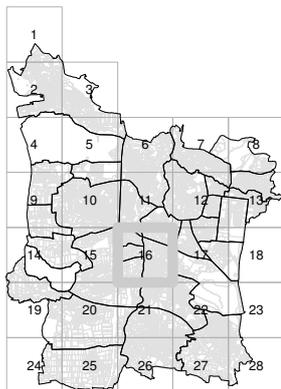
Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

Grundstücke

Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02
52/161

Stadt Erlangen



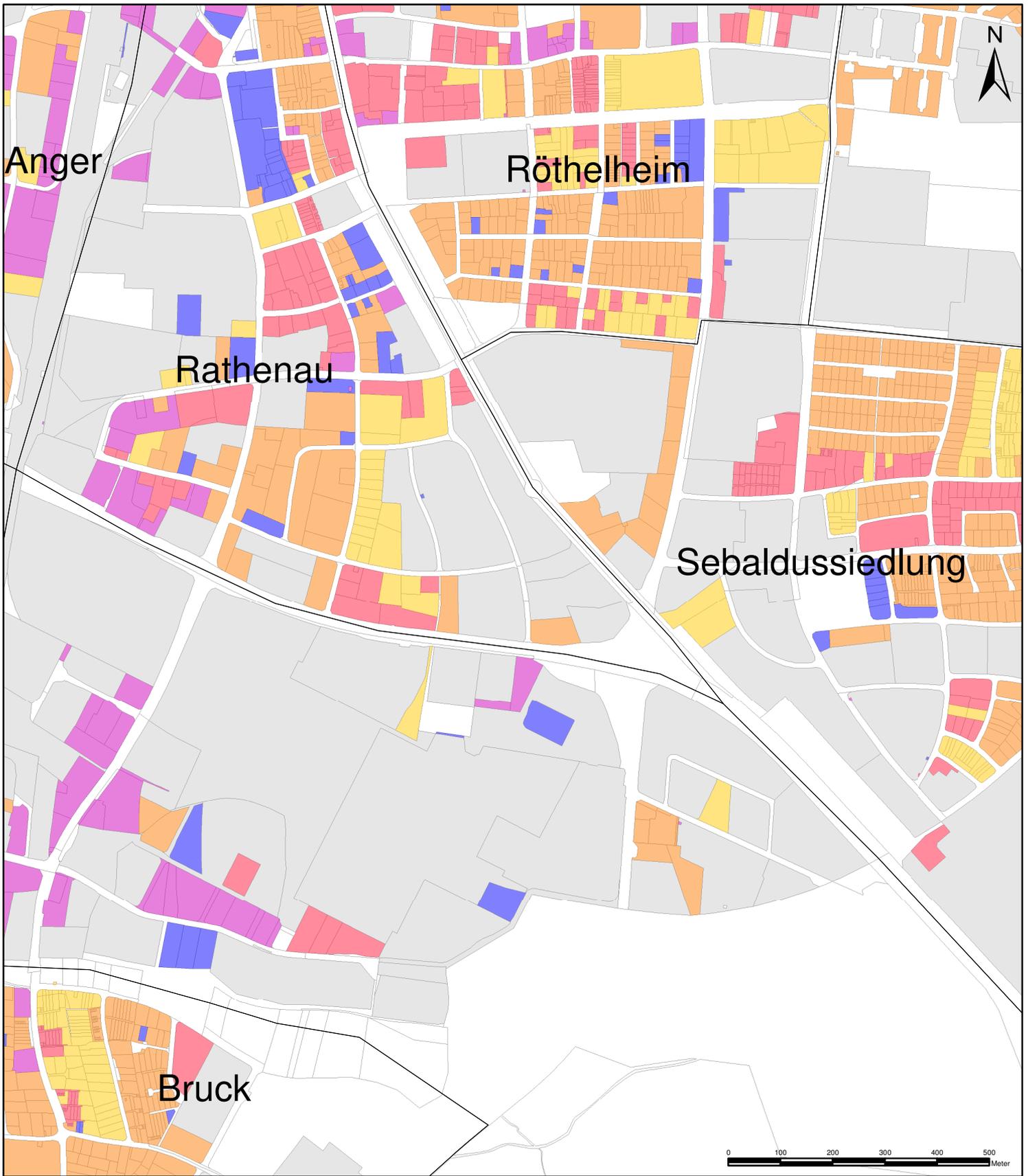
Gebietsabflussbeiwertkarte
 zur Beitrags- und Gebührensatzung
 zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen
 Inkrafttreten am 01.01.2015

Ausschnitt Nr. 16

Maßstab (DIN A4)
 1:10.000

Erlangen, den

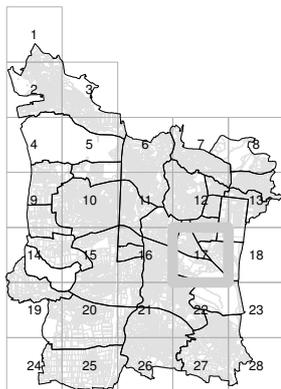
Dr. Janik, Oberbürgermeister



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

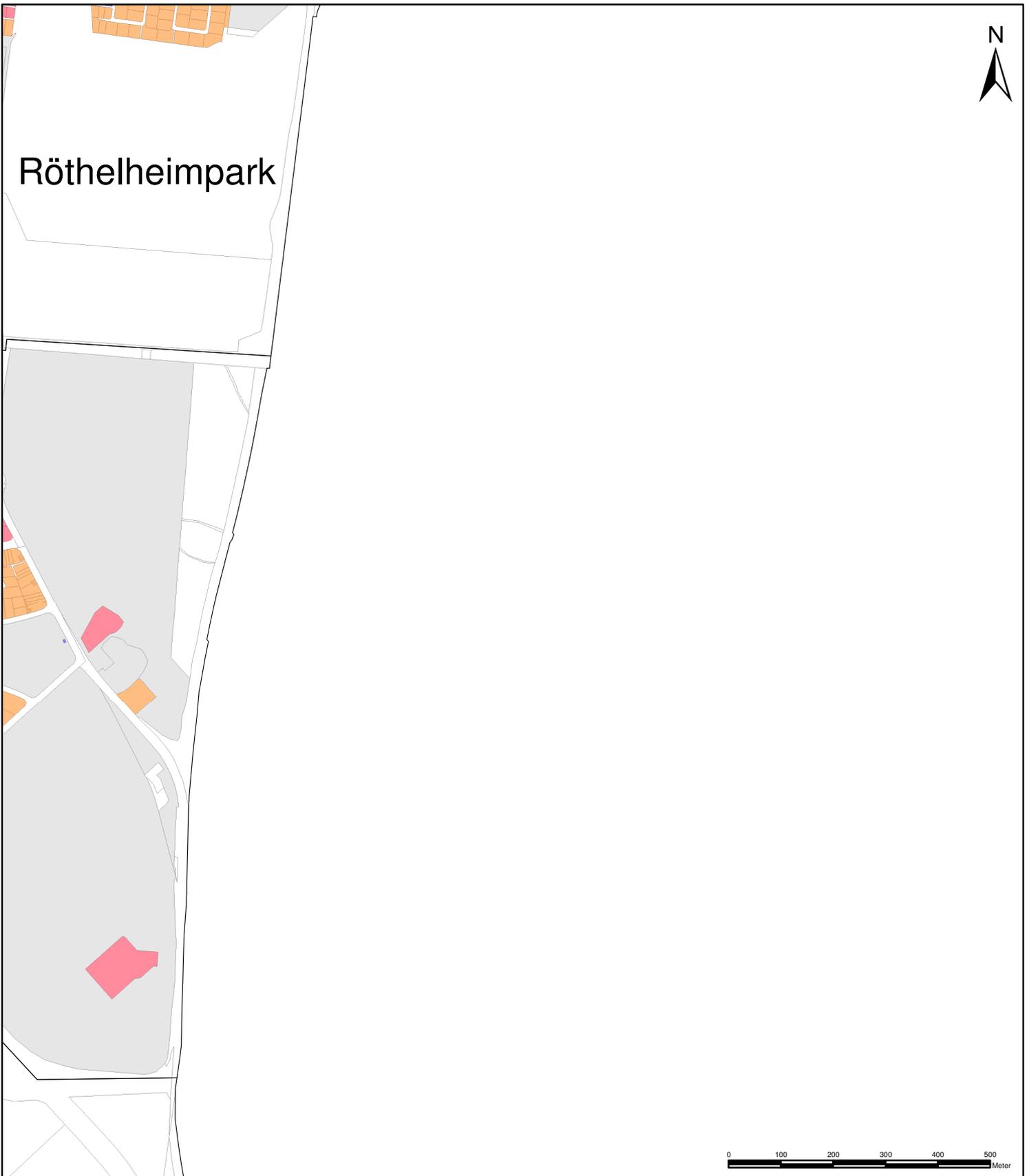
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

53/161

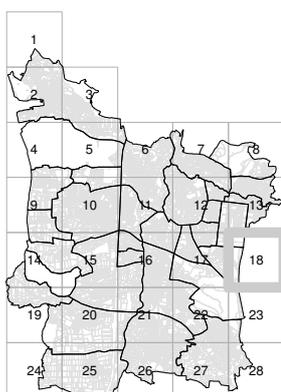
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 17	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

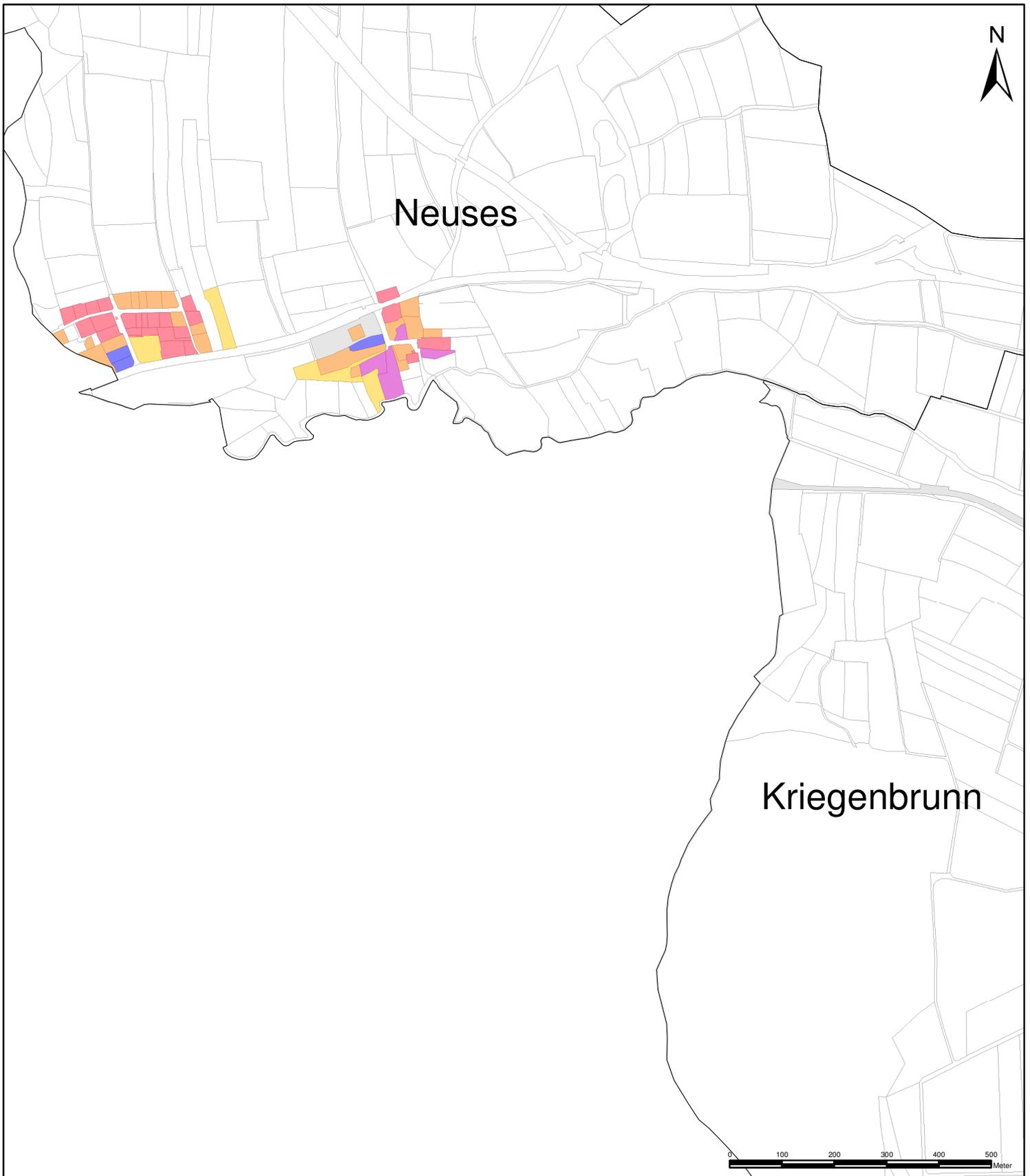
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstraße 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02

54/161

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 18	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



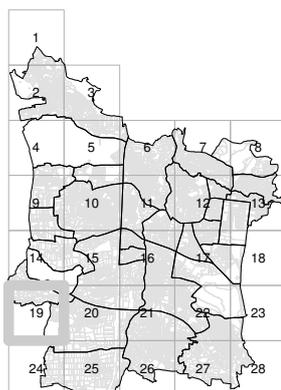
Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

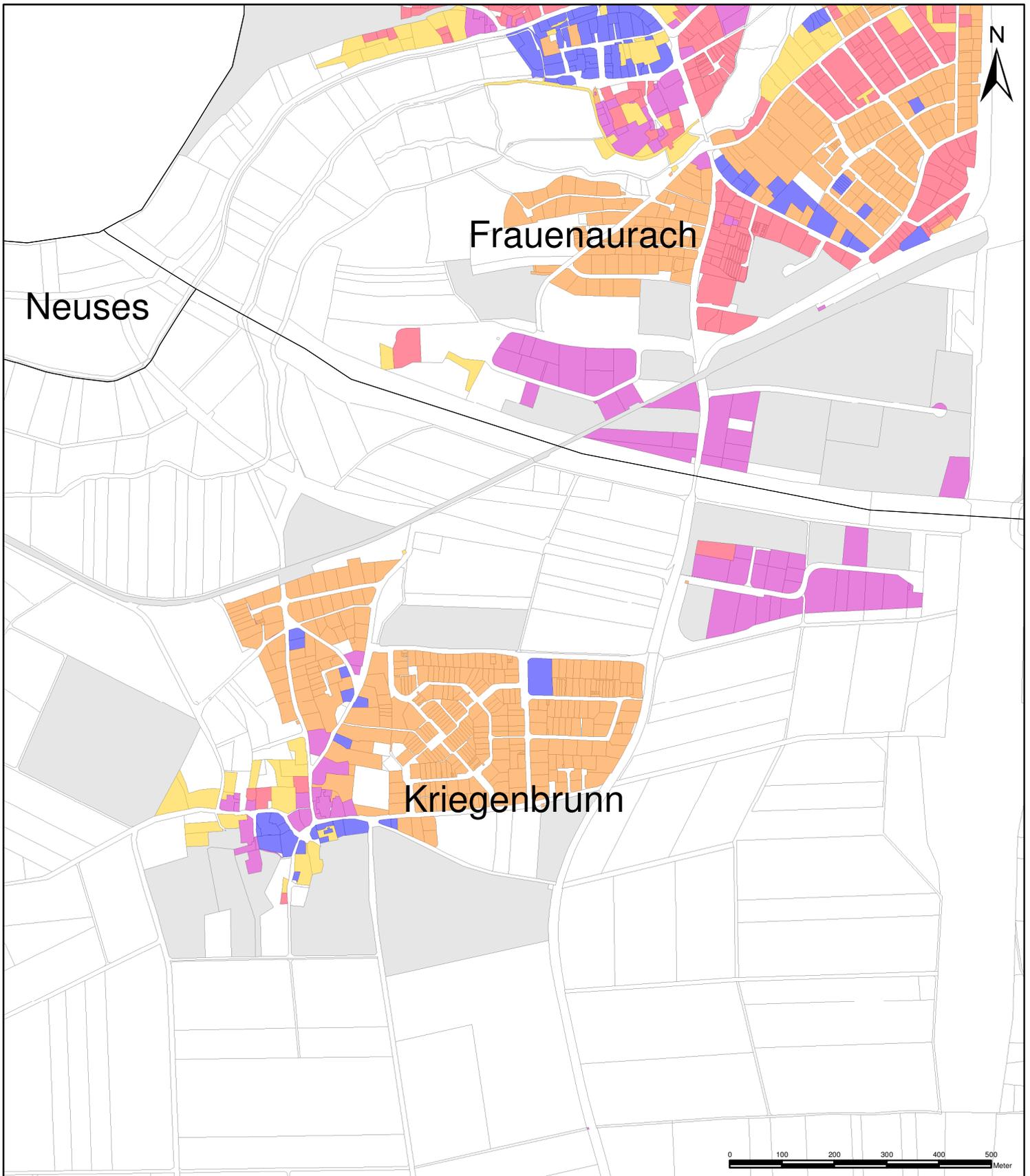
Grundstücke

Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02
55/161

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 19	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



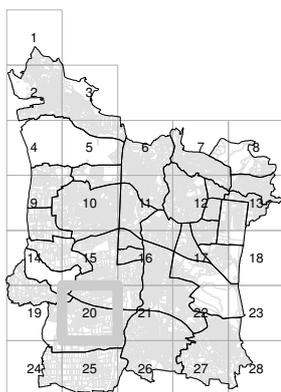
Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9

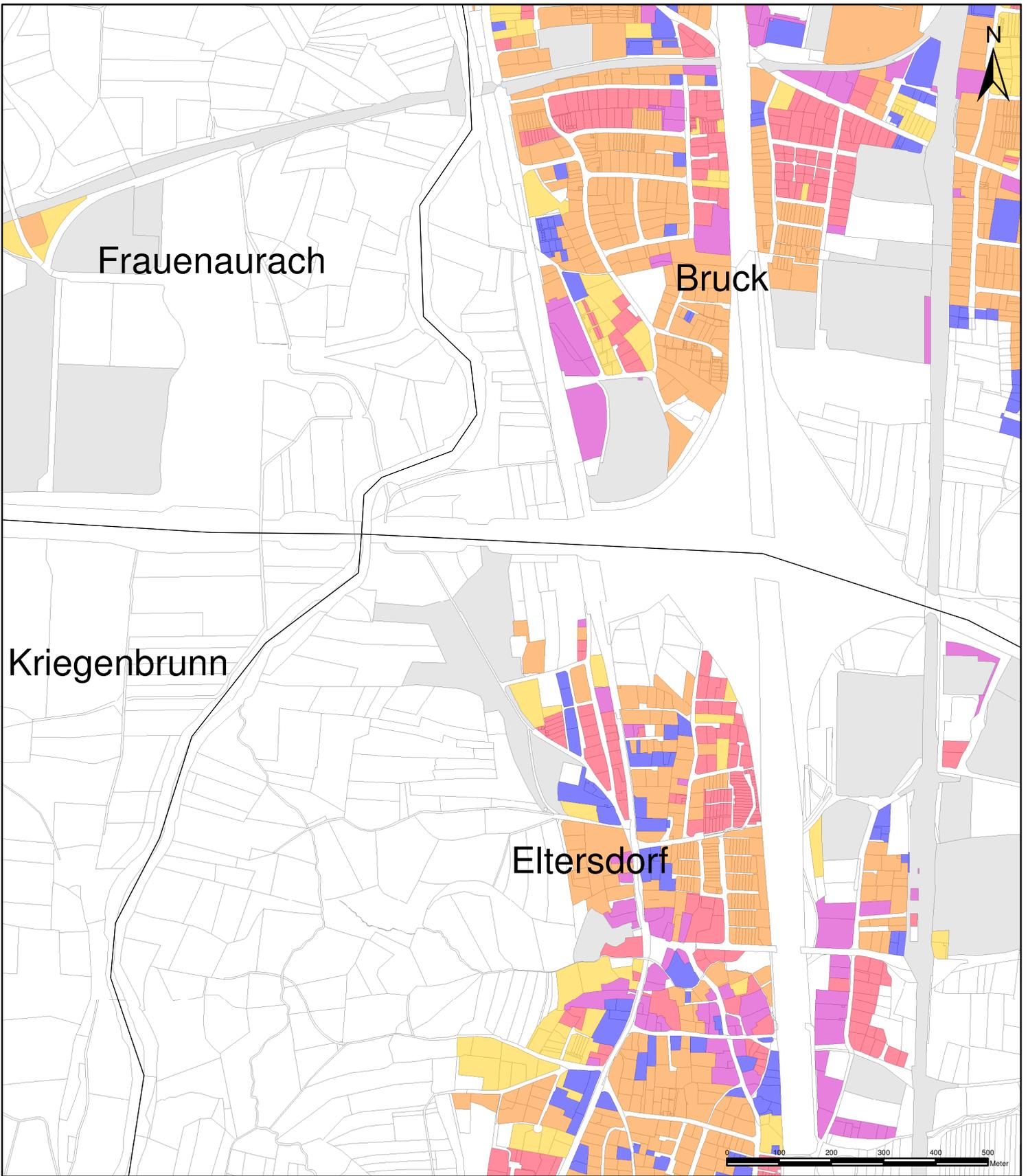
Grundstücke

Sondergrundstücke



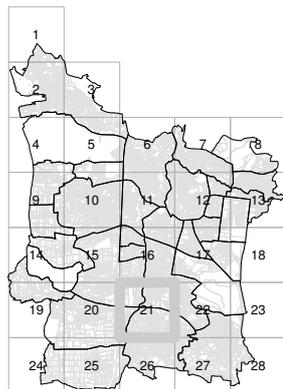
Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltbewertung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 300504-01/02
56/161

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 20	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



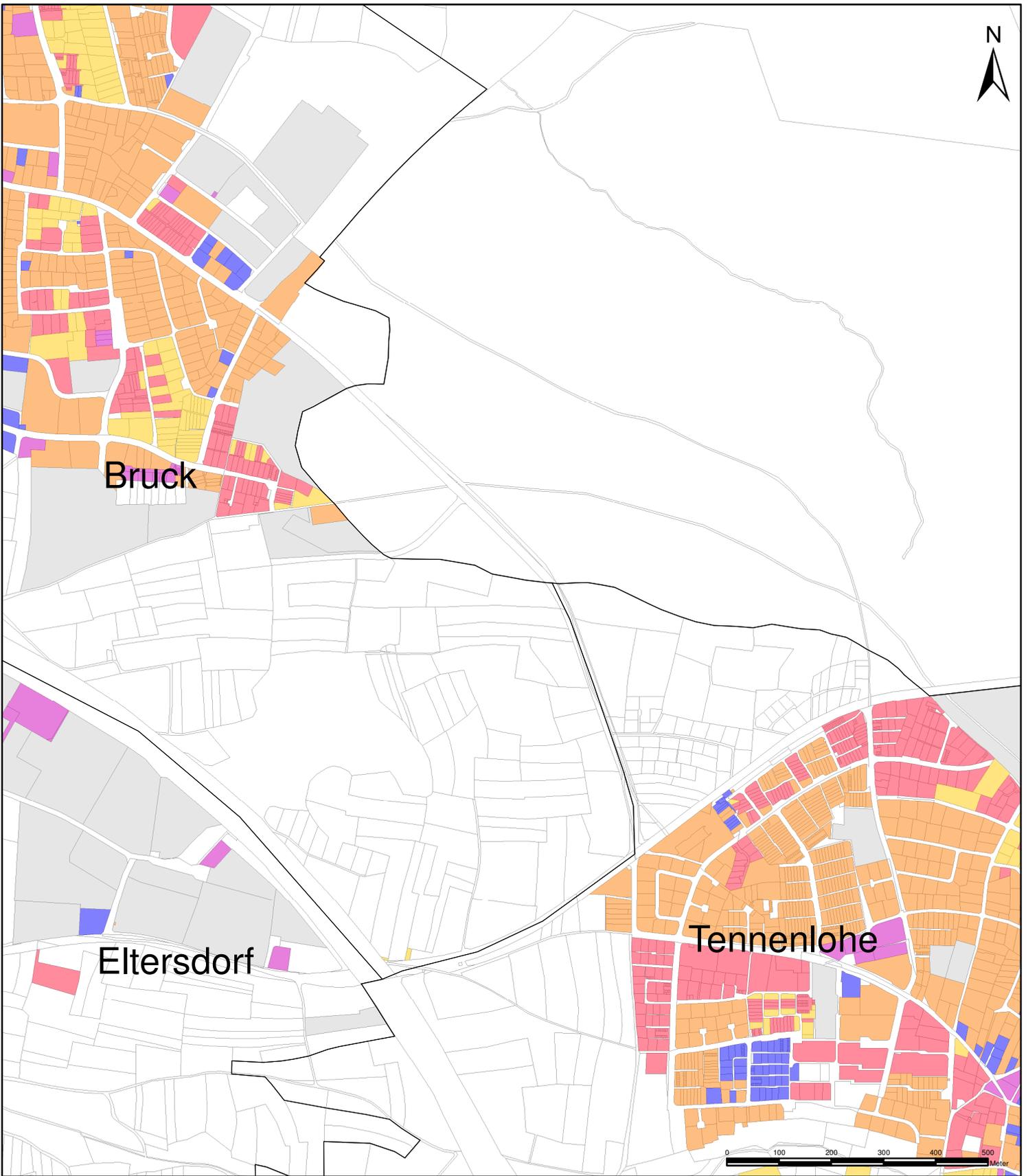
Legende
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



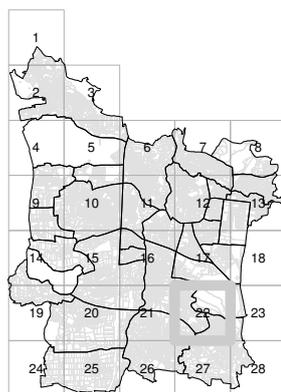
Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02
57/161

<p>Stadt Erlangen</p>	
<p>Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015</p>	
<p>Ausschnitt Nr. 21</p>	<p>Maßstab (DIN A4) 1:10.000</p>
<p>Erlangen, den</p>	
<p>Dr. Janik, Oberbürgermeister</p>	



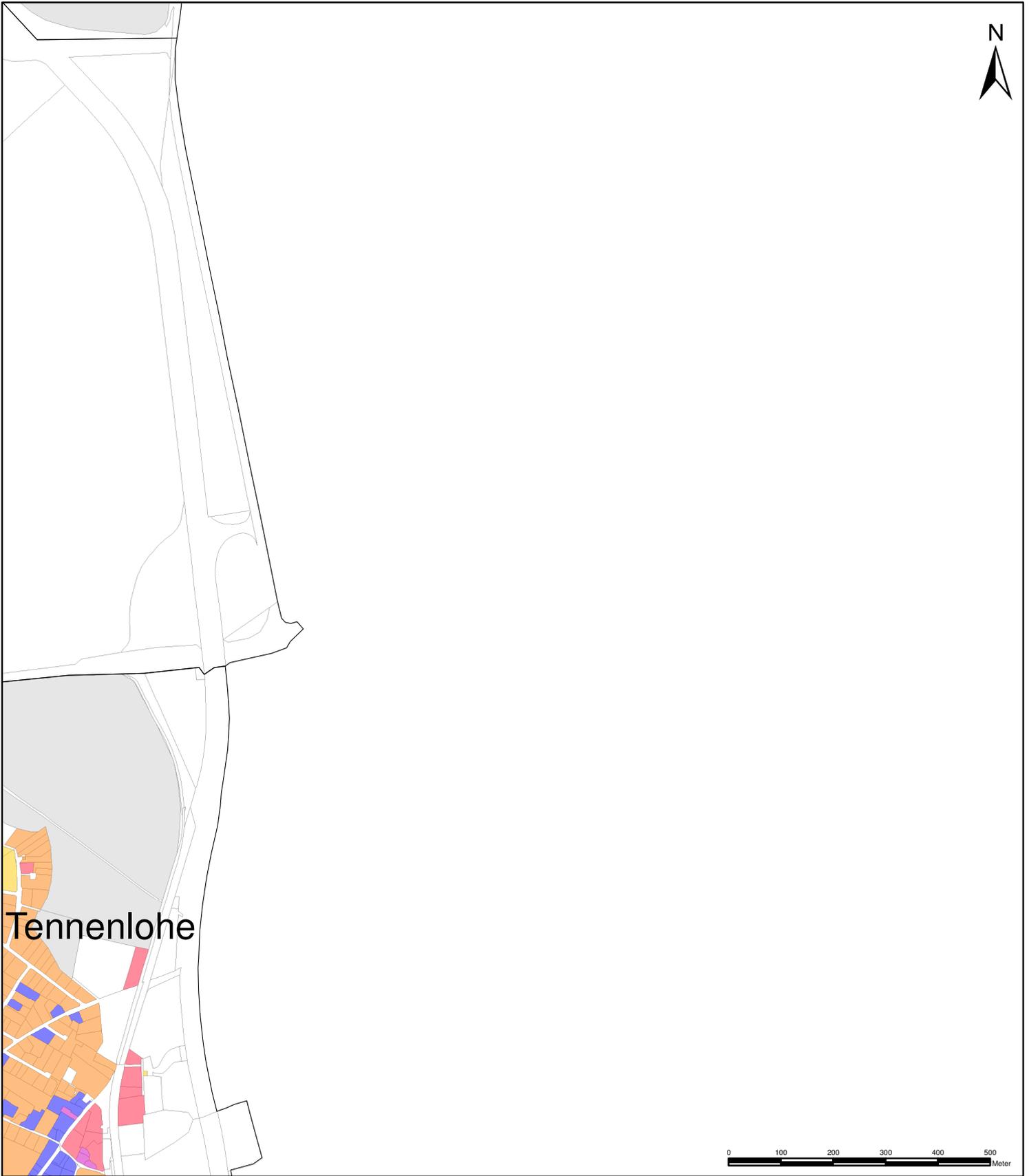
Legende
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02
58/161

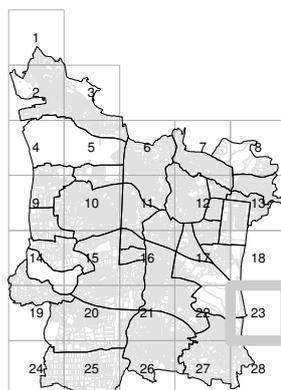
<p>Stadt Erlangen</p>	
<p>Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015</p>	
<p>Ausschnitt Nr. 22</p>	<p>Maßstab (DIN A4) 1:10.000</p>
<p>Erlangen, den</p>	
<p>Dr. Janik, Oberbürgermeister</p>	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstraße 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 310504-01/02

59/161

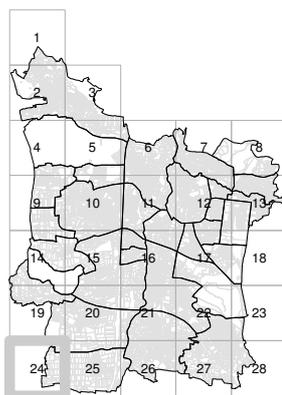
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 23	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

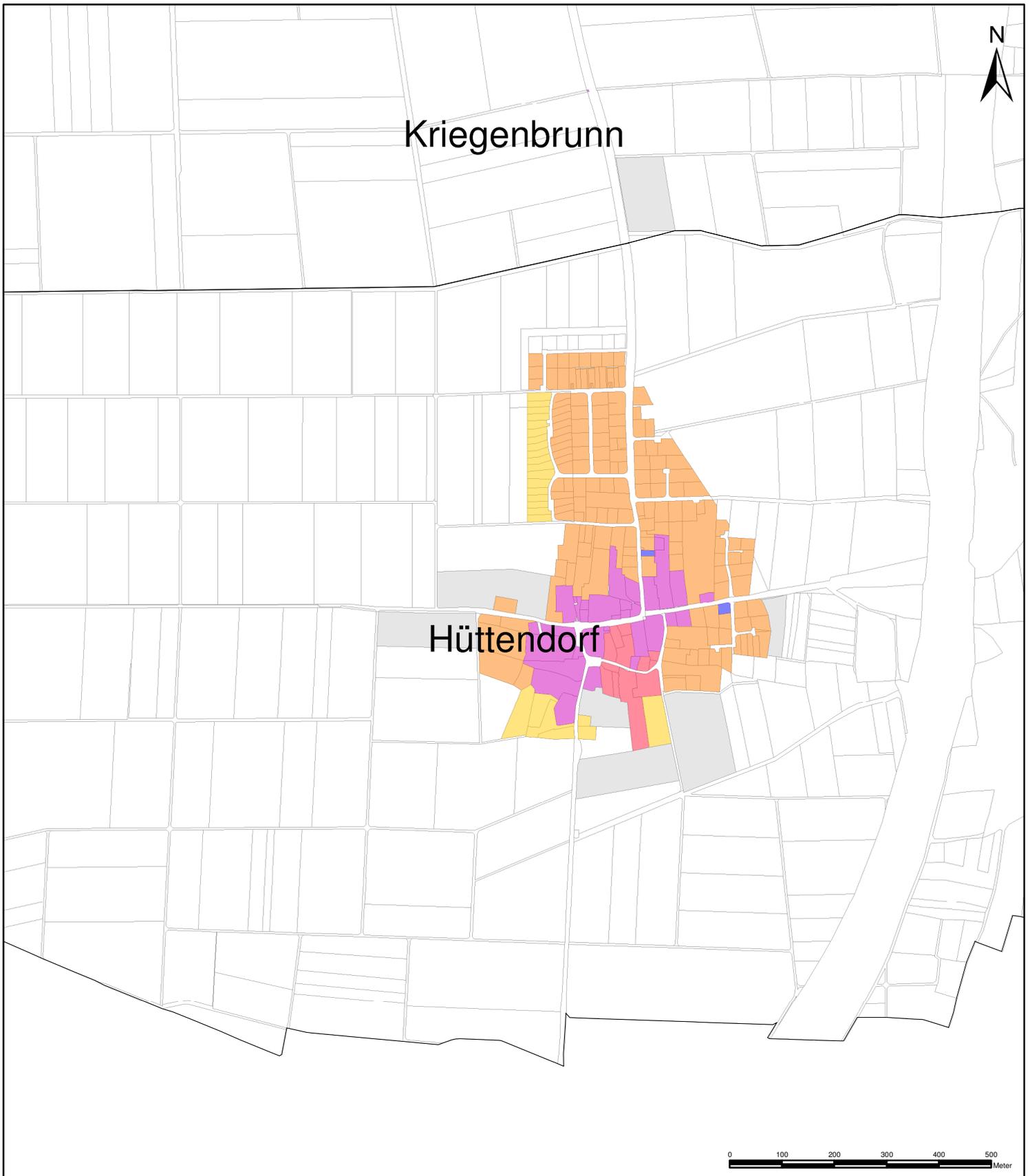
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 310504-01/02

60/161

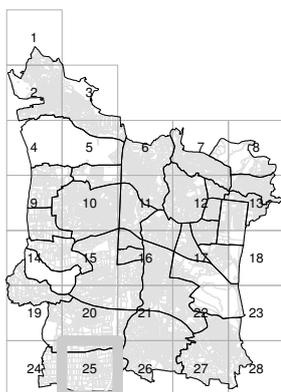
Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 24	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

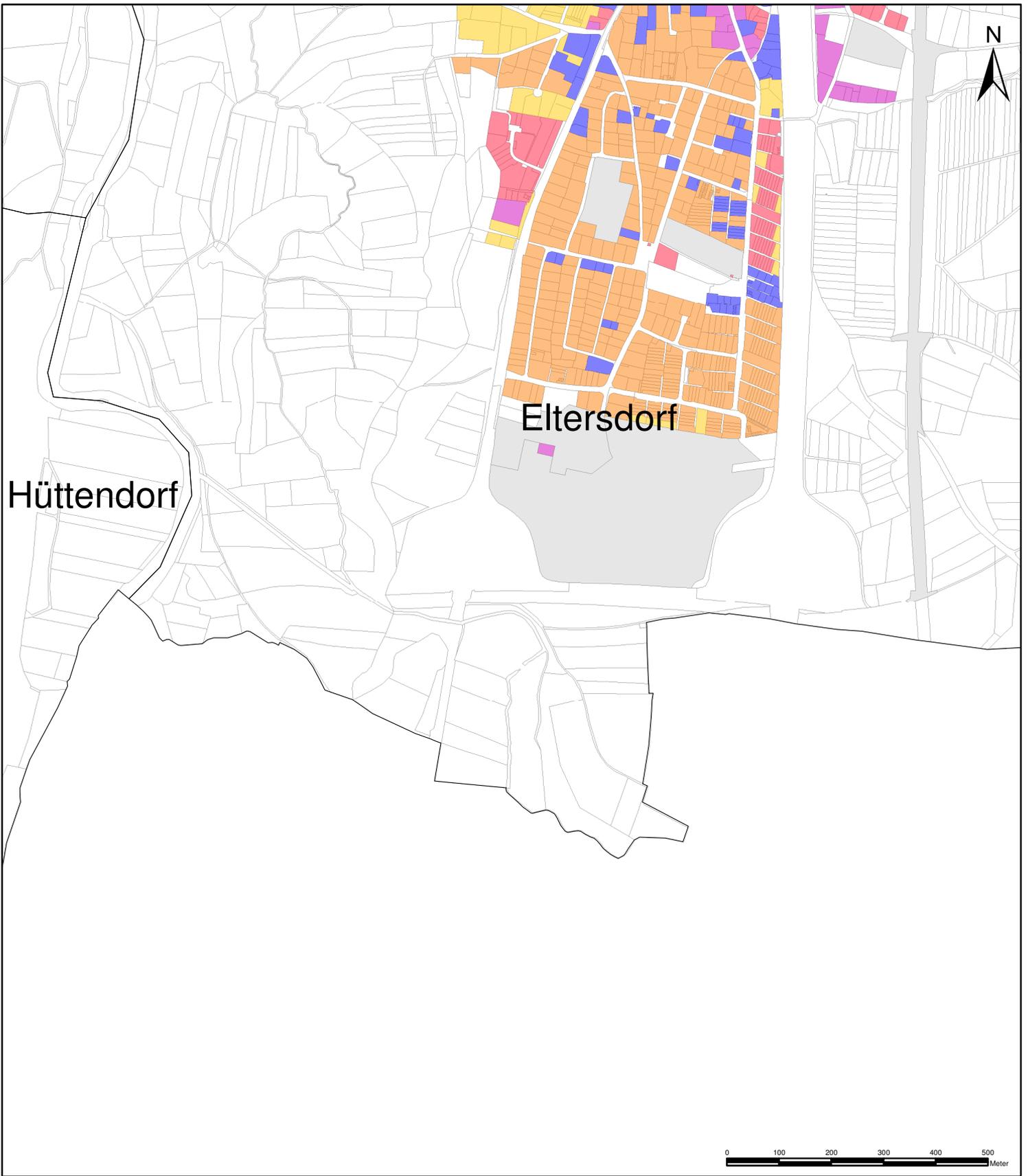
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement
 Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 310504-01/02

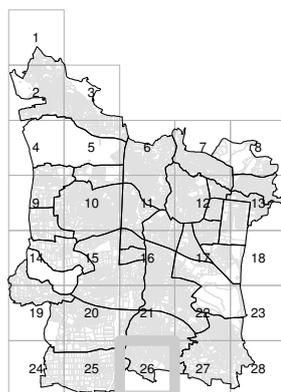
61/161

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 25	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



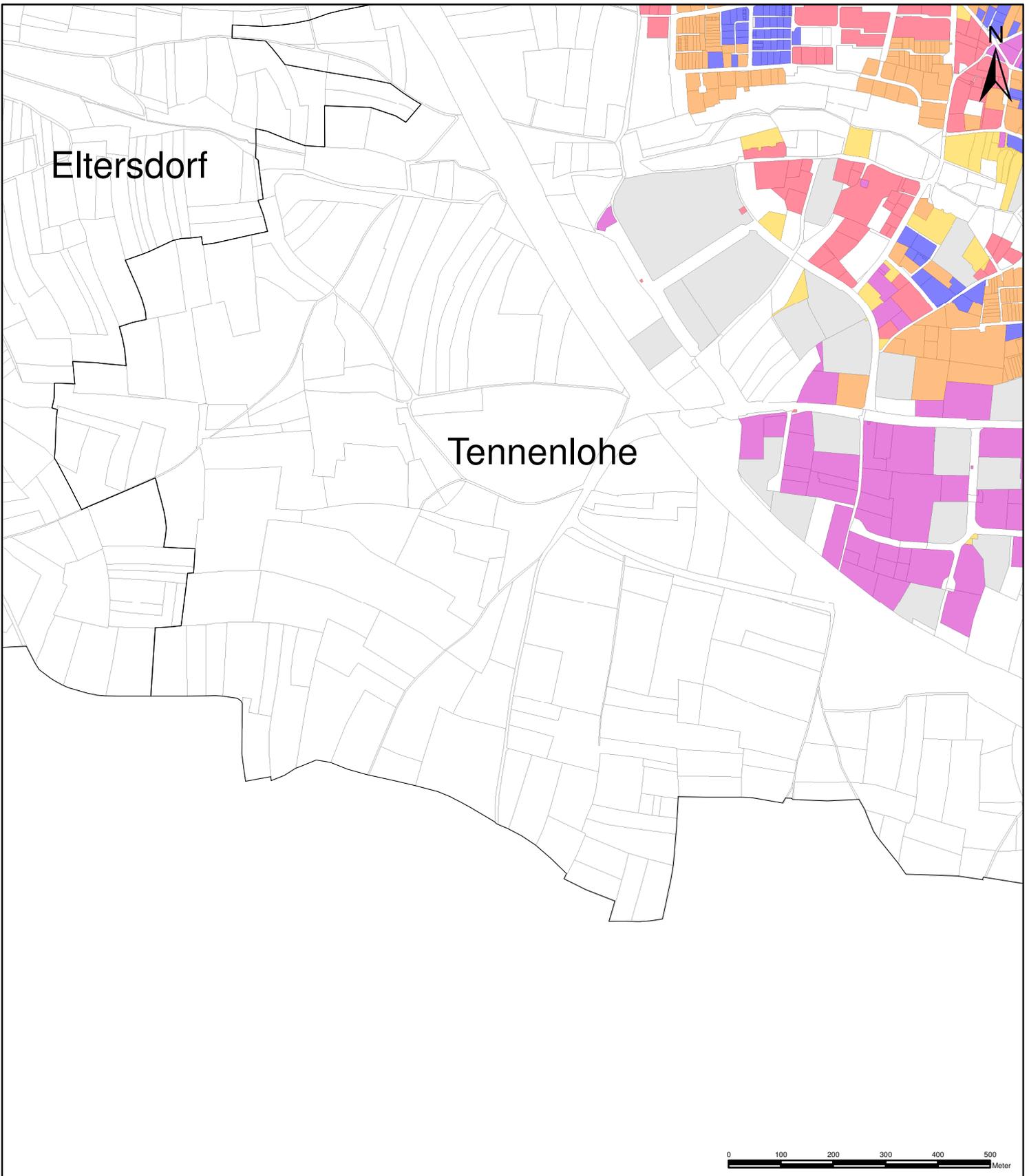
Legende
Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



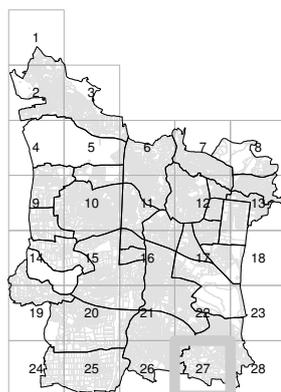
Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02
62/161

<p>Stadt Erlangen</p>	
<p>Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015</p>	
Ausschnitt Nr. 26	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende
Gebietsabflussbeiwerte

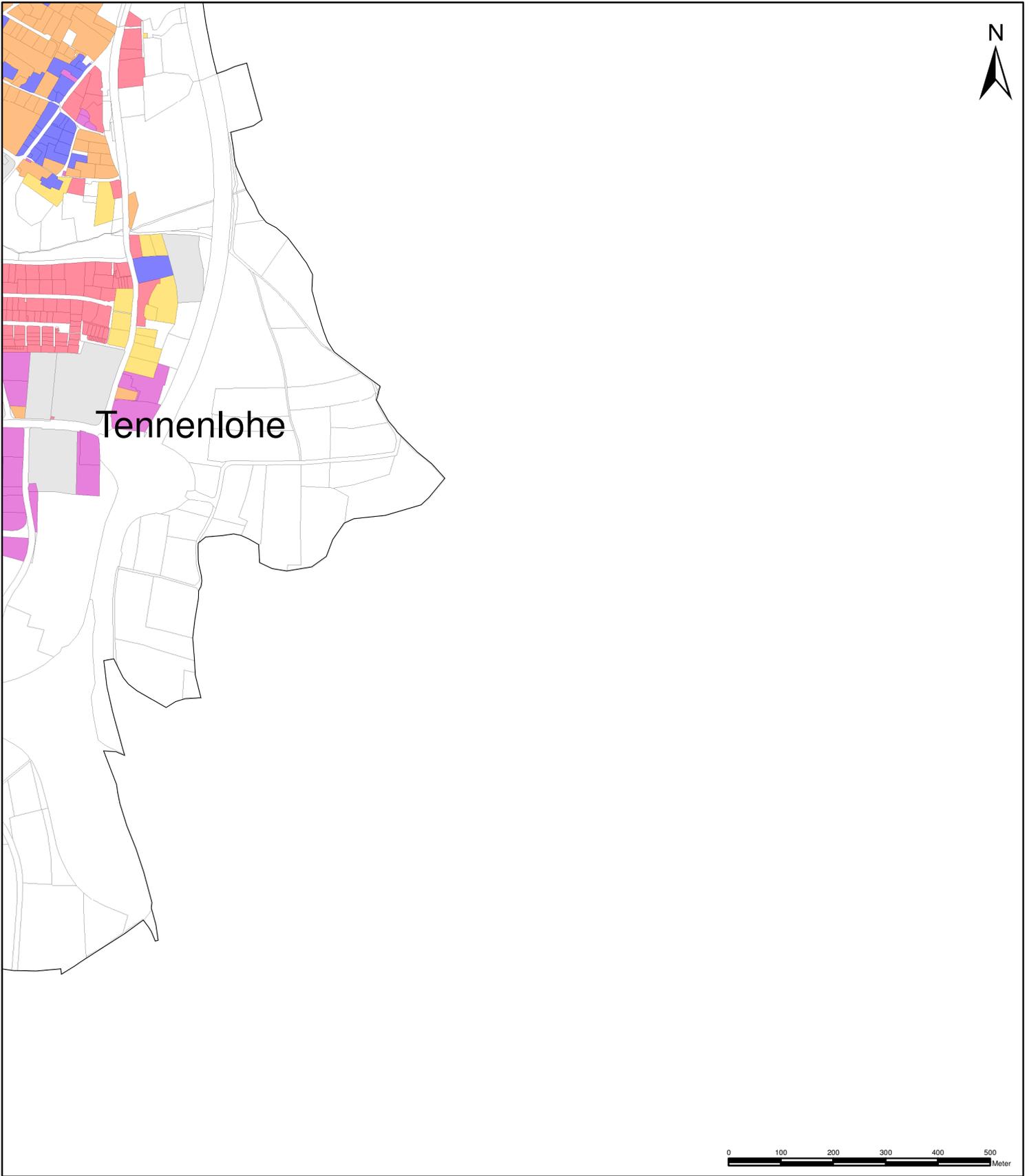
- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
und Projektmanagement mbH
Norderstrasse 99, 20097 Hamburg
Telefon (040) 300504-01/02

03/161

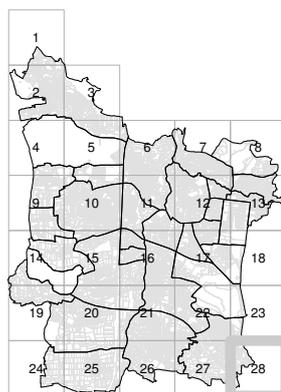
<p>Stadt Erlangen</p>	
<p>Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015</p>	
Ausschnitt Nr. 27	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	



Legende

Gebietsabflussbeiwerte

- 0,2
- 0,3
- 0,45
- 0,6
- 0,9
- Grundstücke
- Sondergrundstücke



Planersteller:
 BFUB Gesellschaft für Umweltberatung
 und Projektmanagement mbH
 Norderstraße 99, 20097 Hamburg
 Telefon (040) 310504-01/02

64/161

Stadt Erlangen	
Gebietsabflussbeiwertkarte zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen Inkrafttreten am 01.01.2015	
Ausschnitt Nr. 28	Maßstab (DIN A4) 1:10.000
Erlangen, den	
Dr. Janik, Oberbürgermeister	

Synoptische Darstellung der Änderungen der BGS/EWS zum 01.01.2015

Änderungen sind mit Fettdruck bzw. Streichungen gekennzeichnet

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Erläuterung
Beitragsteil: kleinere Korrekturen und logische Anpassungen		
§ 2 Beitragstatbestand	§ 2 Beitragstatbestand	
<p>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> für die nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden. 	<p>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht, oder sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind, oder sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden. 	Korrektur eines Schreibfehlers
§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	§ 3 Entstehen der Beitragsschuld	
<p>(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des</p> <ol style="list-style-type: none"> § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist, § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung. <p>Wenn der in Abs. 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.</p>	<p>(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des</p> <ol style="list-style-type: none"> § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann, § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist, § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung. <p><i>(Absätze 2 und 3 unverändert)</i></p>	Da diesmal keine nichtige Satzung ersetzt wird entfällt der gesetzte Zeitpunkt, in welchem die Beitragsschuld entstanden sein soll.
§ 5 Beitragsmaßstab	§ 5 Beitragsmaßstab	
<p>(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ²Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.</p>	<p><i>(Absätze 1 - 4 unverändert)</i></p> <p>(5) ¹Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird; § 17 und § 20 BauNVO gelten entsprechend. ²Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.</p> <p><i>(Absätze 6 - 9 unverändert)</i></p>	Die geänderte Formulierung berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung zu § 34 BauGB.

<p>Gebührenteil: komplette Neufassung aufgrund der Einführung der getrennten Abwassergebühr und des Verwaltungshelfermodells beim Einzug der Schmutzwassergebühr. Basiert auf der aktuellen Mustersatzung des Bayer. Innenministeriums.</p>		
§ 9 Gebührenerhebung	§ 9 Gebührenerhebung	
Die Stadt erhebt für das Benutzen der Entwässerungsanlage Kanalbenutzungsgebühren (Einleitungsgebühren).	Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Gebühren, insbesondere Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.	Hinweis auf die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren.
§ 10 Einleitungsgebühr, Gebührengrundlage, Gebührenhöhe	§ 10 Schmutzwassergebühr	
<p>(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Wassermenge berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.</p> <p>(2) Die Einleitungsgebühr nach Absatz 1 wird auch für die Grundstücke erhoben, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung – FES – der Stadt Erlangen besteht.</p> <p>(3) Als eingeleitete Wassermenge gilt die Wassermenge, die ein Grundstück abzüglich der nach § 12 unberücksichtigt bleibenden Wassermenge aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder sonstigen Anlage bezieht (Wasserverbrauch § 11), sowie die eingeleitete Grundwassermenge.</p> <p>(4) Die Einleitungsgebühr beträgt 1,89 € pro Kubikmeter Wassermenge.</p>	<p>(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Die Gebühr beträgt 1,73 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.</p> <p>(2) Die Schmutzwassergebühr nach Absatz 1 wird auch für die Grundstücke erhoben, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Erlangen – FES – besteht.</p> <p>(3) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z.B. Brunnen, Zisternen) zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit deren Berücksichtigung rechtzeitig beantragt wurde und der Abzug nicht nach Abs. 5 ausgeschlossen ist.</p>	<p>Die Schmutzwassergebühr entspricht im wesentlichen der bisher einheitlichen Einleitungsgebühr.</p> <p>Es müssen damit jedoch nicht mehr die gesamten Kosten der Abwasserbeseitigung auf die Benutzer umgelegt werden, sondern nur noch die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung. Daher ergibt sich ein niedrigerer Gebührensatz.</p>
§ 11 Feststellung des Wasserverbrauchs	(Fortsetzung § 10)	
<p>(1) Der Wasserverbrauch wird durch Kaltwasserzähler i. S. der jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen ermittelt.</p> <p>(2) ¹Bei Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden die Zähler vom Betreiber dieser Anlage eingebaut und regelmäßig abgelesen. ²Bei Wasserbezug aus einer sonstigen Anlage hat der Gebührenschuldner geeichte Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und selbst abzulesen. ³Die Einbaustelle wird durch die Stadt bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenschuldners zu berücksichtigen sind. ⁴Die Stadt behält sich stichprobenweise Kontrollablesungen durch ihre Beauftragten vor.</p> <p>(3) Dem Beauftragten der Stadt ist während der üblichen Geschäfts- und Dienstzeiten die Überprüfung und Ablesung der Wasserzähler zu gestatten.</p> <p>(4) Der Wasserverbrauch ist von der Stadt zu schätzen, wenn</p> <p>a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder</p>	<p>²Die zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt, die vom jeweiligen Betreiber der Wasserversorgungseinrichtung bzw. Eigengewinnungsanlage einzubauen sind.</p> <p>³Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt. 	<p>In § 10 wurden alle Regelungen zur Schmutzwassergebühr zusammengefasst, inkl. der Regelungen zur Gebührenerstattung und -ermäßigung.</p> <p>Daneben wurden in Anlehnung an die Mustersatzung Regelungen zum reinen Verwaltungsvollzug entfernt.</p>

<p>b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder c) Wasser unter Umgehung oder Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird, oder d) eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird, oder e) soweit und solange die Mitteilung nach Abs. 5 aussteht; bei Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung über die Wasserentnahme wird die im Erlaubnisbescheid angegebene höchste Fördermenge angesetzt.</p> <p>(5) Der Betreiber einer sonstigen Anlage ist verpflichtet, Veränderungen der Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben, sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der sonstigen Anlage der Stadt Erlangen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(6) ¹Die aus einer sonstigen Anlage bezogene Wassermenge wird nach dem Verbrauch in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember festgestellt, wenn ein zusätzlicher Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht erfolgt. ²Der Gebührenschuldner hat diese Wassermenge bis zum 01. Februar des folgenden Jahres der Stadt Erlangen auf einem Erhebungsbogen mitzuteilen. ³Liegt gleichzeitig ein Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor, sind die Zählerstände an dem Tag, an dem das Wasserversorgungsunternehmen seine Zählerstände abliest, ebenfalls abzulesen und auf dem Erhebungsbogen einzutragen. ⁴Der ausgefüllte Erhebungsbogen ist in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens bei der Stadt Erlangen einzureichen. ⁵Der Erhebungsbogen wird von der Stadt Erlangen ausgegeben. ⁶Die Verpflichtungen bestehen unabhängig von anderen Meldepflichten.</p>		
<p>§ 12 Unberücksichtigt bleibende Wassermenge</p>	<p>(Fortsetzung § 10)</p>	
<p>(1) ¹Auf schriftlichen Antrag wird die Wassermenge, die nachweislich auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wird, bei der Gebührenberechnung abgesetzt, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Für Gebührenschuldner, die einen Garten unterhalten, gilt die Regelung des Abs. 5 soweit sie nicht die Regelungen des Satzes 1 in Anspruch nehmen. Abzüge nach Abs. 1 werden ab Antragstellung bewilligt. ³Die Anträge können nur für die Zeit nach dem letzten Abrechnungszeitraum gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsmittelfrist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides, mit dem die Gebühren veranlagt werden, bei der Stadt Erlangen eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum.</p> <p>(2) ¹Den Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge (Abs.1) hat der Gebührenschuldner durch geeichte Messeinrichtungen</p>	<p>(4) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. ³Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel (z. B. Fachgutachten) erbracht werden. ⁴Der Betreiber einer Eigengewinnungsanlage ist verpflichtet, Veränderungen der Messeinrichtungen, Entfernen, Auswechseln und Einbau derselben, sowie Stilllegung und Wiederinbetriebnahme der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ⁵Anträge zur Berücksichtigung abzugsfähiger Wassermengen können nur für die Zeit</p>	<p>Die Regelungen zur Gebührenminderung bei Unterhalt eines Gartens (Gartenwasserpauschale) wurden überarbeitet. Die früher mögliche pauschale Gebührenreduzierung um bis zu 120 m³ pro Jahr wurde auf 15 m³ pro Jahr begrenzt.</p> <p>Die darüber hinausgehende Gebührenerstattung für nachweislich nicht in den Kanal geleitetes Gießwasser (Gartenwasserzähler) bleibt davon unberührt.</p>

<p>zu erbringen. ²Die Messeinrichtungen hat der Gebührenschuldner auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten und selbst abzulesen. ³Der Einbau der Messeinrichtungen sowie der Zählerstand am Tage des Einbaues sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. ⁴Im Übrigen gelten für Messeinrichtung § 11 Abs. 1 und Abs. 3 entsprechend.</p> <p>(3) Ist der Einbau besonderer Messeinrichtungen nicht möglich, kann der Nachweis über die abzugsfähige Wassermenge auf Kosten des Gebührenschuldners durch andere geeignete Beweismittel (z.B. Fachgutachten) erbracht werden.</p> <p>(4) Vom Abzug nach Abs. 1 Satz 1 sind ausgeschlossen:</p> <p>a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser b) das zur Speisung und zum Betrieb von heizungstechnischen Anlagen verbrauchte Wasser.</p> <p>(5) ¹Für Gebührenschuldner, die einen Garten unterhalten, bleibt auf Antrag pro volle 100 m² Gartenfläche bis maximal 1.200 m² Gartenfläche eine Wassermenge von jährlich 10 m³ unberücksichtigt, soweit das Wasser für die Gartenbewässerung ausschließlich aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogen wird. ²Der Antragsteller hat in einer Planskizze, die mit den entsprechenden Abmessungen versehen ist, die Größe der Gartenfläche nachzuweisen. ³Abzüge nach Abs. 5 werden ab Antragstellung gewährt und gelten allgemein für die Dauer des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. ⁴Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigten Wassermenge im Einzelfall nicht ändert, ist eine alljährliche Wiederholung der Anträge nicht erforderlich.</p>	<p>nach dem letzten Abrechnungszeitraum der Schmutzwassergebühren gestellt werden und müssen innerhalb der Rechtsmittelfrist des Schmutzwassergebührenbescheides bei der Stadt eingehen; ansonsten entfällt die Vergünstigung für den abgerechneten Zeitraum.</p> <p>(5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen</p> <p>a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.</p> <p>(6) ¹Für die Gebührenschuldner, die einen Garten von mindestens 100 m² unterhalten, bleibt auf Antrag eine Wassermenge von jährlich 10 m³ unberücksichtigt, soweit das Wasser für die Gartenbewässerung ausschließlich aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung bezogen wird. ²Ab einer Gartengröße von 200 m² erhöht sich die unberücksichtigt bleibende Wassermenge auf jährlich 15 m³. ³Der Antragsteller hat in einer Planskizze, die mit den entsprechenden Abmessungen versehen ist, die Größe der Gartenfläche nachzuweisen. ⁴Abzüge nach Abs. 6 werden ab Antragstellung gewährt und gelten allgemein für die Dauer des jeweiligen Abrechnungszeitraumes. ⁵Wenn sich die Grundlagen für die Bemessung der unberücksichtigt bleibenden Wassermenge im Einzelfall nicht ändern, ist dies für die darauf folgenden Abrechnungszeiträume von Amts wegen berücksichtigt; eines erneuten Antrages bedarf es nicht. ⁶Die Inanspruchnahme der Gartenwasserpauschale gem. Abs. 6 schließt eine Berücksichtigung zurückgehaltener Wassermengen gem. Abs. 4 Satz 1 (Gartenwasserzähler) aus.</p>	
<p>§ 11 Niederschlagswassergebühr</p>		
	<p>(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.</p> <p>(2) ¹Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:</p> <p>Zone I: 0,2 Zone II: 0,3</p>	<p>Neuer Gebührentatbestand für Niederschlagswasser</p>

	<p>Zone III: 0,45 Zone IV: 0,6 Zone V: 0,9</p> <p>²Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. ³Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt; die Flächenermittlung erfolgt von Amts wegen, soweit der Gebührenschuldner keine geeigneten Nachweise erbringt. ⁴Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 250 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Kalendermonat berücksichtigt, der auf den Antragseingang folgt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.</p> <p>(4) ¹Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1.1. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ²Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Verhältnisse um mind. weitere 10 % oder 50 m² der zuletzt veranlagten Fläche ändern und ein erneuter Änderungsantrag gestellt wird. ³Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,39 € pro m² pro Jahr.</p>	
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

§ 12a Starkverschmutzungsgebühr	§ 12 Starkverschmutzungsgebühr	
(1) Wenn durch Messung festgestellt wird, dass bei industriellen und gewerblichen Abwässern die Reinigung in der Kläranlage im Vergleich zum häuslichen Abwasser Mehrkosten verursacht, kann ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben werden.	(1) Wenn durch Messung festgestellt wird, dass bei industriellen und gewerblichen Abwässern die Reinigung in der Kläranlage im Vergleich zum häuslichen Abwasser Mehrkosten verursacht, wird ein Starkverschmutzungszuschlag erhoben. (Absätze 2 und 3 unverändert)	Klarstellung des Gebührensachverhalts.
§ 13 Entstehen der Gebührenschuld	§ 13 Entstehen der Gebührenschuld	
Die Einleitungsgebühr entsteht mit der Einleitung in die Entwässerungsanlage.	(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. (2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt, in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. ² Der Kalendermonat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³ Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr. ⁴ Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der städtischen Entwässerungsanlage abgetrennt wird.	Notwendige Unterscheidung bei nunmehr getrennten Gebührentatbeständen.
§ 14 Gebührenschuldner	§ 14 Gebührenschuldner	
(1) ¹ Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechtigt ist (z.B. Mieter, Pächter), wenn dieser zugestimmt hat. ² Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Einleitungsgebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstückes oder den dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten nicht von seiner Gebührenschuld. (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. (3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Gebühren einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt.	(1) ¹ Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder dinglich zur Nutzung des Grundstückes berechtigt ist (z.B. Erbbauberechtigte, Nießbraucher). ² Gebührenschuldner ist auch der schuldrechtlich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter, Pächter). ³ Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Verpflichtung zur Bezahlung der Gebühren übernimmt, befreit den Eigentümer des Grundstückes oder den dinglich zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten nicht von der Gebührenschuld. ⁴ Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes oder, wer außerhalb einer Grundstücksentwässerungsanlage in die städtische Entwässerungsanlage einleitet. (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. (3) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i.S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, können die Gebühren einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben werden. (4) Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für Gebühren-	

	<p>schuldner nach Abs. 1 Satz 1 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 Kommunalabgabengesetz).</p>	
<p>§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</p>	<p>§ 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung</p>	
<p>(1) ¹Die Einleitungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. ²Im Versorgungsbereich der Erlanger Stadtwerke AG und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe werden die Einleitungsgebühren zusammen mit dem Entgelt für die Wasserversorgung angefordert.</p> <p>(2) ¹Für die Berechnung der Gebührenschild gilt als Abrechnungszeitraum eine Ableseperiode von einem Jahr (365 Tage). ²Dieser Abrechnungszeitraum kann über- oder unterschritten werden, wenn die aus einer Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge für einen abweichenden Abrechnungszeitraum angefallen ist. ³Aus der abweichenden Bemessung des Abrechnungszeitraumes darf dem Gebührenpflichtigen kein Nachteil erwachsen.</p> <p>(3) ¹Auf die Gebührenschild sind vierteljährliche oder zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten, deren ein Viertel oder ein Zwölftel der zuletzt veranlagten Gebührenschild beträgt. ²Umfasst der vorhergegangene Abrechnungszeitraum mehr oder weniger als 360 Tage, so werden die Grundlagen für die Vorauszahlung entsprechend umgerechnet.</p> <p>(4) ¹Entsteht für ein Grundstück die Gebührenschild erstmals, werden Vorauszahlungen nach Maßgabe eines jährlichen Wasserverbrauchs von 40 m³ je Person verlangt, bis die Festsetzung der Gebührenschild aufgrund der tatsächlich bezogenen Wassermenge erfolgen kann. ²Für die Ermittlung gilt der jeweilige Gebührensatz nach § 10 Abs. 4.</p> <p>(5) ¹Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschildners richten sich die Abrechnungszeiträume für den bisherigen und den künftigen Gebührenschildner nach den Zeiträumen, für die Wassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogen oder gemeldet werden. ²Für die vom künftigen Gebührenschildner zu entrichtende Vorauszahlung gilt Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(6) Bei Änderung in der Gebührenschildhöhe während eines Abrechnungszeitraumes wird der Wasserverbrauch zeitanteilig auf den Zeitraum vor und nach dem Änderungsstichtag aufgeteilt.</p> <p>(7) ¹Für die Vorauszahlungen gelten die von den Wasserversorgungsunternehmen festgelegten Zahlungstermine. ²Das ist im Versorgungsbund der Erlanger Stadtwerke AG und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe jeweils der Monatsletzte für den betreffenden Monat. ³Im Übrigen gelten für die Vorauszahlungen die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ⁴Von der Erhebung von Vorauszahlungen kann aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität abgesehen werden.</p>	<p>(1) ¹Die Schmutzwassereinleitung wird jährlich abgerechnet und die Schmutzwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. ²Auf die Gebührenschild sind zehn Vorauszahlungen in Höhe eines Zehntels des Jahresverbrauchs der Vorjahresabrechnung zu leisten. ³Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest. ⁴Die Vorauszahlungen werden zu den im Vorauszahlungsbescheid angegebenen Zeitpunkten fällig.</p> <p>(2) Die Niederschlagswassergebühr wird per Dauerbescheid festgesetzt und ist für das laufende Abrechnungsjahr im Voraus mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenschildes.</p>	<p>Durch Einführung des Verwaltungshelfermodells, bei dem die ESTW nur noch die Grundlagen der Gebührenerhebung und die Dienstleistung stellen, die Gebühren aber von der Stadt direkt eingetrieben werden, konnten die Regelungen verallgemeinert werden.</p>

<p>(8) ¹Die Benutzungsgebühren für Wassermengen, die aus sonstigen Anlagen bezogen werden (§ 11 Abs. 6) werden zum 31.12. jeden Jahres für das abgelaufene Jahr durch Bescheid festgesetzt, sofern die Abrechnung nicht gleichzeitig mit einem Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage erfolgt (§ 11 Abs. 6 Satz 3). ²Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(9) Alle übrigen Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.</p>	<p>(3) ¹Die aus einer Eigengewinnungsanlage bezogene Wassermenge wird nach dem Verbrauch in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar und dem 31. Dezember festgestellt, wenn ein zusätzlicher Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung nicht erfolgt. ²Der Gebührensschuldner hat diese Wassermenge bis zum 01. Februar des folgenden Jahres der Stadt mitzuteilen. ³Liegt gleichzeitig ein Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung vor, sind die Zählerstände an dem Tag, an dem das Wasserversorgungsunternehmen seine Zählerstände abliest, ebenfalls abzulesen und mitzuteilen. ⁴Die Mengen sind in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung des jeweiligen Wasserversorgungsunternehmens der Stadt mitzuteilen.</p> <p>(4) ¹Alle übrigen Gebühren nach dieser Satzung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. ²In besonderen Fällen kann die Stadt die Abrechnung abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln.</p>	
<p>§ 16 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser aus Baustellen</p>	<p>§ 16 Gebühren bei Einleitung von Grundwasser</p>	
<p>(1) ¹Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die Entwässerungsanlage erhebt die Stadt Erlangen Gebühren zu dem in § 10 Abs. 4 festgelegten Satz. ²Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung, die der Gebührensschuldner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich zurückzugeben hat. ³Dauert die Einleitung jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus, ist das Formblatt zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. ⁴Die Einleitungsmenge ab 1.1. des Folgejahres sind in einem jeweils neuen Formblatt festzuhalten.</p> <p>(2) Die Gebührenschild entsteht mit der Einleitung. Die Fälligkeit tritt einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.</p> <p>(3) ¹Die Gebührenschildner ist der Inhaber der Einleitungsgenehmigung. ²Je nach Dauer der voraussichtlichen Einleitung kann die Stadt die Genehmigung davon abhängig machen, dass Bauherr, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschild übernehmen. ³Bei Fehlen einer Einleitungsgenehmigung haftet derjenige, der einleitet.</p>	<p>(1) ¹Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen in die Entwässerungsanlage erhebt die Stadt Erlangen Gebühren zu dem in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Satz. ²Die Einleitungsmenge ergibt sich aus den Aufzeichnungen über Art und Umfang der Grundwassereinleitung, die der Gebührenschildner nach einem bei der Stadt erhältlichen Formblatt laufend zu führen und nach Beendigung der Einleitung unverzüglich zurückzugeben hat. ³Dauert die Einleitung jeweils über den 31.12. eines Jahres hinaus, ist das Formblatt zu diesem Zeitpunkt abzuschließen. ⁴Die Einleitungsmenge ab 1.1. des Folgejahres ist in einem jeweils neuen Formblatt festzuhalten. ⁵Die Gebührenschild entsteht mit der Einleitung.</p> <p>(2) ¹Gebührenschildner ist der Inhaber der Einleitungsgenehmigung. ²Je nach Dauer der voraussichtlichen Einleitung kann die Stadt die Genehmigung davon abhängig machen, dass Bauherr, Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter die gesamtschuldnerische Haftung für die Gebührenschild übernehmen. ³Bei Fehlen einer Einleitungsgenehmigung haftet derjenige, der einleitet.</p>	
<p>§ 15b Amtshandlungsgebühren</p>	<p>§ 17 Amtshandlungsgebühren, Untersuchungsgebühren</p>	
<p>(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).</p> <p>(2) ¹Die Gebühr ist nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz in der jeweils gültigen Fassung bewerteten, vergleichbaren</p>	<p>(1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung und der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) Kosten (Gebühren und Auslagen).</p> <p>(2) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach einer im Kostenverzeichnis zum Kostenge-</p>	

<p>Amtshandlung zu bemessen. ²Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,51 € bis 25.564,59 €.</p>	<p>setz in der jeweils geltenden Fassung bewerteten, vergleichbaren Amtshandlung. ²Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 5 € bis 25.000 € erhoben.</p>	
<p>§ 15a Untersuchungsgebühren</p>		
<p>Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstige Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren gemäß Anlage Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 GUW-GebO erhoben.</p>	<p>(3) Für die Untersuchung von Abwasserproben aus privaten, gewerblichen und industriellen Abscheide- oder Abwasserreinigungsanlagen oder deren Messschächten und sonstigen Entnahmestellen der Grundstücksentwässerungsanlage werden, sofern zulässige Werte überschritten werden, Untersuchungsgebühren gemäß Gebührenverzeichnis zu § 2 Abs. 1 Umweltgebührenordnung (UGebO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p>	
<p>§ 17 Gesonderte Abmachungen</p>	<p>§ 18 Gesonderte Abmachungen</p>	
<p>Geht die Benutzung der Entwässerungsanlage über die Bestimmungen der §§ 1-16 getroffenen Regelungen hinaus, so z.B. bei Anwendung der §§ 7, 15 EWS, wird die Höhe des öffentlich-rechtlichen Entgelts in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller festgelegt.</p>	<p>Geht die Benutzung der Entwässerungsanlage über die Bestimmungen der in §§ 1-16 getroffenen Regelungen hinaus, so wird die Höhe des öffentlich-rechtlichen Entgelts in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller geregelt.</p>	
<p>§ 18 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner</p>	<p>§ 19 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner</p>	
<p>Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der schuldmaßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.</p>	<p>Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.</p>	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30-R; VI/63

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung; Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
30-R/007/2014

Neuerlass der Entwässerungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
EBE; Amt 31

I. Antrag

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung – EWS) (Entwurf vom 24.09.2014, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Im Wesentlichen wird die Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen an die aktuelle Musterentwässerungssatzung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern bzw. an die aktuelle Rechtslage angepasst. Größtenteils entsprechen die Regelungen des neuen Satzungsentwurfs den Regelungen, die schon bisher in der Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen enthalten sind. Im Folgenden werden die wichtigsten Punkte aufgezeigt, die eine Änderung im Vergleich zur aktuellen Entwässerungssatzung darstellen:

- § 4 Abs. 5 wird dahingehend geändert, dass ein Benutzungsrecht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht besteht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Eine Versickerung von Niederschlagswasser auf dem Grundstück wird damit zukünftig gefordert, wenn die vorhandenen Bodenverhältnisse dies ermöglichen. Dadurch reduziert sich die sonst anfallende Abwassermenge bei neu anzuschließenden Grundstücken erheblich. Die öffentliche Entwässerungsanlage wird damit hydraulisch entlastet und die Reinigungskosten verringern sich. Durch die damit einhergehende Energieersparnis ist diese neue Regelung auch aus ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll.
- § 8 Abs. 1 ergänzt die bisherige Regelung dahingehend, dass bestehende Grundstücksanschlüsse bei geplanter Stilllegung auch zu beseitigen sind.
- § 11 Abs. 3 wird um die Regelung ergänzt, dass der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen zu lassen hat. Diese Regelung bringt den Vorteil mit sich, dass eine mögliche Fehlverlegung frühzeitig erkannt und deutlich kostengünstiger und einfacher korrigiert werden kann, als wenn der Fehler erst nach Verdeckung der Leitungen entdeckt wird.

4. § 11 Abs. 4 regelt die Pflicht zur Durchführung einer Dichtheitsprüfung und ändert die bisherige Regelung dahingehend ab, dass die Prüfung auf Dichtheit von einem nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer durchzuführen ist. Nach der bisherigen Regelung kann die Dichtheitsprüfung auch von dem Unternehmen durchgeführt werden, das die Grundstücksentwässerungsanlage verlegt hat. Die Einführung des Vier-Augen-Prinzips soll eine größtmögliche Objektivität und Qualität der Überprüfung gewährleisten.
5. § 12 regelt die wiederkehrende Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage. Die bisherige Entwässerungssatzung enthält starre Fristen (alle 15 Jahre bei gewerblichem Abwasser bzw. alle 20 Jahre bei nicht gewerblichem Abwasser). Diese Fristen sollen durch einen dynamischen Verweis auf die DIN 1986-30 ersetzt werden. Die Prüfzyklen der aktuellen DIN 1986-30 sind teilweise länger als die starren Fristen der gültigen Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen. Ein Verweis auf die DIN 1986-30 ist somit für die Bürger vorteilhafter als die bisherige Regelung. Private Neubauten sind erstmalig nach 30 Jahren (bisher nach 20 Jahren) und dann alle 20 Jahre zu prüfen. Gewerbliche Neubauten sind wiederkehrend alle 20 Jahre (bisher alle 15 Jahre) zu prüfen.
6. § 23 wurde neu eingefügt und ermöglicht Abweichungen von den Vorschriften der Entwässerungssatzung, wenn diese mit dem Zweck der jeweiligen Anforderung und den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Durch diese Regelung kann auf atypische Einzelfälle reagiert werden. Die bisherige Entwässerungssatzung enthält eine solche Abweichungsmöglichkeit nicht.

Anlagen: Entwurf der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen vom 24.09.2014

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung - EWS)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.07.2012 (GVBl S. 366) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts vom 08.04.2013 folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang
- § 7 Sondervereinbarungen
- § 8 Grundstücksanschluss
- § 9 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Überwachung
- § 13 Stilllegung von Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Einleiten in die Kanäle
- § 15 Verbot des Einleitens
- § 16 Abscheider
- § 17 Untersuchung des Abwassers
- § 18 Haftung
- § 19 Grundstücksbenutzung
- § 20 Betretungsrecht
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 23 Abweichungen
- § 24 Inkrafttreten

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören nicht die Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke und Regenüberläufe der Entwässerungseinrichtung.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse
sind

- a) bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
- b) bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen
sind

- a) bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4).
- b) bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, einschließlich des Abwassersammelschachts.

9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

12. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

13. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- a) die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- b) die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- c) die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- d) die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- e) eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

14. Rückstauenebene
ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle am öffentlichen Kanal, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete oder Stadtteile eine andere Ebene festgesetzt wird.

15. Modifiziertes Mischsystem
ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden, wobei das weitgehend unverschmutzte Niederschlagswasser der Dachflächen und der untergeordneten, nicht befahrbaren Wegeflächen vorwiegend in Mulden und Gräben zum Teil versickert und in die Gewässer abgeleitet und nicht der städtischen Kläranlage zugeführt wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder wenn die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Beeinträchtigungen Dritter zur Folge hat.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, sofern auf dem Grundstück selbst dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6 Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erlangen (BGS/EWS) entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird vom Grundstückseigentümer hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend. Art und Weise der Stilllegung und Beseitigung bestimmt die Stadt.

(2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennwert, Länge und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Verursacht ein schadhafter Grundstücksanschluss einen Einbruch im öffentlichen Straßenraum, ist die Stadt bei Gefahr in Verzug oder wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordert berechtigt, die Grundstücksanschlüsse auf Kosten des Verpflichteten wieder herzustellen.

(4) Die zur Herstellung der betriebsfähigen Verbindung mit den städtischen Kanälen notwendigen Arbeiten werden von der Stadt auf Kosten des Verpflichteten ausgeführt. Das Benutzen der in der Baulast der Stadt Erlangen liegenden Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet. Für bauliche Anlagen (Schächte, etc.) ist ein Gestattungsvertrag mit der Stadt abzuschließen.

(5) Ist bei der Ausführung von Grundstücksanschlüssen eine Aufgrabung der öffentlichen Verkehrsflächen notwendig, ist hierfür mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt eine Aufgrabungsgenehmigung zu beantragen.

(6) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

(7) Jedes Grundstück ist für sich gesondert und unabhängig von Nachbargrundstücken zu entwässern.

(8) Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Grundstücksanschluss wiederverwendet werden, ist dieser durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit mittels Druckprüfung und Funktionsfähigkeit untersuchen zu lassen. Festgestellte Mängel sind vor der Wiederinbetriebnahme zu beseitigen.

(9) Diese Überprüfungspflicht für den Grundstücksanschluss gilt auch, wenn vor dem Grundstück die öffentliche Straße ausgebaut wird. Bei Bestandsgebäuden ist eine optische Inspektion (Kanalfernsehuntersuchung) zu veranlassen.

(10) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Anlagen (z.B. Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung zu unterziehen.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

(7) Bei Grundstücken in Überschwemmungsgebieten an oberirdischen Gewässern kann die Stadt die Herstellung von Abläufen unter dem Bemessungshochwasserstand verbieten. Maßgebend ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser HQ 100).

§ 10 Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

1. Amtl. Lageplan und Kanalkatastrerauszug des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000
2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind, einschließlich der zu erhaltenden und ggf. neu zu pflanzenden Bäumen,
3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
4. wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - a) Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - b) Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - c) die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - d) Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - e) die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine

angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.

(4) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Anlagen (z.B. Sammel- und Vorreinigungseinrichtungen, Abscheideranlagen) müssen wasserdicht hergestellt werden. Die erdverlegten Leitungen sind einer Dichtheitsprüfung entsprechend DIN EN 1610 in der jeweils gültigen Fassung zu unterziehen. Gleiches gilt für den Grundstücksanschluss. Die Sonstigen im Erdreich eingebauten Anlagen sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante Gelände auf Dichtigkeit zu überprüfen. Die Überprüfung darf nur von einem nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer vorgenommen werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift mit gekennzeichnetem Grundleitungsplan zu fertigen. Die Stadt kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen verlangen.

(5) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 und 4 vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage un- aufgefördert vorzulegen. Wird bei der Prüfung eine Abweichung der genehmigten Pläne festgestellt, darf die Grundstücksentwässerungsanlage erst nach Zustimmung der Stadt verdeckt werden. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 bis 3 sowie Abs. 4 gelten entsprechend. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt zur Nachprüfung anzuzeigen.

(6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(7) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

(8) Das Öffnen eines städtischen Kanalschachtes sowie das Einsteigen in einen öffentlichen Kanal darf nur durch Personen erfolgen, welche die Stadt hierzu ermächtigt hat.

§ 12 Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen und den Grundstücksanschluss in periodischen Abständen nach den Regeln der Technik insbesondere nach DIN 1986-30 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 30: Instandhaltung) in der jeweils gültigen Fassung, auf Bauzustand, insbesondere Dichtheit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen. Die Überprüfungspflicht gilt auch für Regenwasserleitungen mit Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung, ausgenommen bei Anschluss an ein Regenwassertrennsystem. Anlagen (Abscheider, ect.) sind ebenfalls auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit zu überprüfen (Generalinspektion). Die Prüfung ist durch einen fachlich geeigneten Unternehmer vornehmen zu lassen. Die Stadt kann die Vorlage von Eignungs- und Befähigungsnachweisen vom ausführenden Unternehmer verlangen.

Die Prüfung ist durchzuführen für:

1. Anlagen zur Ableitung von gewerblichem Abwasser umgehend mittels Druckprüfung für die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage.
2. Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser erstmalig bis spätestens 31.12.2015. Wird bei Anlagen zur Ableitung von häuslichem Abwasser die Prüfung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung und vor dem 31.12.2015 durchgeführt, so beginnt die Frist für die wiederkehrende Prüfung nach Satz 1 am 01.01.2016 neu zu laufen.

Für die durchgeführte Untersuchung sind als Nachweis der Mängelfreiheit vollständige Prüfunterlagen (Protokoll, Entwässerungsplan, digital dokumentierte optische Inspektion, Untersuchungsberichte) zu erstellen. Diese sind bis zur nächsten Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vom Eigentümer aufzubewahren. Auf Verlangen der Stadt ist der Eigentümer verpflichtet das Protokoll der Stadt vorzulegen.

(2) Überprüfungspflichten im Rahmen der Wasserschutzgebietsverordnung bleiben unberührt.

(3) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

(4) Die Stadt kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(5) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen sowie Auskunft über Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge des in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleiteten Abwassers verlangen. Änderungen sind der Stadt anzuzeigen und bedürfen einer neuerlichen Zustimmung durch die Stadt.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

(7) Die Stadt ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, insbesondere die Leitung einer Wasserdruck-, Farb-, Rauch- oder Geruchsprobe zu unterziehen, ferner Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer bzw. die Benutzer sind davon vorher innerhalb einer angemessenen Frist zu verständigen, es sei denn, ein sofortiges Eingreifen ist dringend veranlasst; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden. Ausnahmen können aus technischen Gründen zugelassen werden.

(2) Wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll, oder wenn auf Grund wasserrechtlicher oder bodenschutzrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist, kann abweichend von § 15 Abs.2 Punkt 6 auf Antrag eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Kanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.

(3) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

1. die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
2. die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
3. den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
4. die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
5. sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund-, Quell- und von unbefestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben, unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das wärmer als +35 °C ist,
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 11 aufweist,
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - e) das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus Feuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung über 200 kW, sowie nicht neutralisiertes Kondensat bei Verwendung von nicht schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 Buchst. b) werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn des Abs. 1 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennleistung über 200 kW oder bei Verwendung von nicht schwefelarmen Heizöl nach DIN 51603-1 in der jeweils gültigen Fassung in die Entwässerungsanlage ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 6 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 und 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

(10) Für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nichthäuslicher Abwässer gelten als Mindestanforderungen die Richtwerte des DWA Regelwerkes M 115 in der jeweils gültigen Fassung. Im Einzelfall können Frachtbegrenzungen festgelegt werden.

§ 16 Abscheider

(1) Soweit mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist dieses Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

(3) Die Stadt behält sich vor, Abscheider durch einen Beauftragten der Stadt überprüfen zu lassen.

(4) Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot der §§ 14 und 15 fallen.

(2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Stadt vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 5 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse bzw. Betriebstagebücher vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit, bei Gefahr im Verzug auch außerhalb davon, Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und es sind Ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1, § 12 Abs. 1 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 2 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Punkt 3 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 5 Sätze 1 und 4 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 5 Satz 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Erlangen (Entwässerungssatzung - EWS) vom 20. Dezember 1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Dezember 2009 (Die amtlichen Seiten Nr. 25 vom 10. Dezember 2009) außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30-R

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
30-R/010/2014

Erlass der Satzungen für den Sozialbeirat, den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat sowie den Sportbeirat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Zu 1.: Amt 50; zu 2.: Ämter 31, 32 und 61; zu 3.: Amt 52

I. Antrag

1. Die Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat (Entwurf vom 30.09.2014, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Satzung der Stadt Erlangen für den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat (Entwurf vom 30.09.2014, Anlage 2) wird beschlossen.
3. Die Satzung der Stadt Erlangen für den Sportbeirat (Entwurf vom 30.09.2014, Anlage 3) wird beschlossen.

II. Begründung

Bislang wurden für den SGA, UVPA und SportA neben den Stadtratsmitgliedern auch beratende Mitglieder berufen. Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben an die Stadt Erlangen darauf hingewiesen, dass dies unzulässig ist, da die Mitglieder in den Ausschüssen nur aus der Mitte des Stadtrats kommen dürfen (Art. 33 Abs. 1 Gemeindeordnung). Allerdings könnte die Stadt im Rahmen ihres Selbstorganisationsrechts den Sachverstand der beratenden Mitglieder etwa durch die Bildung eines Beirats auch weiterhin nutzen.

Daher sollen nunmehr im Rahmen des rechtlich Möglichen Beiräte gebildet werden, wofür jeweils eine Satzung erforderlich ist.

Die Zusammensetzung entspricht dem Status Quo der bislang beratenden Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse. Ebenso wurde der Zuständigkeitsbereich übernommen.

Anlagen: 1. Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat (Anlage 1).

2. Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen für den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat (Anlage 2).

3. Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen für den Sportbeirat (Anlage 3).

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Satzung der Stadt Erlangen für den Sozialbeirat

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl., S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22.07.2014 (GVBl., S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Erlangen bildet einen Sozialbeirat. Der Sozialbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung im gesamten Sozialbereich.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Zu Gutachten und Beschlüssen des Sozial- und Gesundheitsausschusses erhält der Beirat stets die Gelegenheit, eine Empfehlung abzugeben. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben.
- (3) Die Verwaltung ist gehalten, Vorschläge und Anregungen des Sozialbeirates grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten und gegebenenfalls dem Stadtrat oder einem Ausschuss zur Behandlung vorzulegen.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Sozialbeirat gehören an:

1. sieben Mitglieder aus dem Bereich der Wohlfahrts- und Sozialverbände
2. zwei Mitglieder als Vertreter der Kirchen
3. zwei Mitglieder aus dem Bereich der Wirtschaftsorganisationen
4. zwei Mitglieder aus dem Bereich der Gewerkschaften
5. ein Mitglied als Vertreter/in des Gesundheitsamtes
6. der bzw. die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses

§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Sozialbeirates werden vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter berufen werden.
- (2) Die in § 2 genannten Interessenbereiche schlagen dem Stadtrat ihre Vertreter und Vertreterinnen nach interner Abstimmung zur Berufung vor.
- (3) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.
- (4) Mitglieder und ihre Stellvertretungen, die während der laufenden Amtszeit des Beirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertretungen eintreten, werden abweichend von Absatz 1 durch den Sozialbeirat berufen.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Beirat führt der oder die Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses. Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Sozialbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Sozialbeirat nach Bedarf oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Satzung der Stadt Erlangen für den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

(1) Die Stadt Erlangen bildet einen Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat. Er berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses fallen.

(2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Zu Gutachten und Beschlüssen des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses erhält der Beirat stets die Gelegenheit, eine Empfehlung abzugeben. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben.

(3) Die Verwaltung ist gehalten, Vorschläge und Anregungen des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirates grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu behandeln und gegebenenfalls dem Stadtrat oder einem Ausschuss zur Behandlung vorzulegen.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat gehören an:

1. zwei Mitglieder, die die Partei mit den meisten Sitzen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss benennt
2. zwei Mitglieder, die die Partei mit den zweitmeisten Sitzen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss benennt
3. je ein Mitglied, das jeweils die übrigen im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss vertretenen Parteien benennen
4. der bzw. die Vorsitzende des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses

§ 3 Berufung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirates werden vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter berufen werden.

(2) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.

(3) Mitglieder und ihre Stellvertretungen, die während der laufenden Amtszeit des Beirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertretungen eintreten, werden abweichend von Absatz 1 durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat berufen.

Entwurf vom 30.09.2014

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Beirat führt der oder die Vorsitzende des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses. Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Satzung der Stadt Erlangen für den Sportbeirat

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 37 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben und Rechte

- (1) Die Stadt Erlangen bildet einen Sportbeirat. Der Sportbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung im gesamten Sportbereich.
- (2) Die Beratungsgegenstände werden dem Beirat grundsätzlich durch den Oberbürgermeister zugeleitet. Zu Gutachten und Beschlüssen des Sportausschusses erhält der Beirat stets die Gelegenheit, eine Empfehlung abzugeben. Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben.
- (3) Die Verwaltung ist gehalten, Vorschläge und Anregungen des Sportbeirates grundsätzlich innerhalb von drei Monaten zu behandeln und gegebenenfalls dem Stadtrat oder einem Ausschuss zur Behandlung vorzulegen.

§ 2 Zusammensetzung

Dem Sportbeirat gehören folgende Mitglieder an:

1. fünf Vertreter des Sportverbands (1. Vorsitzender, 2 Stellvertreter, Technischer Leiter, Schatzmeister)
2. drei Vereinsvertreter (Frauensport, Seniorensport, Jugendsport)
3. ein Vertreter des Bayerischen Landessportverbands
4. ein Vertreter der Großsportvereine (ab 1.000 Mitgliedern)
5. ein Mitglied des Ausländerbeirats
6. ein Vertreter des Behindertensports
7. zwei Vertreter des Schulsports
8. ein Vertreter des Instituts für Sportwissenschaften und Sport der Universität
9. der bzw. die Vorsitzende des Sportausschusses

§ 3 Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Sportbeirates werden vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Wiederberufung ist zulässig. Für jedes Mitglied soll nach Möglichkeit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter berufen werden.
- (2) Die Vertretung ist für jeden Verhinderungsfall zulässig.
- (3) Mitglieder und ihre Stellvertretungen, die während der laufenden Amtszeit des Beirats als Ersatz für ausgeschiedene Mitglieder oder Stellvertretungen eintreten, werden abweichend von Absatz 1 durch den Sportbeirat berufen.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz im Beirat führt die oder der Vorsitzende des Sportausschusses. Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Sportbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6 Geschäftsgang

(1) Der bzw. die Vorsitzende beruft den Sportbeirat nach Bedarf oder auf Antrag mindestens eines Viertels seiner Mitglieder zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung wird vom Oberbürgermeister einberufen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/EB 77

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung; EB 77

Vorlagennummer:
30-R/011/2014

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; Erlass einer Änderungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2014	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 01.10.2014, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die geltenden Straßenreinigungsgebühren wurden 2012 kalkuliert und der Kalkulationszeitraum auf 2 Jahre (2013 und 2014) festgesetzt. Der laufende Kalkulationszeitraum endet somit zum 31.12.2014.

Die Verwaltung hat die Straßenreinigungsgebühren unter Berücksichtigung des vorläufigen Jahresergebnisses 2013 und einer Halbjahresbetriebsabrechnung 2014 sowie der Aufwendungen und Erträge der Straßenreinigung für die Jahre 2015 und 2016 kalkuliert. Dabei wurden sowohl die im folgenden Kalkulationszeitraum auszugleichenden positiven Fortschreibungsergebnisse als auch alle feststehenden sowie sich abzeichnende Veränderungen künftiger Personal-, Fahrzeug- und sonstiger Sachkosten berücksichtigt. Eine besondere Unwägbarkeit stellt hierbei stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter dar. Um auf diese unplanbare Größe mit ihren finanziellen Folgen zeitnah reagieren zu können, wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigungskosten für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich sank somit von 2,272 Mio. € im Jahr 2013 auf 2,139 Mio. € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes 2015 bis 2016.

Der Gesamtaufwand setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- **Nichtgebührenbereich** (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
ca. 20,6 % 0,440 Mio. €a
- **Gesamter Gebührenbereich** (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
ca. 79,4 % 1,699 Mio. €a.

- davon Einfachreinigung (nur Fahrbahnen) ca. 54,8 % 1,172 Mio. €/a
- davon Mehraufwandsreinigung (Fahrbahnen und Gehwege; Reinigungsklassen X, Y, Z) ca. 24,6 % 0,527 Mio. €/a.

Eine Anpassung der Zuordnung von Reinigungsflächen laut BKPV bewirkte die Reduzierung des von der Stadt Erlangen zu tragenden Anteils des Nichtgebührenbereiches um 3,39% auf nun 20,6 %.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

a) Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2015 bis 2016

Am 25.10.2012 hat der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 6% der gebührenfähigen Kosten, statt bis dahin 8%, beschlossen. Mit dieser Entscheidung näherte sich die Stadt Erlangen der Empfehlung des BKPV im Beratungsvermerk vom 20.08.2008 – der Auskömmlichkeit mit dem städtischen Pflichtanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10% der gebührenfähigen Kosten – ein Stück an.

Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet werden, erfahren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil eine gezielte zusätzliche Entlastung. Auch heute erscheint die städtische Unterstützung dort am notwendigsten, wo die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten ist.

Im Ergebnis der Kalkulation für den Zeitraum 2015 und 2016 ergäbe sich bei Beibehaltung des Pflicht- und zusätzlichen erweiterten Eigenanteils für das allgemeine Sauberkeitsinteresse von 10% und 6% eine leichte Gebührensenkung.

In Fortsetzung der schrittweisen Annäherung an die Empfehlung des BKPV schlägt die Verwaltung jedoch vor, für den neuen 2-jährigen Kalkulationszeitraum 2015 und 2016 den erweiterten Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt von 6 auf 5% zu senken, was einer Einsparung für den städtischen Haushalt für diesen Teil von 16.992,30 €/a entspricht.

Der über die 10% hinaus genutzte Spielraum bewirkt eine Gebührenanpassung für Anlieger der Reinigungsklassen Y und Z (Innenstadt) in moderatem Umfang.

Dies betrifft in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke.

Bisherige Gebührensätze (2013 bis 2014), gem. Beschluss des Stadtrates vom 25.10.2012

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
16 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 276.363 €/a; Gebühr je RM/a:	3,60 €	9,72 €	24,36 €	33,12 €

Neue Gebührensätze (2015 bis 2016)

Hinweis: Die Tabelle zeigt Varianten mit unterschiedlichen Eigenanteilen am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die vorgeschlagene Variante mit einem Eigenanteil von 15%.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
Variante 10 % EA Summe EA: 169.923 €/a; Gebühr je RM/a:	3,48 €	9,72 €	33,84 €	45,96 €
Veränderung in Prozent:	- 3,33 %	+/- 0,00 %	+38,92 %	+38,77 %
Veränderung in €/RM/a:	-0,12 €/RM/a	+/- 0,00 €/RM/a	+9,48 €/RM/a	+12,84 €/RM/a
Variante 14 % EA Summe EA: 237.892 €/a; Gebühr je RM/a:	3,48 €	9,72 €	26,64 €	36,12 €
Veränderung in Prozent:	- 3,33 %	+/- 0,00 %	+9,36 %	+9,06 %
Veränderung in €/RM/a:	-0,12 €/RM/a	+/- 0,00 €/RM/a	+2,28 €/RM/a	+3,00 €/RM/a
Variante 15% EA Summe EA: 254.884 €/a; Gebühr je RM/a:	3,48 €	9,72 €	24,84 €	33,60 €
Veränderung in Prozent:	-3,33 %	+/- 0,00 %	+1,97%	+1,45 %
Veränderung in €/RM/a:	-0,12 €/RM/a	+/- 0,00 €/RM/a	+0,48 €/RM/a	+0,48 €/RM/a
Variante 16 % EA Summe EA: 271.876 €/a; Gebühr je RM/a:	3,48 €	9,72 €	22,92 €	31,20 €
Veränderung in Prozent:	- 3,33 %	+/- 0,00 %	- 5,91 %	- 5,80 %
Veränderung in €/RM/a:	- 0,12 €/RM/a	+/- 0,00 €/RM/a	- 1,44 €/RM/a	- 1,92 €/RM/a

Anlage 2 zeigt eine Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten. Im Vergleich ist erkennbar, dass die vorgeschlagenen Gebührensätze bei vergleichbaren Reinigungshäufigkeiten in anderen Städten in ähnlicher Höhe bzw. teils auch deutlich höher liegen.

b) Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen - meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2015 für 33.024 Reinigungsmeter 114.923,52 €/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2015 169.923 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 5% der gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2015 84.961,50 €/a und entlastet die Reinigungsklassen Y und Z.

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrs-

seln, Querungshilfen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze. Der finanzielle Aufwand betrug seit 2013 jährlich 544.550 €/a. Infolge der einkalkulierten Rückgabe des positiven Fortschreibungsergebnisses und der erfolgten Verfeinerung der Zuordnung gebührenfähiger Straßenbestandteile sinkt der von der Stadt Erlangen zu finanzierende Aufwand ab 2015 um 104.338 €/a auf 440.212 €/a.

Anlage 3 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschluss und Vollzug der vorliegenden Satzung.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 3

1. Nichtgebührenbereich:	Kostenstelle 200090
bisher 544.550 €/a,	Kostenträger 54110020
ab 2015 440.212 €/a	Sachkonto 524101
2. Städtische Eigenanteile:	bzw. laut Kämmerei
2.1. Allgemeininteresse 10%	Kostenstelle 5739
bisher 172.727 €/a;	
ab 2015: 169.923 €/a	
2.2. Allgemeininteresse 5%	
bisher 6% 103.636 €/a;	
ab 2015: 84.961,50 €/a	
2.3. Mittelstreifen	
bisher 117.103 €/a;	
ab 2015: 114.923,52€/a	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 01.10.2014)
- Anlage 2: Übersicht der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Erlangen und anderer bayerischer Städte
- Anlage 3: Anteile der von der Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten des Nichtgebührenbereiches und der Eigenanteile

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Satzung
zur Änderung der Satzung für die
Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der
Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008, GVBl. 2008 S. 460, ber. S. 580, folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen vom 18.12.1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21.12.1979) in der Fassung vom 08.11.2012 (Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom 22.11.2012):

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Einfachen Fahrbahnreinigung	0,87 EUR
Reinigungsklasse X	2,43 EUR
Reinigungsklasse Y	6,21 EUR
Reinigungsklasse Z	8,40 EUR

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Übersicht Straßenreinigungsgebühren der Stadt Erlangen und anderer bayerischer Städte Stand: 01.10.2014

Angaben Euro-Gebühr je laufender Straßenfrontmeter/jährlich

Angaben aus den Satzungen der Städte

Erlangen					Nürnberg	München	Würzburg
FAHRBAHNREINIGUNG							
bisher	Alternative 10 % Eigenanteil	Alternative 14 % Eigenanteil	Alternative 15 % Eigenanteil	Alternative 16 % Eigenanteil			
wöchentlich 3,60 €	3,48 €	3,48 €	3,48 €	3,48 €	wöchentlich 4,25 €	wöchentlich 4,07 €	wöchentlich 2,53 €
Veränderung in %	-3,33 %						
FAHRBAHN- UND GEHWEGREINIGUNG							
					wöchentlich 11,95 €		mind. 1 x Woche 7,60 €
2 x / Woche 9,72 €	9,72 €	9,72 €	9,72 €	9,72 €			mind. 2 x Woche 15,20 €
Veränderung in %	+/-0,00 %					5 x in 2 Wochen 19,75 €	
					3 x Woche 35,85 €		
					4 x Woche 59,75 €	5 x Woche 39,10 €	mind. 5 x Woche 30,40 €
täglich; 7 x / Woche 24,36 €	33,84 €	26,64 €	24,84 €	22,92 €	täglich 83,65 €	5 x Woche + 2 x grob Woche 55,43 €	
Veränderung in %	+ 38,92%	+ 9,36%	+1,97 %	- 5,91 %			
täglich; Mo-Fr 2 x täglich (9, 5 fach) 33,12 €	45,96 €	36,12 €	33,60 €	31,20 €		7 x Woche + 12 x grob Woche 150,72 €	mind. 7 x Woche 38,00 €
Veränderung in %	+ 38,77%	+ 9,06%	+1,45 %	- 5,80%			

Nichtgebührenbereich und Eigenanteile der Stadt Erlangen in der Straßenreinigung

Anlage 3

01.10.2014

Straßenreinigungskosten	bis 2014	Anteil	ab 2015	Anteil	Anteil	Anteil	Anteil	städt. Aufwandsveränderung
Anteile der Stadt Erlangen		16%		10%	14%	15%	16%	ab 2015
Nichtgebührenbereich (NGB) / Pauschalen		544.549,85 €		440.211,80 €	440.211,80 €	440.211,80 €	440.211,80 €	
darunter städtische bebaute und nichtbebaute Liegenschaften, Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen								
Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsinseln, Querungshilfen, Plätze, Parkplätze ...								
städtische Eigenanteile (EA)								
Eigenanteil <u>Mittelstreifen</u> aufgrund Gebührenrechnung		117.103,43 €		114.923,52 €	114.923,52 €	114.923,52 €	114.923,52 €	
10 % gesetzlicher EA <u>Allgemeininteresse Mehraufwandsgebiet</u>	10%	172.727,13 €	10%	169.923,02 €	169.923,02 €	169.923,02 €	169.923,02 €	
erweiterter EA <u>Allgemeininteresse Mehraufwandsgebiet</u>			4%		67.969,21 €			
erweiterter EA <u>Allgemeininteresse Mehraufwandsgebiet</u>			5%			84.961,50 €		Differenz zwischen 15% und 16 % erweitertem städtischen Eigenanteil: 16.992,30 €a
erweiterter EA <u>Allgemeininteresse Mehraufwandsgebiet</u>	6%	103.636,00 €	6%				101.953,81 €	
	Summe EA 16 %	393.466,56 €	Summe EA inkl.10%	284.846,54 €				
			Summe EA inkl.14%		352.815,75 €			
			Summe EA inkl.15%			369.808,04 €		
			Summe EA inkl.16%				386.800,35 €	
			Summe EA 10%+ NGB	725.058,34 €				- 212.958,07 €
			Summe EA 14%+ NGB		793.027,55 €			- 144.988,86 €
			Summe EA 15%+ NGB			810.019,84 €		- 127.996,57 €
	Summe EA 16%+ NGB	938.016,41 €	Summe EA 16%+ NGB				827.012,15 €	- 111.004,26 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/116/2014/1

Künftige Investitionskostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen durch Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Jugendhilfeausschuss	16.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20 z.K.

I. Antrag

Die Förderung für Investitionsvorhaben an Kindertageseinrichtungen wird nach der Neuregelung des Art. 27 BayKiBiG ab 01.11.2014 von bisher zwei Drittel auf zukünftig 80 % der zuweisungsfähigen Kosten erhöht. Es werden keine Überhangkosten übernommen.

Eine positive Begutachtung im Haupt-, Finanz- und Personalausschuss steht dabei unter dem Vorbehalt einer ebenfalls positiven Begutachtung im Jugendhilfeausschuss.

Die schriftliche Anfrage der Erlanger Linke 13-2/021/2014 zur 80% Förderung beim Bau von Kindertagesstätten ist damit beantwortet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Einheitliche, gleichberechtigte Investitionskostenförderung aller freigemeinnützigen und sonstigen Träger

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In Art. 27 BayKiBiG a. F. war bis 31.12.2012 geregelt, dass Gemeinden, welche Plätze als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt haben, bei Kindertageseinrichtungen Dritter einen Baukostenzuschuss von zwei Dritteln der zuweisungsfähigen Kosten der Investitionsmaßnahme leisten müssen. Hierauf wurde ein staatlicher Zuschuss in Höhe von durchschnittlich 35 v. H. an die Kommune geleistet.

Seit 01.01.2013 obliegt es mit der Deregulierung des Art. 27 BayKiBiG den Kommunen, in welcher Höhe ein Baukostenzuschuss zu den zuweisungsfähigen Kosten geleistet wird (maximal jedoch der Kostenhöchstwert). Der staatliche Anteil bemisst sich an diesem Zuschuss und wurde in Höhe von durchschnittlich 35 v. H. an die Kommune geleistet.

Bezug nehmend auf den Stadtratsbeschluss vom 27.06.2013 Vorl.Nr.512/097/2013 wurde die bisherige Regelung zunächst beibehalten, gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit den freien Trägern zu führen, um ggf. den Bedarf für eine Nachjustierung zu eruieren.

Am 18.02.2014 wurden entsprechende Gespräche in der Planungsgruppe geführt. Als Ergebnis wird eine Erhöhung des Baukostenzuschusses auf 80 % der zuweisungsfähigen Kosten befürwortet. Darüber hinaus werden durch die Stadt Erlangen keine weiteren Überhangkosten als freiwillige Leistung bezuschusst.

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass der zu leistende Eigenanteil von einem Drittel der zuweisungsfähigen Kosten sowie die Differenz zwischen zuweisungsfähigen Kosten und Gesamtkosten einer Maßnahme für die Träger immer eine hohe finanzielle Belastung und Herausforderung darstellen. Bei der Betrachtung der jüngsten Baumaßnahmen nach FAG (Sanierung von Kindergärten) zeigt sich, dass der Trägeranteil bezogen auf die Gesamtkosten je nach Größe des Projekts zwischen 37 und 48% (und somit zwischen 567.000 und 734.000 €) lag. Die freien Träger kamen dadurch zum Teil an den Rand ihrer finanziellen Belastbarkeit. Deswegen wurde in der Vergangenheit von den Trägern immer wieder gefordert, dass sich die Stadt Erlangen durch einen freiwilligen Zuschuss an den Überhangkosten beteiligt, da in der Regel keine weiteren Alternativen für die Refinanzierung dieser Kosten für Freie Träger, welche wichtige Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen, existieren. Auch in der interreligiösen Runde vom 27.11.2013 wurde die Investitionskostenförderung thematisiert. Von den daran teilnehmenden freien Trägern wurde übereinstimmend erklärt, dass die finanzielle Belastung der Träger stetig steigt und daher der Förderspielraum der Stadt Erlangen nach oben ausgenutzt werden sollte. Zudem wird von den Trägern gewünscht, dass sich die Kommune darüber hinaus an den Mehrkosten durch verzögerte Bauzeit, Übernahme von Hochwasserschutz, Umgestaltungen von Außenanlagen etc. beteiligt.

Mit Schreiben vom 06.06.2014 bzw. 11.06.2014 haben die freien Träger nochmals explizit um Unterstützung im Hinblick auf die künftige Investitionsförderung gebeten. Nur durch Anhebung des Fördersatzes kann aus Sicht der freien Träger der anerkannt hohe qualitative und quantitative Stand der Kindertagesbetreuung in der Stadt Erlangen gewährleistet werden. Zudem war es der Stadt Erlangen nur durch die Unterstützung der freien Träger möglich, das angestrebte Ziel von einer 50 %igen Versorgungsquote im Krippenbereich zu erreichen. In diesem Zeitraum wurden deshalb notwendige Generalsanierungen bestehender Kindertageseinrichtungen zurückgestellt.

Durch die Erhöhung des kommunalen Baukostenzuschusses auf 80 % wird die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahme aufgrund des erhöhten Zuschusses für den Träger kalkulierbarer und leichter finanzierbar. Eine Diskussion um die Beteiligung an Überhangkosten entfällt damit, da die 80%-Regelung dem Gleichbehandlungsgrundsatz am besten Rechnung trägt. Alle Träger erhalten anteilmäßig die gleiche Förderung und keine weiteren freiwilligen Leistungen.

Die für die Stadt Erlangen aufgrund der Erhöhung anfallenden Mehrkosten werden teilweise durch die Regierung von Mittelfranken aufgefangen, da sich die staatliche Förderung nach der Höhe der kommunalen Zuwendung richtet. Außerdem wurde der staatliche Fördersatz zwischenzeitlich von 35 % auf 40 % erhöht. Eine entsprechende Beispielrechnung findet sich im Anhang.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Im praktischen Vollzug erhöhen sich die erforderlichen Mittel jeder Einzelmaßnahme. Freiwillige Leistungen für nicht zuweisungsfähige Kosten innerhalb einer Maßnahme entfallen künftig.

Bedarfseinschätzung

Aufgrund der hohen Versorgungsquoten bzgl. Krippen, KiGa- und Hortplätzen in der Stadt Erlangen ist nicht davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren die Notwendigkeit gegeben ist, in Erlangen neue Kindertageseinrichtungen zu schaffen. Vielmehr müssen längst notwendige Generalsanierungen vorgenommen werden, im Rahmen derer es zu einzelnen Platzver-

schiebungen kommen kann. Die Einschätzung der Jugendhilfeplanung hierzu ist gesondert im Anhang dargestellt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

Schreiben des Kirchengemeindeamts Erlangen
Zusammenfassung Kostendarstellung
Ergänzender Vermerk
Stellungnahme Jugendhilfeplanung

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Ergänzung Vorlagen Nr. 512/116/2014/1 Nr. 3 Prozesse und Strukturen
Künftige Investitionskostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen durch Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG**

- I. Einschätzung der Jugendhilfeplanung zum zukünftigen Bedarf an Neubauten von Kindertageseinrichtungen in Erlangen.

Gemäß des gesetzlichen Auftrages, vor allem sind hier zu nennen die §§ 24 SGB VIII (Anspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege), 79 SGB VIII (Gesamtverantwortung und 80 SGB VIII (Jugendhilfeplanung), hat der öffentliche Träger der Jugendhilfe zur Befriedigung des Bedarfes rechtzeitig und im erforderlichen Umfang Maßnahmen und Einrichtungen zu planen und vorzuhalten. Dabei ist auch Vorsorge zu treffen, dass ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Diese Vorgaben setzen den bedarfsplanerischen Prognosen über die zukünftige Notwendigkeit von zusätzlichen Maßnahmen naturgemäß enge Grenzen.

Für eine Prognose sind primär drei Faktoren zu beachten.

- Die aktuelle Ausstattung
- Die abzusehende Entwicklung aufgrund bereits geplanter/begonnener Projekte
- Die anzunehmende Entwicklung des Bedarfes

Zur aktuellen Ausstattung:

Alle Daten mit Stichtag zum 01.09.2014

U3 – Betreuung (Krippe & Kindertagespflege)	45,0%
Kindergartenalter	102,8%
Horte	38,3%
Horte & schulische Mittagsbetreuung & Ganztagesklassen	78,6%

Im U3 Bereich ist die Situation je nach geografischer Lage im Stadtgebiet uneinheitlich. Während einige Einrichtungen noch immer eine längere Warteliste melden, verzeichnen andere Einrichtungen freie Plätze. Insgesamt hat sich die Situation im Verlauf der letzten Monate für Eltern die einen Platz suchen deutlich und spürbar entspannt.

Auf das Stadtgebiet bezogen besteht in Bezug auf Kindergartenplätze in Erlangen bereits seit etlichen Jahren eine Vollversorgung. Lokale Engpässe sind auf die sich verändernden Altersstrukturen innerhalb der einzelnen Stadtteile von Erlangen zurück zu führen – dies hat zur Folge dass Eltern nicht immer die von Ihnen angestrebte Wunschrichtung nutzen können, was im Einzelfall auch zu längeren Bring- und Holwegen mit dem damit verbundenen zeitlichen Mehraufwand führt. Im Bereich der Schulkindebetreuung ist die Platzsituation nach wie vor in einigen Grundschulsprengeln angespannt. Dies führt nicht zwangsläufig dazu, dass ein Kind keinen Betreuungsplatz bekäme, kann jedoch daraus dazu führen, das ein Kind keinen Platz in der Angebotsform (Hort/Lernstube, Mittagsbetreuung, Ganztagesklasse) erhält, die für seine individuellen Bedürfnisse optimal geeignet wäre.

Zur kurzfristigen Entwicklung des Angebotes:

U3:

Der Ausbau des U3-Angebotes ist weitgehend abgeschlossen. Bis Jahresende werden die meisten der noch ausstehenden Projekte abgeschossen sein. Bis Jahresende wird sich die Versorgungsquote auf ca. 49,3% belaufen.

Kindergarten:

Durch die Inbetriebnahme der beiden neuen Siemens-Einrichtungen in der Doris-Ruppenstein-Straße sowie der Komotauer Str. wird sich der Versorgungsgrad stadtweit um ca. zwei Prozentpunkte erhöhen.

Schulkindbetreuung:

Der Ausbau der Ganztageszüge schreitet weiter voran. Die neuen Siemens-Einrichtungen in der Doris-Ruppenstein-Straße sowie in der Komotauer Str. werden aller Voraussicht nach dazu beitragen, die derzeit angespannte Situation in den Schulsprengeln zu entlasten.

Zur Entwicklung des Bedarfes:

U3:

Rückmeldungen aus den Erlanger Einrichtungen lassen darauf schließen, dass sich die Akzeptanz und Inanspruchnahme von frühkindlicher Kindertagesbetreuung in den kommenden Jahren noch leicht gegenüber dem heutigen Stand erhöhen wird. Des Weiteren ist zu beachten, wie sich die künftige Geburtenentwicklung in Erlangen gestalten wird. Das Jahr 2013 war das geburtenstärkste Jahr in Erlangen seit 15 Jahren und von den letzten fünf Jahren wiesen vier eine Geburtenanzahl über dem langjährigen Durchschnitt auf.

Kindergartenalter:

Stadtweit ist keine substantielle Erhöhung des Bedarfes zu erwarten. Durch die Veränderungen in der Wohnzusammensetzung im Vergleich der einzelnen Stadtviertel wird es jedoch zu lokalen Veränderungen kommen.

Schulkindalter:

Der Bedarf nach Betreuungsplätzen im Schulkindalter ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Das Ende dieser Entwicklung ist noch nicht erreicht.

Unter Würdigung der Informationslage gibt sich aus bedarfsplanerischer Sicht folgendes Bild:

Der Ausbau der U3 Betreuung wird nach Abschluss der noch ausstehenden Projekte in Erlangen eine Angebotssituation schaffen, die mittelfristig dazu geeignet sein wird, den Bedarf zu decken. Weitere Projekte sind aus Sicht der Jugendhilfeplanung aufgrund der heute zur Verfügung stehenden Informationen nicht angezeigt.

Die Versorgung mit Kindergartenplätzen ist bezogen auf das Stadtgebiet als ganzes dem Bedarf angemessen. Die Binnenveränderung der Altersstrukturen in den einzelnen Stadtteilen sowie eine stärkere Berücksichtigung des inklusiven Gedankens in den einzelnen Einrichtungen kann nach heutigem Kenntnisstand auf dem Wege von Umwandlungen und im Zuge turnusmäßig anstehender (General-) Sanierungen angemessen bearbeitet werden. Die Schaffung neuer Einrichtungen ist auf der Grundlage der aktuellen Informationen nicht angezeigt.

Die weitere Entwicklung des Bedarfes an zusätzlichen Schulkindbetreuungsplätzen ist maßgeblich von der weiteren Entwicklung des Ausbaus der Ganztagesklassen abhängig. Diese ist Seitens der kommunalen Jugendhilfeplanung nur sehr begrenzt vorherzusehen. Der massive Ausbau des Angebotes, sowohl in den Einrichtungen der Jugendhilfe als auch an den Schulen lässt in der Zusammenschau mit den noch im Aufbau befindlichen Ganztageszügen jedoch nach heutigem Kenntnisstand vermuten, dass mittelfristig keine zusätzlichen Neuerrichtungen weiterer Einrichtung angezeigt sind.

All diese Aussagen beziehen sich ausdrücklich auf den aktuellen Informationsstand (September 2014). Die Jugendhilfeplanung ist gesetzlich, sowie durch ministerielle Handreichung verpflichtet, die Entwicklung des Bedarfes kontinuierlich und regelmäßig sowohl quantitativ als auch qualitativ fortzuschreiben. Zukünftige Neubewertungen aufgrund einer veränderten Ausgangs- und Informationslage können an dieser Stelle nicht definitiv ausgeschlossen werden.

II. Amt 51 z. V.

**JHA (ö) – 1. Sitzung am 28. Mai 2014; Ergänzung zu Top 7:
Künftige Investitionskostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen durch Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG
(Vorlagennummer 512/116/2014)**

- I. Ergänzend zur Beschlussvorlage werden noch folgende Anmerkungen zur weiteren Erklärung ausgeführt:

In den vergangenen Jahren musste aufgrund des eingeführten Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz die Priorität auf den Krippenausbau gelegt werden. Hierfür wurde das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 -2014 aufgelegt, das im Verhältnis zur FAG-Förderung eine wesentlich höhere Beteiligung des Freistaats Bayern beinhaltet. In diesem Zeitraum erfolgte deshalb keine „reine“ Finanzierung nach FAG, sondern nur in Koppelung mit dem genannten Investitionsprogramm. Anträge auf Generalsanierungen bzw. sonstige Baumaßnahmen nach FAG mussten zurückgestellt werden.

Bis September 2012 war die kommunale Beteiligung nach Art. 27 BayKiBiG i.V. m. Art. 10 FAG mit 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten gesetzlich vorgegeben. Durch Änderung des Art. 27 BayKiBiG wurde es in den Verantwortungsbereich der Kommune gestellt, mit welchem Anteil sie sich an den zuweisungsfähigen Kosten beteiligt. Der Refinanzierungsanteil des Staates beträgt aktuell 40% der kommunalen Fördersumme. Das bedeutet je höher die kommunale Förderung, desto höher ist die Refinanzierung des Staates. Dennoch gilt, dass die Nettobelastung der Stadt vergleichbar stärker steigt.

Zur Veranschaulichung sind nachfolgend drei Finanzierungsbeispiele vorliegender Anträge dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer maximal möglichen Förderung in allen Fällen ausgegangen wurde, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten (die Maximalförderung errechnet sich aus den förderfähigen m² und dem Kostenrichtwert pro m²).

Je nach tatsächlicher Kostenschätzung kann sich die Förderung ggf. verringern.

- II. Über Abt. 512/Frau Helbig-Puch an Amt 51/Frau Höllerer und Ref. IV/Herrn Dr. Rossmeissl zum JHA am 28.05.2014
- III. Abt. 512/Ausbau zum Vorgang
- I. A.

Neundörfer

Löhekinderhaus : FAG-Förderung für 12 Krippen-, 50 Kindergarten- und 25 Hortplätze (Bedarfsanerkennung liegt vor)

Bisherige Regelung

FAG-Förderung mit 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 471 m ² x 3.663 €	1.725.273,00 €
städtischer Anteil	2/3 der zwf. Baukosten	1.150.182,00 €
	gerundet	1.150.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	460.072,80 €
	gerundet	460.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		575.273,00 €
Nettobelastung Stadt		690.000,00 €

Künftige Regelung

FAG-Förderung mit 80 % der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 471 m ² x 3.663 €	1.725.273,00 €
städtischer Anteil	80 % der zwf. Baukosten	1.380.218,40 €
	gerundet	1.380.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	552.087,36 €
	gerundet	552.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		345.273,00 €
Nettobelastung Stadt		828.000,00 €

Martin-Luther-Kindergarten: FAG-Förderung für 100 Kindergartenplätze (Bedarfsanerkennung liegt noch nicht vor)

Bisherige Regelung

FAG-Förderung mit 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 455 m ² x 3.663 €	1.666.665,00 €
städtischer Anteil	2/3 der zwf. Baukosten	1.111.110,00 €
	gerundet	1.111.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	444.444,00 €
	gerundet	444.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		555.665,00 €
Nettobelastung Stadt		667.000,00 €

Künftige Regelung

FAG-Förderung mit 80 % der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 471 m ² x 3.663 €	1.666.665,00 €
städtischer Anteil	80 % der zwf. Baukosten	1.333.332,00 €
	gerundet	1.333.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	533.332,80 €
	gerundet	533.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		333.665,00 €
Nettobelastung Stadt		800.000,00 €

Waldorfkindergarten: FAG-Förderung für 75 Kindergartenplätze (Bedarfsanerkennung liegt noch nicht vor)

Bisherige Regelung

FAG-Förderung mit 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 377 m ² x 3.663 €	1.381.000,00 €
städtischer Anteil	2/3 der zwf. Baukosten	920.666,67 €
	gerundet	921.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	368.266,67 €
	gerundet	368.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		460.000,00 €
Nettobelastung Stadt		553.000,00 €

Künftige Regelung

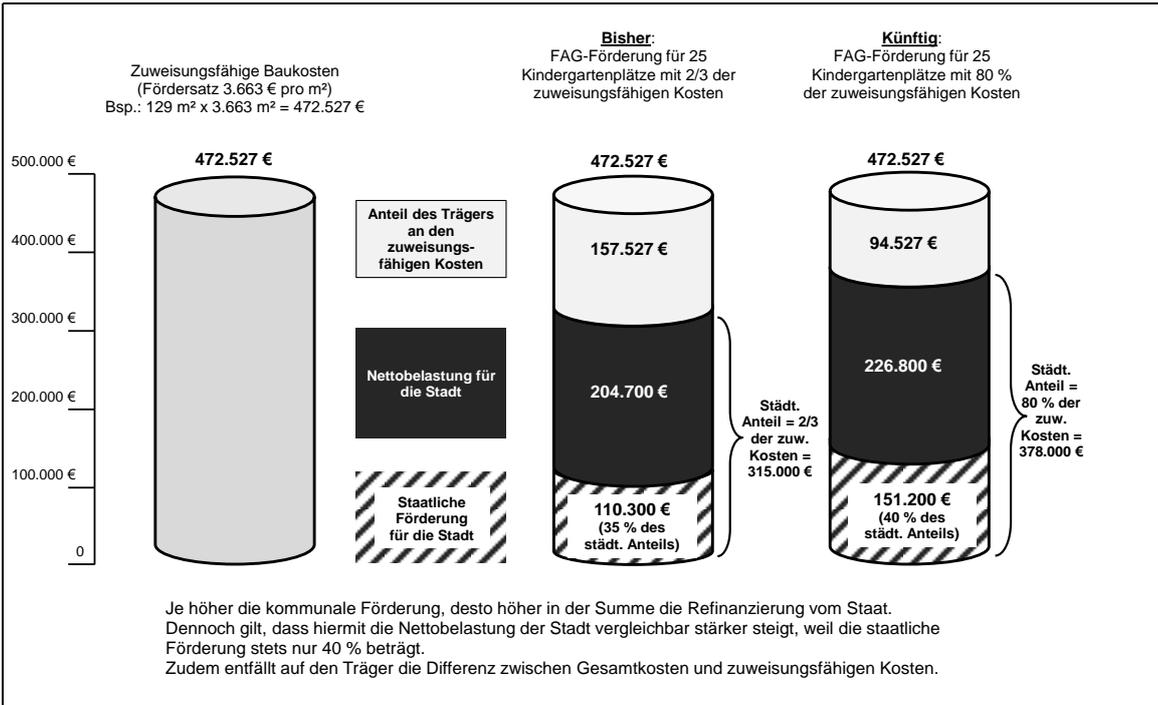
FAG-Förderung mit 80 % der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	max. 377 m ² x 3.663 €	1.381.000,00 €
städtischer Anteil	80 % der zwf. Baukosten	1.104.800,00 €
	gerundet	1.105.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil	441.920,00 €
	gerundet	442.000,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		276.000,00 €
Nettobelastung Stadt		663.000,00 €

Bisherige Regelung

FAG-Förderung für 25 Kindergartenplätze mit 2/3 der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	129 qm x 3.663 €	472.527,00 €
städtischer Anteil	2/3 der zwf. Baukosten gerundet	315.018,00 € 315.000,00 €
davon staatliche Förderung	35 % vom kommunalen Anteil gerundet	110.256,30 € 110.300,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		157.527,00 €
Nettobelastung Stadt		204.700,00 €

Künftige Regelung

FAG-Förderung für 25 Kindergartenplätze mit 80 % der zuweisungsfähigen Kosten:		
zuweisungsfähige Baukosten eines Neubaus (bzw. Höchstwert bei Umbaumaßnahmen)	129 qm x 3.663 €	472.527,00 €
städtischer Anteil	80 % der zwf. Baukosten gerundet	378.021,60 € 378.000,00 €
davon staatliche Förderung	40 % vom kommunalen Anteil gerundet	151.208,64 € 151.200,00 €
Anteil Träger an zuweisungsfähigen Kosten		94.527,00 €
Nettobelastung Stadt		226.800,00 €



Bitte um Unterstützung bei der Beschlussfassung über die finanzielle Förderung von Neubau- und Sanierungsmassnahmen im Bereich der Kindertagesstätten in Trägerschaft der freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Erlangen:

Vorgeschichte:

Bis zur Neufassung der AVBayKiBiG zum 01. September 2013 war eine 66,6-prozentige Förderung von Neubau- und Sanierungsmassnahmen gesetzlich verbindlich festgelegt.

Aktueller Stand:

Die Neuregelungen des BayKiBiG und der AVBayKiBiG stellen es den Kommunen künftig frei, die Höhe der finanziellen Förderung von Neubau- und Sanierungsmassnahmen von Kindertagesstätten in ihrem Zuständigkeitsbereich festzulegen. Aus diesem Grund beraten derzeit die zuständigen Gremien der Stadt Erlangen über eine verbindliche Festlegung des Prozentsatzes der Bezuschussung der nach dem BayKiBiG förderfähigen Kosten.

Beim Ausbau von Kindertagesstätten incl. Kinderkrippen nimmt die Stadt Erlangen landes- und bundesweit einen Spitzenplatz ein. Die freigemeinnützigen Träger von Kindertagesstätten haben dazu einen wesentlichen Beitrag geleistet. Die bisher durchgeführten Bau- und Sanierungsmassnahmen haben einen finanziellen Kraftakt dargestellt, der manchen Träger nicht selten in existentielle Bedrängnis gebracht hat. Gleichzeitig ist es erklärtes Ziel der Träger von Kindertageseinrichtungen, gegenüber den Verantwortlichen der Stadt Erlangen auch in Zukunft als verlässlicher Partner agieren zu können. Dies wird allerdings nur möglich sein, wenn dieses Zusammenwirken auch in Zukunft von beiden Seiten verantwortungsvoll und verlässlich gestaltet wird.

Die Freien und Gemeinnützigen Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Erlangen bitten daher die Verantwortlichen in den kommunalen Gremien und Ausschüssen um Unterstützung durch eine entsprechende Beschlussfassung:

Der Jugendhilfeausschuss sowie der Haupt-, Finanz- und Haushaltsausschuss und der Stadtrat der Stadt Erlangen mögen jeweils eine verbindliche Regelung zu einer achtzigprozentigen Förderung der Neubau- und Generalsanierungsmassnahmen von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Stadt Erlangen treffen. Nur so wird es auch in Zukunft möglich sein, den anerkannt hohen qualitativen und quantitativen Stand der Kindertagesbetreuung in der Stadt Erlangen zu gewährleisten.

Dies wäre gleichzeitig ein Beitrag zu einer einheitlichen Regelung innerhalb des Grossraums Schwabach - Erlangen – Nürnberg – Fürth (Kommunale Initiative S.E.N.F.), nachdem die Städte Nürnberg und Fürth sich bereits für eine 80-prozentige Förderung ausgesprochen haben.



.....
.....
Engelbert Rauh;
Pastoralreferent; Trägervertreter Apostelkirche Erlangen-
Büchenbach;



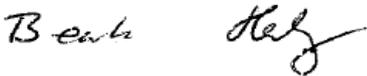
.....
Ulrich Kahnt;
Lebenshilfe Erlangen; Pädagogischer Leiter



.....
Jutta Helm;
Arbeiterwohlfahrt; Trägervertreterin



.....
Peter Huschke;
Dekan im Evangelisch-Lutherischen Dekanatsbezirk Erlangen



.....
Frau Beate Herbrig;
Oberamtsrätin; Leiterin des Evang.-Lutherischen Kirchengemeindeamts Erlangen



.....
Christian Sudermann;
Pfarrer; Trägervertreter; Beauftragter für KiTas im Evang.-Lutherischen Dekanatsbezirk Erlangen



.....
Winfried Neuf;
Diakon; Leiter der Abteilung Kindertagesstätten im KGA Erlangen

Winfried Neuf;
Leiter der Abteilung Kindertagesstätten im Evang.-Lutherischen Kirchengemeindeamt Erlangen
Stellvertreter der Amtsleitung

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
Frau Dr. Elisabeth Preuß

Vorlagennummer:
V/006/2014

Satzungsänderungen GEWOBAU

hier: Änderung der Firma und Beteiligung von Referat II und Referat VI im Aufsichtsrat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

OBM, GEWOBAU, Referat II, Referat VI, Amt 30, BTM

I. Antrag

Der Stadtrat ermächtigt den Vertreter des Gesellschafters Stadt Erlangen, Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik, folgenden Gesellschafterbeschlüssen der GEWOBAU Erlangen mbH zuzustimmen:

1. Die Gesellschafterversammlung folgt der Empfehlung des Aufsichtsrates vom 28.04.2014 und stimmt der Änderung der Firmierung der „GeWoBau Erlangen Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung in „GEWOBAU Erlangen, Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Erlangen mit beschränkter Haftung“ zu. § 1 Abs. 1 der Satzung wird entsprechend geändert.

2. Das Referat für Wirtschaft und Finanzen und das Referat für Planen und Bauen erhalten einen beratenden Sitz ohne Stimmrecht im Aufsichtsrat der GEWOBAU. § 11 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt: „Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens neun **stimmberechtigten** natürlichen, unbeschränkt geschäftsfähigen Personen **sowie je einem nicht-stimmberechtigten Vertreter der Referate „Wirtschaft und Finanzen“ und „Planen und Bauen“ der Stadt Erlangen.**“

3. Für das Referat für Wirtschaft und Finanzen wird Wirtschafts- und Finanzreferent Herr Konrad Beugel und für das Referat für Planen und Bauen wird Baureferent Herr Josef Weber als nicht-stimmberechtigtes Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat der GEWOBAU Erlangen GmbH gewählt.

II. Begründung

Zu 1.:

Nach dem Wegfall des Gemeinnützigkeitsgesetzes zum 01.01.1990 wird das Führen des Begriffs „gemeinnützig“ im Namen eines Unternehmens grundsätzlich als problematisch angesehen und kann im Zweifel einen Unterlassungsanspruch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen zur Folge haben. Um mögliche wettbewerbsrechtliche Auseinandersetzungen auszuschließen, soll die Firmenbezeichnung wie vorgeschlagen geändert werden.

Die Gesellschafterversammlung hat der Namensänderung mit Umlaufbeschluss vom August 2014 bereits zugestimmt, wobei die Stimmabgabe des Vertreters des Gesellschafters Stadt Erlangen unter dem Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung durch den Erlanger Stadtrat steht.

Zu 2. und 3.:

Die Wohnungsnot in Erlangen bringt für die GEWOBAU eine hohe Zahl von Neubauprojekten, Nachverdichtungen, Renovierungen, etc. mit sich. Hierfür ist eine enge Verzahnung mit dem Refe-

rat für Planen und Bauen und dem Referat für Wirtschaft und Finanzen notwendig.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
EBE

Verantwortliche/r:
EBE

Vorlagennummer:
EBE/001/2014

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) - Wirtschaftsplan 2015 hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i. V. m. § 6 Betriebssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Wirtschaftsplan 2015 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2015 in den BWA sowie Vorlage im StR gemäß § 3 Betriebssatzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2015 im BWA am 07.10.2014
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2015 im StR am 23.10.2014

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2015 des Entwässerungsbetriebes soll gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am 07.10.2014 begutachtet und gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS-EBE in der Sitzung des Stadtrates am 23.10.2014 festgestellt werden.

Wie aus der Übersicht Ziff. 2.1 S. 3 des Wirtschaftsplanes 2015 zu ersehen, wird für das Wirtschaftsjahr 2015 ein bilanzielles Jahresergebnis von 379.700 Euro prognostiziert.

Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2015 verwiesen, welcher den Mitgliedern der Organe bereits vorab zugesandt wurde.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am
07.10.2014

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2015 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

mit 12 gegen 0 Anwesend 12 Stimmen

gez. Wening
Vorsitzende/r

gez. Kirschner
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/026/2014

Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades; Vorentwurfsplanung nach DABau 5.4

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	30.09.2014	Ö	Empfehlung	
Sportausschuss	30.09.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Bildungsausschuss	22.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref II, Amt 20, Amt 40, Amt 52, ESTW, Behindertenbeauftragter

I. Antrag

Der vorliegenden Vorentwurfsplanung für die Sanierung des Freibades West und dem Neubau eines Hallenbades wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden. Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 4.300.000 € ist zum Haushalt 2015 nachzumelden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Erhalt der Freibad- und Hallenbadkapazität in der Stadt Erlangen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Da das Freibad stark sanierungsbedürftig ist, fasste der Stadtrat am 27.6.2013 den Beschluss über die Variante 3a einer vorgelegten Machbarkeitsstudie mit dem Auftrag an die Verwaltung die Planungen weiterzuverfolgen.

Die Variante 3a beinhaltet den Abbruch der bestehenden Hochbauten, die Sanierung des Sprungturms und der Außenanlagen, die Errichtung eines neuen Eingangsbereiches mit Umkleiden, Sozial- und Sanitärräumen und die Errichtung eines Hallenbades mit neuer Bäder- und Haustechnik.

Der Betrieb, bzw. die Geschäftsbesorgung der Gesamtanlage nach Errichtung liegt bei den Erlanger Stadtwerken. Auf Grund der starken Vernetzung der 2 Maßnahmen – Sanierung des Freibades und Neubau des Hallenbades -, der erzielbaren Synergien im Bereich Raumnutzung, Technikauslastung und im Betrieb werden beide Projektanteile als ein gemeinsames Projekt gesteuert, geplant, und auch errichtet. Die Federführung für die Errichtung des Gesamtprojekts liegt bei der Stadt Erlangen im Referat Planen und Bauen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

3.1 Ausgangslage

Das 1967 in Betrieb genommene Freibad liegt im Westen der Stadt Erlangen, im Uferbereich der Regnitz (Flurstück 1495, Gemarkung Büchenbach). Die Erschließung des Freibadareals erfolgt über den Haupteingang in der Damaschkestraße. Dem Freibad ist im Süden ein Parkplatz vorgelagert.

Das Freibad besteht aus folgenden Anlagen:

- Hochbauten
- Badeplatte mit Sportbecken, Erlebnisbecken, Kinderbecken
- Springerbecken mit 10m-Sprunganlage
- Außenanlagen mit Sport- und Spieleinrichtungen

Das 50 m-Sportbecken (WF 1074 m²), das Erlebnisbecken (WF 590 m²) und das Kinderbecken (WF 205 m²) sowie die umgebenden Badeplatten wurden bereits bis zum Jahre 2004 in Edelstahlbauweise saniert.

3.2 geplante Maßnahmen

Sanierung Freibad West:

- Sanierung des Springerbeckens mit 10m-Sprunganlagen (Sprungturm)
- Abbruch der bestehenden Hochbauten
- Erneuerung der gesamten sanitär-, heizungs-, raumluft- und elektrotechnischen Installationen, Anlagen und Objekte
- Errichtung eines Freibad-Umkleidegebäudes entlang der Damaschkestraße mit Dusch-, Sanitär- und Umkleideräumen sowie eines Kiosks.
- Außenanlagen mit Kinderspielplätzen, etc.

Hallenbad Neubau:

- Neubau eines Sporthallenbades mit 25m-Schwimmerbecken, Lehrschwimmbecken und zusätzlichem Kinderbecken mit Attraktionen
- Einbau eines Dampfbades mit Vitalbereich
- Errichtung von Foyer-, Kassen- Umkleide-&Sanitär- sowie Personal- und Verwaltungsbereichen
- Erstellung eines neuen Technikbereichs inkl. Erneuerung der Badewassertechnik für Freibad und Hallenbad

Gegenüber der Machbarkeitsstudie werden folgende Programmweiterungen vorgesehen:

- Sprungturm im Hallenbad, 3m
- Dampfbad mit Vitalbereich im Hallenbad
- Kaltumkleiden im Freibad
- rund 320 m² mehr Flächenbedarf für z.B. Lager
- rund 33 m² mehr Flächenbedarf für Kiosk
- Freianlagen: Instandsetzung des Parkplatzes und der Zaunanlage
- Versetzen des Notbrunnens
- Erweiterung des BHKWs

Das Energiekonzept für die Gesamtanlage wird im Rahmen der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung erarbeitet, mit dem Ziel eine wirtschaftlich und ökologisch optimierte Lösung zu erreichen.

Die Gesamtanlage ist barrierefrei gestaltet, eine entsprechende Abstimmung erfolgt vorentwurfs- und entwurfsbegleitend

Die vorliegende Vorentwurfsplanung für die Sanierung des Freibads West & dem Neubau eines Hallenbades soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden. Die weiteren Planungsschritte sind unmittelbar zu veranlassen.

3.3 Zeitplan

Einreichung Förderantrag	Oktober 2014
Einreichung Bauantrag	Ende 2014
Vorgesehener Baubeginn Hallenbad und Freibad	Frühsommer 2015
Eröffnung Freibad	Zur Freibadesaison 2016
Eröffnung Hallenbad	Frühjahr 2017

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die von den Planern vorgelegte Kostenschätzung weist Gesamtkosten i.H.v. 19.300.000 € (netto) aus.

Das Ergebnis der Kostenschätzung kann zu dem derzeitigen Planungszeitpunkt nur mit einer Genauigkeit von +/- 20% ermittelt werden. Bei geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 19.300.000 € wird die Endabrechnungssumme damit voraussichtlich zwischen 15.440.000 € und 23.160.000 € liegen

Das Finanzierungsmodell zwischen Stadt und ESTW wird derzeit erarbeitet.

Derzeit im HH-Entwurf 2015 vorgesehene Ansätze:

Investitionskosten:	15.087.000 €	bei IPNr.: 424.401 (HH-Entwurf 2015ff: Neubau Hallenbad mit 8,3 Mio und Sanierung Freibad mit 6,787 Mio)
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen (FAG-Mittel für Neubau Hallenbad)	2.000.000 €	bei IPNr.: 424.401ES
Weitere Ressourcen: Refinanzierung ESTW	6.300.000 €	

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind in Höhe von 15 Mio € netto vorhanden auf IvP-Nr. 424.401
- nicht vorhanden: Mehrkosten (bedingt durch die Programmerweiterung) in Höhe von 4.300.000 € netto werden nachgemeldet. Anteil Neubau Hallenbad wird refinanziert.

Die Refinanzierung des Hallenbadanteils durch die ESTW erfolgt über die IP.Nr. 424.401. Details werden noch festgelegt.

Zuschuss

Da das Hallenbad als Schulschwimmhalle genutzt wird, sind die Kosten für die notwendigen Hallenbad-Flächen nach FAG förderfähig. Ein entsprechender Zuschussantrag wird bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht (Termin Zuschussantrag: 15.10.2014).

Anlagen: Lageplan, Grundriss KG, EG und OG und Ansichten

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 30.09.2014

Protokollvermerk:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird die Frage aufgeworfen, warum im Haushalt 2015 nur für die Sanierung des Freibades eine Verpflichtungsermächtigung besteht, aber nicht für den Neubau für das Hallenbad. Es gilt dies abzuklären und baldmöglichst die Fraktionen darüber zu informieren. Herr Tuzek präsentiert den Vorentwurf zur Sanierung Freibad West mit Neubau eines Hallenbades und beantwortet die Fragen der Ausschussmitglieder.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist bisher ein serieller Betrieb von Freibad und Hallenbad vorgesehen. Zur Umstellung der Filteranlagen und benötigten Technik sind Schließzeiten von je einer Woche im Frühling und Herbst notwendig. Für einen Parallelbetrieb wäre eine erhebliche Aufrüstung der Badewassertechnik notwendig, die technisch möglich, aber derzeit nicht geplant und nicht finanziert ist.

Die Kostenspanne ist sehr groß, da derzeit nur ein Vorentwurf vorliegt. Im Vorentwurf müssen alle Risiken wie Konjunktur, Ausschreibungszeitpunkt, etc. berücksichtigt werden. Im endgültigen Entwurf können die Kosten genauer angegeben und die Einzelposten konkretisiert werden. In allen betroffenen Ausschüssen erfolgt eine erneute Vorstellung des endgültigen Entwurfes und des konkreten Kostenplanes.

Die Anordnung der Becken erfolgte mit dem wirtschaftlich geringsten Flächenverbrauch. Statt eines Kiosks, der sich nach Erfahrungswerten im Hallenbadbereich nicht trägt, werden Automaten aufgestellt.

Es wurde kein Bedarf für eine Mitarbeiterwohnung festgestellt.

Für den Kinderwagenweg wird eine ausreichende Breite auch für Gegenverkehr mit evtl. Rollstuhl, Fahrradanhänger, etc. gewährleistet.

Derzeit wird keine Erweiterung des Dampfbades und der Familiensauna zu einem Wellnessbereich angestrebt. Die Familiensauna wird als Textilsauna betrieben.

Der Zeitplan ist wie in der Vorlage aufgeführt vorgesehen.

Der Sportbeirat empfiehlt den Antrag einstimmig 14:0 Stimmen.

Ergebnis/Beschluss:

Der vorliegenden Vorentwurfsplanung für die Sanierung des Freibades West und dem Neubau eines Hallenbades wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden. Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 4.300.000 € ist zum Haushalt 2015 nach zu melden.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Lender-Cassens
Vorsitzende

gez. Klement
Berichterstatter

Ergebnis/Beschluss:

Der vorliegenden Vorentwurfsplanung für die Sanierung des Freibades West und dem Neubau eines Hallenbades wird zugestimmt. Sie soll der Entwurfsplanung zugrunde gelegt werden. Die Kostenkonkretisierung in Höhe von 4.300.000 € ist zum Haushalt 2015 nachzumelden.

mit 11 gegen 0 Anwesend 11 Stimmen

gez. Wening
Vorsitzende/r

gez. Kirschner
Berichtersteller/in

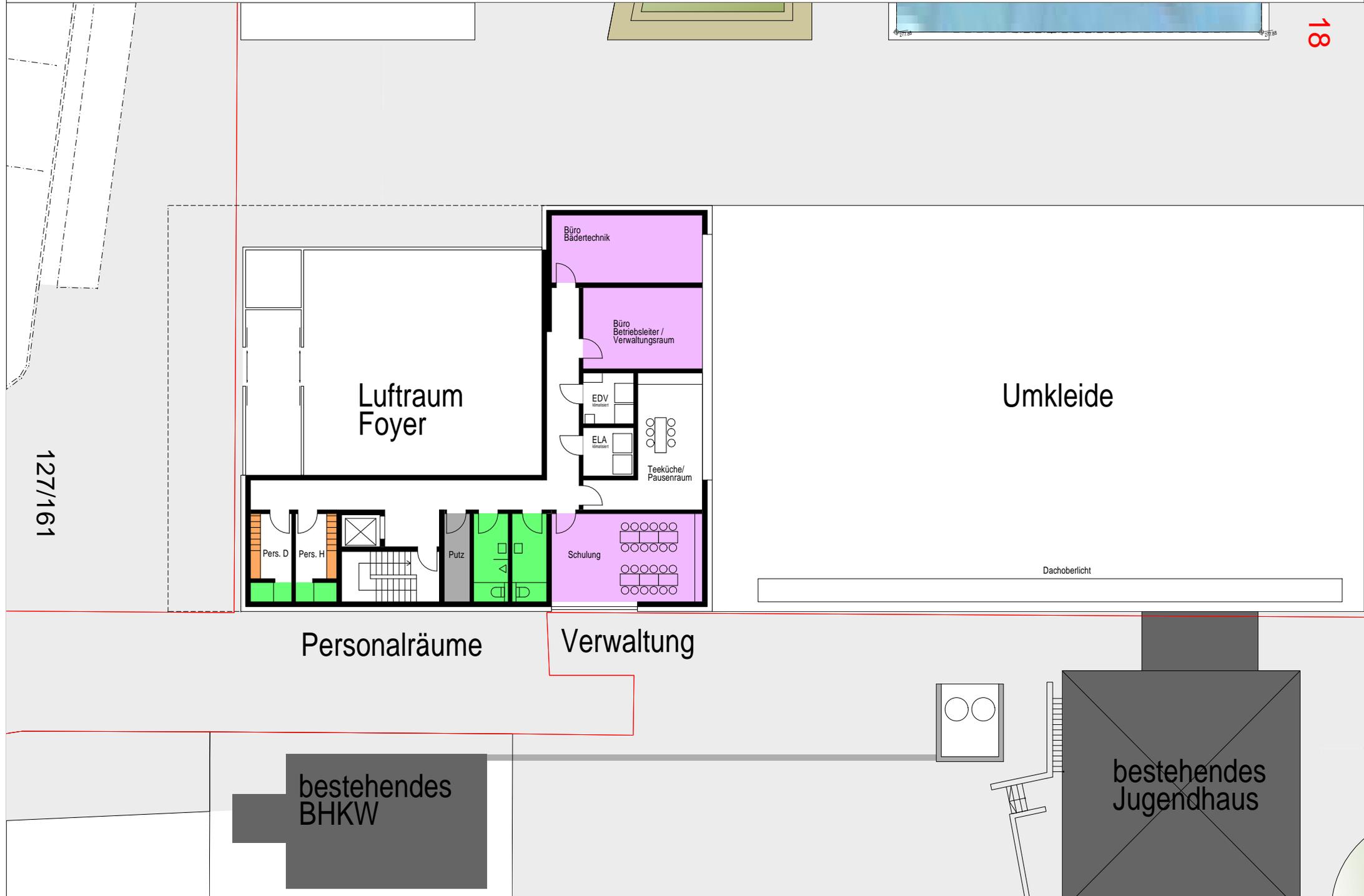
IV. Beschlusskontrolle

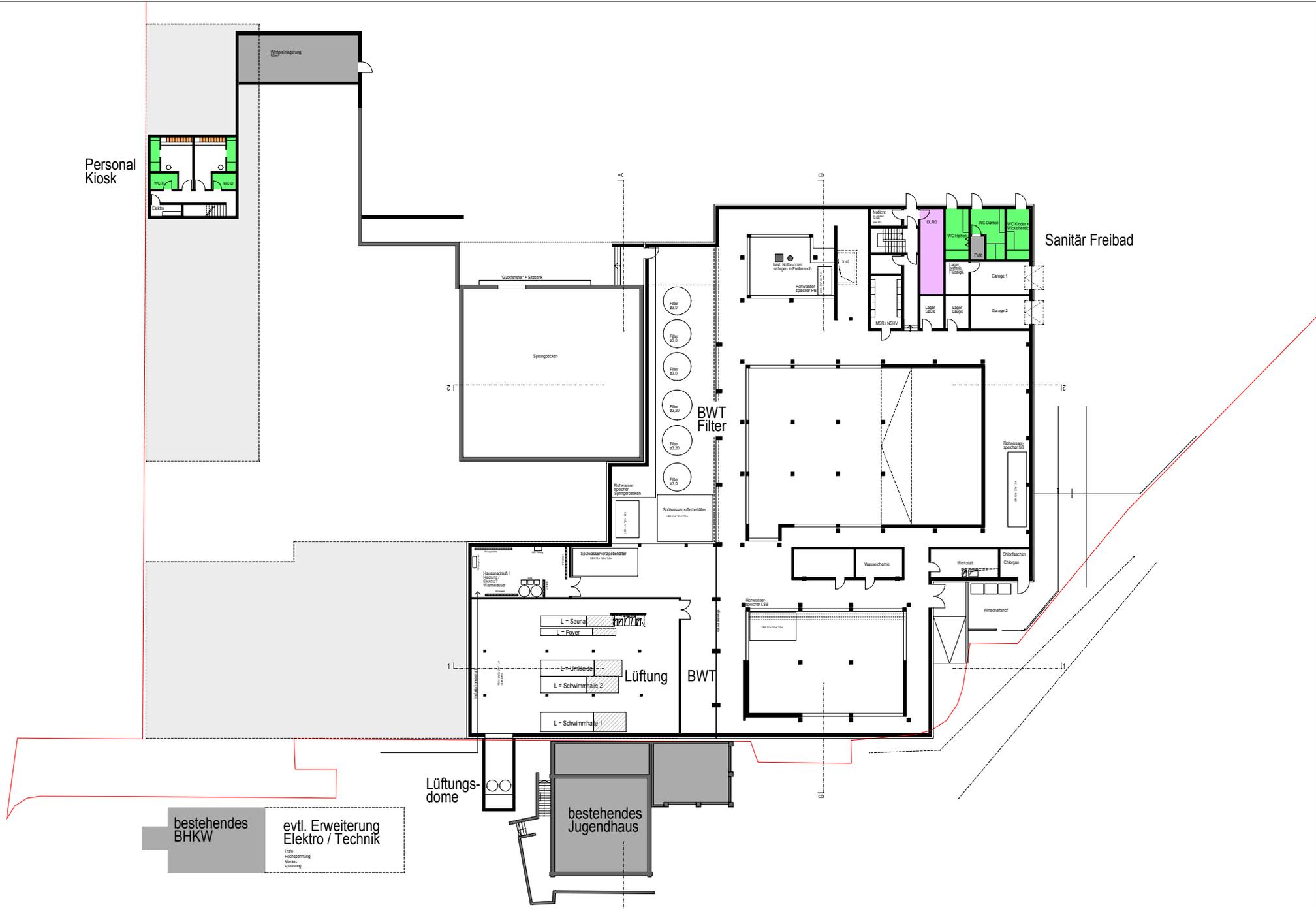
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

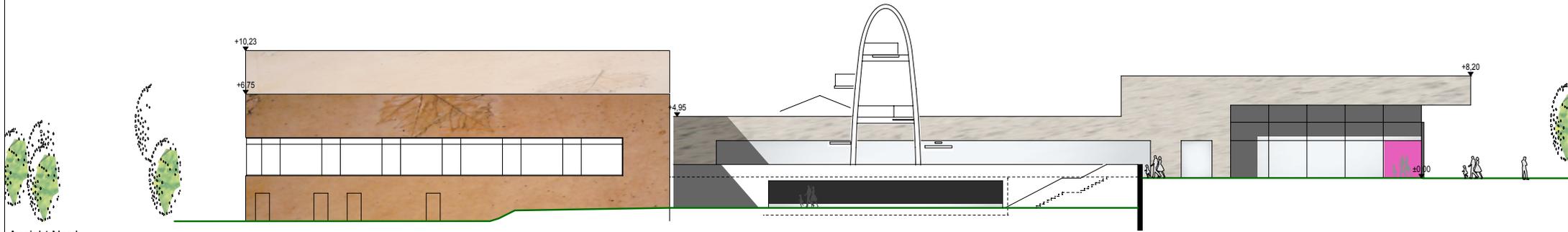
VI. Zum Vorgang



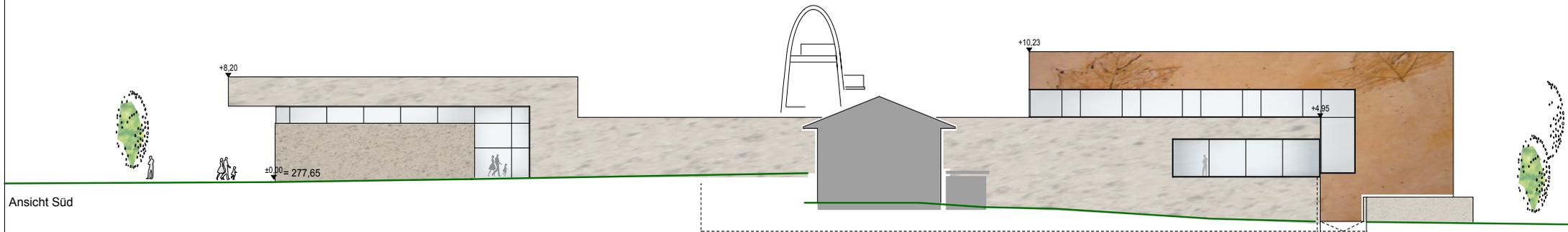






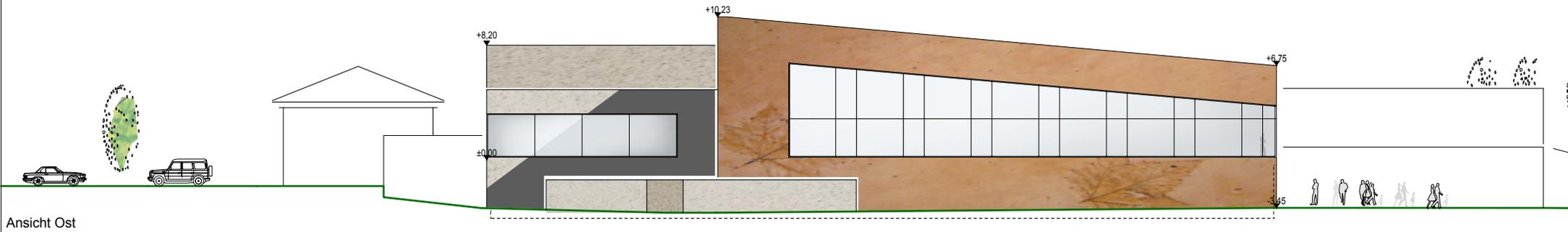


Ansicht Nord

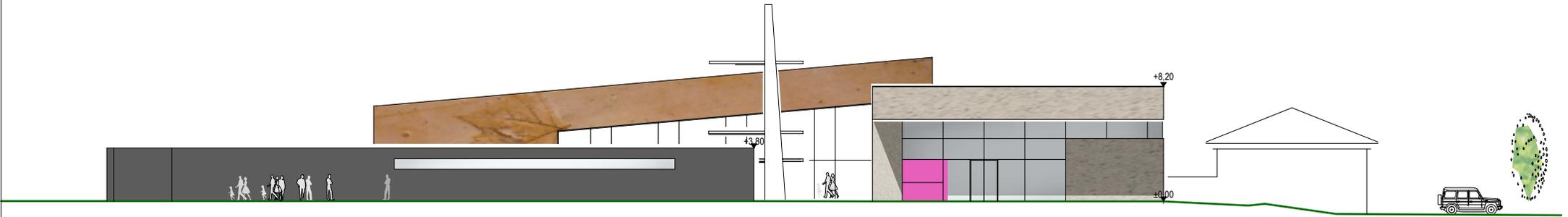


Ansicht Süd

Ö 18



Ansicht Ost



Ansicht West

130/161

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24

Verantwortliche/r:
Amt für Gebäudemanagement

Vorlagennummer:
242/031/2014

Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ); Weitere Vorgehensweise

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportbeirat	30.09.2014	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sportausschuss	30.09.2014	Ö	Gutachten	verwiesen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	07.10.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	15.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat II, Amt 20, Amt 52, Amt 40

I. Antrag

1. Der Kostenrahmen des Wettbewerbsentwurfes über die Höhe von 14.062.936 € Baukosten (ohne Nebenkosten und MWSt) wird zur Kenntnis genommen. Die Kostenkonkretisierung ist zum Haushalt nachzumelden.
2. Der Wettbewerbsentwurf mit dem ermittelten Kostenrahmen soll Grundlage sein für die weiteren Abstimmungen mit den Zuschussgebern des Programms „Soziale Stadt“ sowie der Förderung nach FAG.
3. Die VOF-Verfahren für die Vergabe der Planungsleistungen für Tragwerks- und TGA-Planung sollen unverzüglich eingeleitet und durchgeführt werden.
4. Die weiteren Planungsschritte werden veranlasst.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Bereich der Hartmannstraße soll das neue Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum entstehen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im August bis September 2014 erarbeitet das aus dem städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerb „Zentrum für angewandte Sportwissenschaft und Technologie sowie Neubau einer Vierfach-Sporthalle in Erlangen“ hervorgegangene Siegerbüro Behnisch Architekten aus München den Kostenrahmen (s. Beschluss des Stadtrats vom 24.07.2014), als Grundlage für die Abklärung mit den Zuschussgebern. Förderzusagen sind – nach positivem Beschluss - bis Ende 2014 zu erwarten. Parallel sollen die VOF-Verfahren für die Planungsleistungen für die Tragwerks- und TGA-Planung durchgeführt werden, um zeitnah mit der Vorentwurfs- und Entwurfsplanung beginnen zu können.

Die für die Abgabe der Zuschussanträge notwendigen Planungen bis Leistungsphase 3 sollen im Anschluss an die Vorplanung beginnen. Nach Zusammenstellen der Zuschussunterlagen erfolgt unmittelbar im Anschluss die Werkplanung, sowie die für den Baubeginn Anfang des Jahres 2016 notwendigen Ausschreibungen. Parallel wird die Planung zur Genehmigung eingereicht.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ausgangslage

Zur Stabilisierung und Aufwertung des Gebiets in der Hartmannstraße soll ein Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ) als Neubau erstellt werden, welcher ergänzend notwendige Schulsportflächen in Kombination mit einer handballtauglichen Halle für die Bundesliga beinhalten soll. Die vom Deutschen Alpenverein (DAV) betriebene Boulderhalle vervollständigt das Angebot des BBGZ.

In einem vorgeschalteten Ideen- und Realisierungswettbewerb „Zentrum für angewandte Sportwissenschaft und Technologie sowie Neubau einer Vierfach-Sporthalle in Erlangen“ ging im Juli 2014 das Architekturbüro Behnisch Architekten aus München als erster Sieger hervor. Mit Beschluss des Stadtrats am 24.07.2014 wurde das Büro Behnisch mit der Bearbeitung bis zur Leistungsphase 2 (Vorentwurfsplanung) beauftragt.

Zeitplan

Vorplanung bis	Anfang 2015
VOF-Verfahren abgeschlossen	Anfang 2015
Entwurfsplanung	im Anschluss an die Vorplanung
Abgabe Zuschussanträge	Ende 2014
Werkplanung + Ausschreibungen bis	III. Quartal 2015
Baubeginn	IV. Quartal 2015
Mögliche Fertigstellung	II. Quartal 2017

Förderung

Die für den Schulsport notwendigen Flächen sollen über FAG, die Anteile des BBGZ über das Städtebauförderprogramm „Soziale Stadt“ gefördert werden. Um Klarheit über die Förderhöhe des Städtebauförderprogramms zu bekommen, sind konkrete Kosten und Flächen, sowie ein Grundsatzbeschluss der Stadt notwendig. Bei optimaler Fördermittelausschöpfung (60 % der förderfähigen Kosten) sind Zuschüsse von ca. 5,4 Mio. € zu erwarten.

Der Zuschuss für die für den Schulsport notwendige Dreifach-Halle beträgt ca. 2,1 Mio. €

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die vom Architekturbüro Behnisch aus München vorgelegten Kostenermittlungen wurden eingehend und detailliert geprüft. Im Zuge von mehreren Gesprächen mit dem Architekturbüro wurden bereits Einsparungen, bzw. Korrekturen in der Bauqualität vorgenommen. Die nun vorliegenden Kosten entsprechen den Kennzahlen vergleichbarer Projekte (Kostenabgleich über BKI (statistische Kostenkennwerte für Gebäude) und aktuell in Planung befindlichen Sporthallen).

Im Zuge der Kostenabstimmung und -optimierung wurden am Hallenkonzept Nutzungen und Raumgrößen hinterfragt und Änderungen vorgenommen, wo diese sinnvoll erschienen. Es handelt sich unter anderem um Verkleinerung des Foyers, des Konditionsraums, der Boulderhalle, der Tribünenflächen (Reduzierung um 100 Plätze), der Technikflächen und daraus resultierenden Verkehrsflächen sowie dem Entfall eines Gymnastikraums und dem Balkon im VIP-Bereich. Im Zuge der weiteren Planung werden diese Änderungen mit den betroffenen Nutzern nochmals abgestimmt.

Nach Vorlage des Kostenrahmens für den Wettbewerbsentwurf belaufen sich die Baukosten auf 14.062.936 € (ohne Nebenkosten und MWSt). Der Kostenrahmen kann zur Zeit nur mit einer Genauigkeit von +/- 20 % ermittelt werden. Bei optimaler Fördermittelausschöpfung (FAG und „Soziale Stadt“) ist mit einem Eigenanteil der Stadt von ca. 5,9 Mio. € (ohne MWSt) zu rechnen.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.: 424F.400
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen		bei Sachkonto:
Dreifach-Halle (FAG)	2.100.000 €	
BBGZ (Soziale Stadt)	5.400.000 €	
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- in Höhe von 10,245 Mio. € sind vorhanden auf IvP-Nr. 424F.400 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- Die Kostenkonkretisierung ist zum Haushalt nachzumelden.

Anlagen: Grundrisse, Schnitte Wettbewerbsentwurf

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 30.09.2014

Protokollvermerk:

Herr Tuczek erklärt, dass ein Baueilverfahren angestrebt ist. Dieses Verfahren dauert ca. fünf Monate. Die Fertigstellung des Projektes ist für das 2. Quartal 2017 geplant.

Von der Regierung sind derzeit ca. 2,1 Mio € FAG und vom Staatsministerium aus den Mittel für das Programm „Soziale Stadt“ ca. 5,4 Mio € zu erwarten.

Herr Beck merkt an, dass ihm ein Energiekonzept fehle und möchte wissen, ob Passivhausstandards erreichbar sind. Außerdem bittet er um Mitteilung inwieweit die Kosten von 14 Mio. € bzw. 6 Mio. verbindlich sind. Herr Tuczek erklärt, dass ein Energiekonzept erst möglich ist, wenn die Haustechniker beteiligt sind. Eine Realisierung als Passivhaus ist kaum möglich, jedoch viel Wert auf Dämmung gelegt wird. Ein detailliertes Energiekonzept wird bei Vorlage des Entwurfs vorgestellt. Herr Wening kritisiert die späte Einreichung der Vorlage am 29.09.2014. Es besteht noch Klärungsbedarf bezüglich der Finanzierung. Der städtischen Finanzierungsanteil sollte auf 4 oder 5 Mio. € begrenzt werden. Er beantragt die Vorlage in den Stadtrat zu verweisen.

Herr von Pierer befürwortet das Konzept einer Spitzen- und Schulsporthalle mit den Möglichkeiten anderer Nutzung wie z.B. Konzerten. Er stimmt dem Verweis an den Stadtrat zu und bittet gleichzeitig um eine zügige Vorgehensweise um den Nutzungsbeginn nicht zu verzögern.

Auch Herr Schulz möchte die Finanzierungskosten der Stadt von 6 Mio. € durch Sponsoren senken und sieht noch Nachbesserungsbedarf für den Schulsport.

Frau Niclas weist daraufhin, dass am 23.10.2014 eine Beschlussfassung unbedingt erforderlich ist um die Bezuschussung fristgerecht beantragen zu können. Auch bei der Finanzierung und Sponsorengewinnung kann man dann vorankommen.

Frau Bailey vertritt die Auffassung, dass die Zahlen rechnerisch nicht klar und nachvollziehbar sind. Sie bittet nochmal nach zu rechnen und zu korrigieren. Die Vorlage sollte bis zur Stadtratssitzung überarbeitet werden.

Herr Tuzcek merkt an, dass nur mit einem Beschluss des Stadtrates die Zuschüsse beantragt werden können und auch auf andere Nutzer oder Sponsoren zugegangen werden kann. Er zeigt die geplante Vorgehensweise auf.

Bis Ende Oktober 2014 wird ein abgespeckter Antrag bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht. Der vollständige Zuschussantrag mit Entwurf muss der Regierung bis April 2015 vorliegen. Mit der Erteilung des Bescheides kann dann voraussichtlich im Juni 2015 gerechnet werden. Der Förderantrag für das Programm Soziale Stadt ist bis 31.12.2014 abzugeben.

Der Sportbeirat empfiehlt die Vorlage einstimmig, 14:0 Stimmen.

Ergebnis:

verwiesen

gez. Lender-Cassens
Vorsitzende

gez. Klement
Berichterstatte

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 30.09.2014

mit 14 gegen 0 Stimmen

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 07.10.2014

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Kostenrahmen des Wettbewerbsentwurfes über die Höhe von 14.062.936 € Baukosten (ohne Nebenkosten und MWSt) wird zur Kenntnis genommen. Die Kostenkonkretisierung ist zum Haushalt nachzumelden.
2. Der Wettbewerbsentwurf mit dem ermittelten Kostenrahmen soll Grundlage sein für die weiteren Abstimmungen mit den Zuschussgebern des Programms „Soziale Stadt“ sowie der Förderung nach FAG.
3. Die VOF-Verfahren für die Vergabe der Planungsleistungen für Tragwerks- und TGA-Planung sollen unverzüglich eingeleitet und durchgeführt werden.
4. Die weiteren Planungsschritte werden veranlasst.

mit 11 gegen 0 Anwesend 11 Stimmen

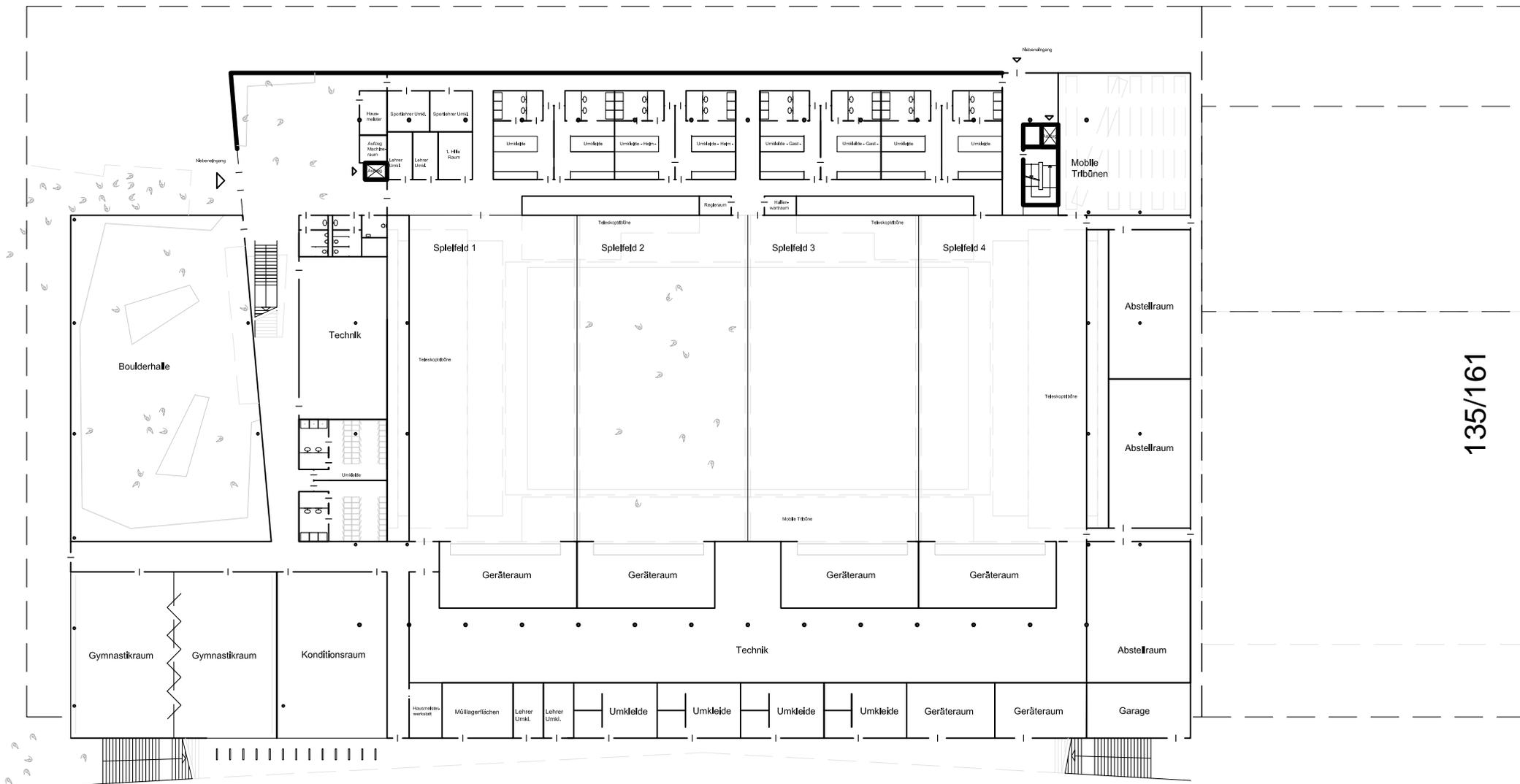
gez. Wening
Vorsitzende/r

gez. Kirschner
Berichterstatte/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

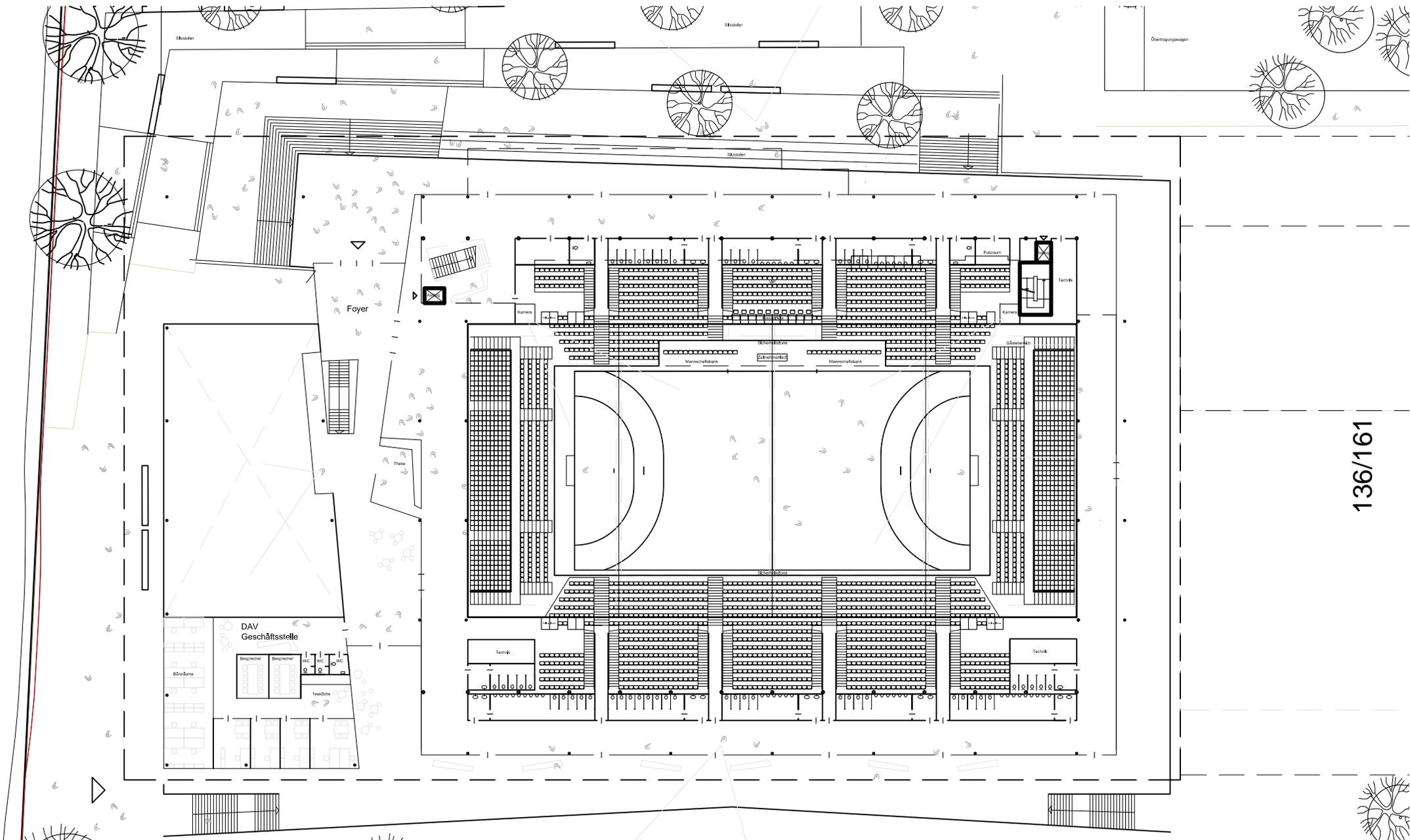


135/161

Bürger-/ Begegnungs-/Gesundheitszentrum
in Erlangen

Grundriss Erdgeschoss M 1:500
(Stand Wettbewerb)

28.07.2014 Behnisch Architekten



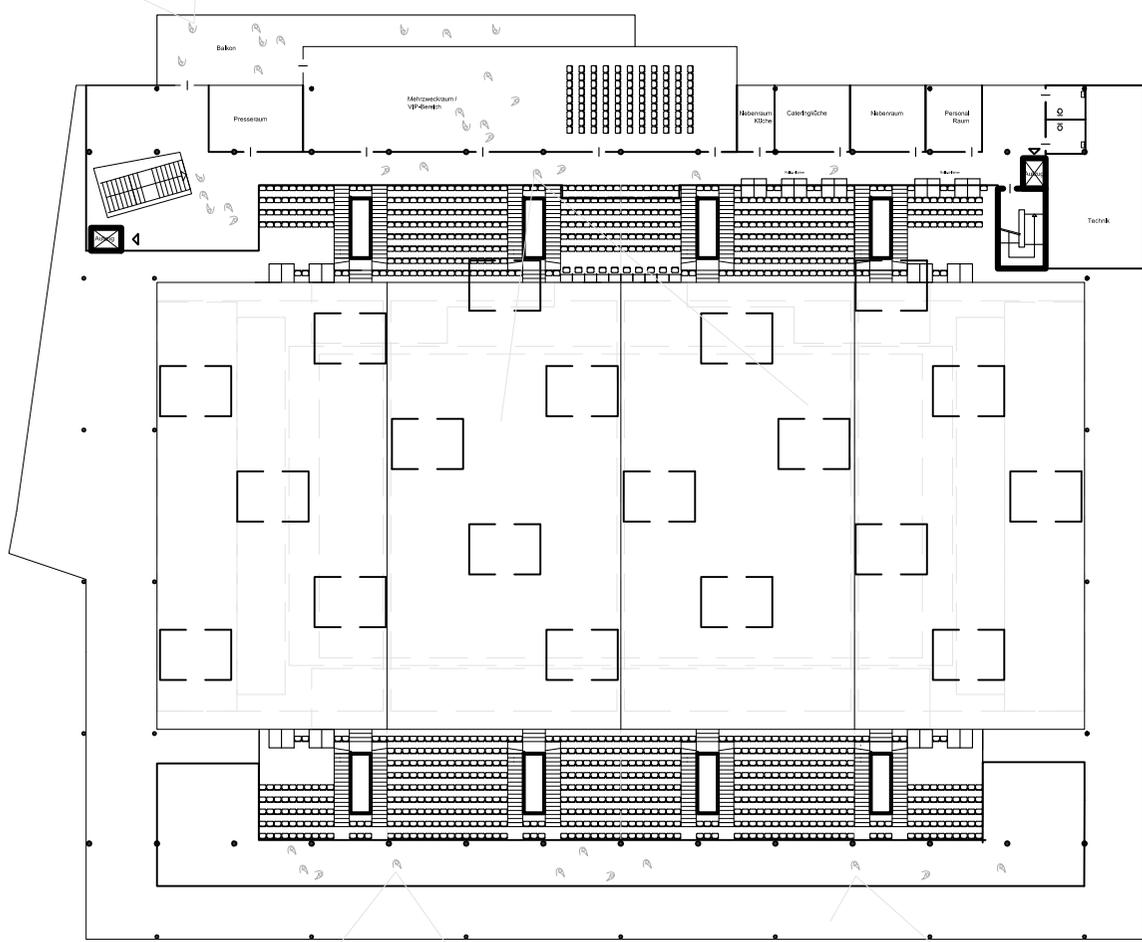
136/161

Bürger-/ Begegnungs-/Gesundheitszentrum
in Erlangen

Grundriss 1.Obergeschoss M 1:500
(Stand Wettbewerb)

28.07.2014 Behnisch Architekten



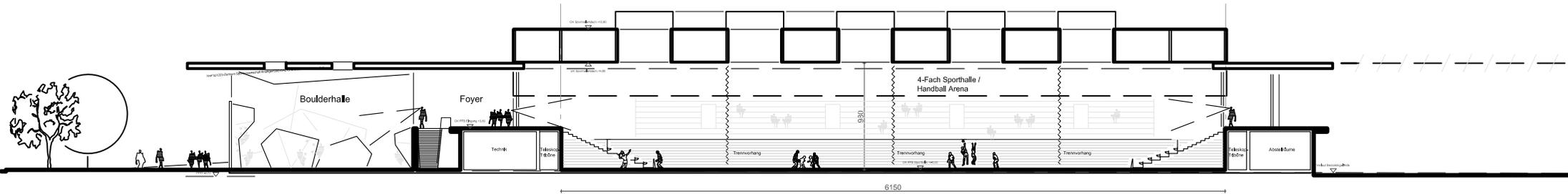


137/161

Bürger-/ Begegnungs-/Gesundheitszentrum
in Erlangen

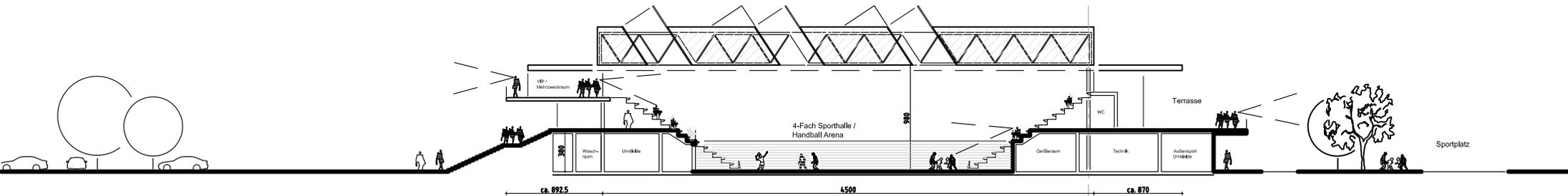
Grundriss 2.Obergeschoss M 1:500
(Stand Wettbewerb)

28.07.2014 Behnisch Architekten



Längsschnitt 2

138/161



Querschnitt

Bürger-/ Begegnungs-/Gesundheitszentrum
in Erlangen

Schnitte M 1:500
(Stand Wettbewerb)

28.07.2014 Behnisch Architekten

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/009/2014

Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen - Einführung einer Quote für geförderten Mietwohnungsbau

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	23.09.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozialbeirat	02.10.2014	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	02.10.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

23, 30, 50

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Wohnungsbericht 2012	SGA	05.03.2013	Ö	MzK	Kenntnisnahme
	UVPA	16.04.2013	Ö	MzK	Kenntnisnahme
Strategie zur Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen	UVPA	16.04.2013	Ö	Beschluss	Ja 14, Nein 0
Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen hier auch: SPD-Fraktionsanträge 101/2013, 198/2013 (Antragspunkt 2)	UVPA	12.11.2013	Ö	Gutachten	vertagt
	SozB	12.11.2013	Ö	Empfehlung	vertagt
	SGA	12.11.2013	Ö	Gutachten	vertagt
	UVPA	03.12.2013	Ö	Gutachten	Ja 14, Nein 0
	SozB	04.02.2014	Ö	Empfehlung	Ja 7, Nein 0
	SGA	04.02.2014	Ö	Gutachten	Ja 11, Nein 0
StR	27.02.2014	Ö	Beschluss	Ja 25, Nein 20	

I. Antrag

1. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst.
2. Das Ziel soll wie folgt erreicht werden:
 - a) Beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken für Geschosswohnungsbau sollen in den Kaufverträgen Bindungen für den Käufer entsprechend Ziff. 1 vereinbart werden.
 - b) Beim Abschluss von bebauungsplanbegleitenden Städtebaulichen Verträgen sollen Regelungen entsprechend Ziff. 1 vereinbart werden, wenn die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 BauGB).
 - c) Bei Baugebieten, die nicht im Eigentum der Stadt sind bzw. für die kein Städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, sollen grundsätzlich im Bebauungsplan Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ausgangssituation

Die Nachfrage nach Wohnraum in allen Segmenten übersteigt das vorhandene Angebot in Erlangen bei weitem. Dies zeigt sich auch anhand der gestiegenen Miet- und Kaufpreise.

In den letzten Jahren ist darüber hinaus die Zahl der belegungsgebundenen Wohnungen kontinuierlich gesunken. In Erlangen gibt es aktuell noch rund 3.300 klassische Sozialwohnungen und 300 EOF-geförderte Mietwohnungen. Demgegenüber steht eine hohe Nachfrage nach geförderten Mietwohnungen; so sind aktuell rund 1.200 berechnete Haushalte als wohnungssuchend bei der Stadtverwaltung vorgemerkt. In den letzten Jahren konnte im Schnitt jährlich knapp 450 vorgemerkten Haushalten eine geförderte Mietwohnung vermittelt werden.

Haushalte mit geringem und zum Teil auch mittlerem Einkommen haben aufgrund der hohen Preise und des geringen Angebotes zunehmend Schwierigkeiten, eine für sie entsprechende Wohnung in Erlangen zu finden.

Ziel

In Erlangen sollen neue geförderte Mietwohnungen entstehen.

Hierdurch wird ein Beitrag geleistet, breiten Schichten der Bevölkerung zu ermöglichen, adäquaten Wohnraum in Erlangen anzumieten bzw. zu erwerben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In einem ersten Schritt sollen bei der Ausweisung neuer Baugebiete 25 % der Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden.

In einem zweiten Schritt soll geprüft werden, ebenso eine Quotenregelung zu gefördertem Eigenheimbau bei der Ausweisung neuer Baugebiete für Einfamilienhausbebauung einzuführen. Eine weitere Beschlussvorlage ist hierzu geplant.

Neue Wohnbaugebiete können durch Außenentwicklung und durch Innenentwicklung entstehen. Ein typisches Beispiel für eine Innenentwicklung ist die planerische Änderung der Art der baulichen Nutzung von Gewerbe zu Wohnen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Geförderter Mietwohnungsbau und Schwellenwert

Geförderter Mietwohnungsbau kann heute nur noch im Rahmen der einkommensorientierten Förderung (EOF) entstehen. Bei EOF handelt es sich um eine staatliche Förderung des Freistaats Bayern.

Für EOF-geförderte Mietwohnungen sind Einkommensgrenzen für den Bezug der Wohnung vorgegeben. Die geförderten Wohnungen in Erlangen unterliegen einer Belegungsbindung. Die Verwaltung kann somit dem Vermieter konkrete Haushalte beim Freiwerden einer Wohnung vorschlagen.

Die Förderrichtlinien lassen eine Mischung von freifinanzierten Wohnungen und geförderten Mietwohnungen zu. Um die Förderung zu erhalten sind derzeit Kostenobergrenzen von 1.800 € je m² Wohnfläche für die Kosten der Kostengruppen 300 (Bauwerk – Baukonstruktion ohne die Kosten der Garagen) und 400 (Bauwerk – Technische Anlagen) der DIN 276 einzuhalten.

Zukünftig soll bei der Neuausweisung von Wohngebieten ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau

gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst. Der niedrige Schwellenwert soll gewährleisten, dass möglichst viele geförderte Mietwohnungen entstehen. Auch aus gebäudetypologischer Sicht macht der Schwellenwert Sinn, da bei Anwendung der Quote mindestens 6 geförderte Mietwohnungen entstünden, die zum Beispiel in einer eigenen dreigeschossigen Gebäudeeinheit untergebracht werden könnten.

In der Nachbarstadt Nürnberg gibt es eine ähnliche Regelung, die ab einem Schwellenwert von 70 Geschosswohnungen greift. Im Hinblick auf vergangene Verfahren in Erlangen hätte die Regelung zum Beispiel bei den Bebauungsplänen Nr. 298 Ebereschenweg West (ca. 50 neu errichtete Geschosswohnungen) und Nr. 391 Wohngebiet Neumühle (ca. 55 neu errichtete Geschosswohnungen) Anwendung gefunden.

Verkauf von städtischen Bauflächen für Geschosswohnungsbau

In den letzten Jahren ist geförderter Mietwohnungsbau (EOF) nahezu ausschließlich auf vormals städtischen Grundstücken entstanden (z. B. an der Alfred-Wegener-Straße, der Pommernstraße und der Kurt-Schuhmacher-Straße).

In Zukunft soll beim Verkauf von städtischen Bauflächen für Geschosswohnungsbau, z. B. in der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II, eine Vorgabe von 25 % der Bauflächen für geförderten Mietwohnungsbau gelten. Entsprechende Regelungen werden in die Kaufverträge aufgenommen.

Die Stadt strebt bereits heute an, dass neue geförderte Mietwohnungen entwickelt werden. So sieht das vom Stadtrat beschlossene Vermarktungskonzept zur Energie-Plus-Siedlung Baugebiet 411 vor, dass über 25 % der Grundstücke für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau reserviert werden.

Regelung über städtebauliche Verträge

Beim Abschluss von bebauungsplanbegleitenden Städtebaulichen Verträgen sollen, soweit rechtlich zulässig, Regelungen aufgenommen werden, wonach der Vorhabenträger 25 % der Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau als Mietwohnungen im Rahmen eines Wohnraumförderprogramms zu errichten hat. Dies beinhaltet die Verpflichtung, die betreffenden Wohneinheiten so kostengünstig zu errichten, dass diese förderfähig sind.

Hierbei ist zu beachten, dass alle der Schaffung von gefördertem Mietwohnungsbau dienenden Regelungen in städtebaulichen Verträgen der Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele dienen müssen. Somit muss in jedem Bebauungsplanverfahren, auf das der Städtebauliche Vertrag Bezug nimmt, die Erforderlichkeit von gefördertem Mietwohnungsbau für den Einzelfall städtebaulich begründet werden. Dies kann zum Beispiel über das städtebauliche Ziel einer sozialen Durchmischung und der Vermeidung einseitiger Bevölkerungsstrukturen erfolgen.

Die vereinbarten Leistungen eines Städtebaulichen Vertrages müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein. Dazu ist eine Gesamtbetrachtung aller vertraglichen Verpflichtungen sowie der wirtschaftlichen Begleitumstände vorzunehmen.

Festsetzungsmöglichkeit im Bebauungsplan

Bei Baugebieten, die nicht im Eigentum der Stadt sind bzw. für die kein Städtebaulicher Vertrag geschlossen werden wird, sollen grundsätzlich im Bebauungsplan 25 % der Flächen für Geschosswohnungsbau als Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB). Die Festsetzung bedarf einer städtebaulichen Begründung.

Da im Bebauungsplan nur die Flächen für geförderten Wohnungsbau festgesetzt werden können, jedoch nicht dessen Realisierung, hängt diese vom Willen des jeweiligen Eigentümers ab.

Befreiung von der Bindung

Die Vorgabe, geförderten Mietwohnungsbau zu erstellen, entfällt, wenn keine Fördermittel zum Zeitpunkt der Planung und Realisierung eines konkreten Bauvorhabens zur Verfügung stehen, um nicht beabsichtigte Härten zu vermeiden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 23.09.2014

Ergebnis/Beschluss:

1. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst.
2. Das Ziel soll wie folgt erreicht werden:
 - a) Beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken für Geschosswohnungsbau sollen in den Kaufverträgen Bindungen für den Käufer entsprechend Ziff. 1 vereinbart werden.
 - b) Beim Abschluss von bebauungsplanbegleitenden Städtebaulichen Verträgen sollen Regelungen entsprechend Ziff. 1 vereinbart werden, wenn die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 BauGB).
 - c) Bei Baugebieten, die nicht im Eigentum der Stadt sind bzw. für die kein Städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, sollen grundsätzlich im Bebauungsplan Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Janik
Vorsitzende/r

gez. Weber
Berichterstatter/in

Ergebnis/Beschluss:

1. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst.
2. Das Ziel soll wie folgt erreicht werden:
 - a) Beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken für Geschosswohnungsbau sollen in den Kaufverträgen Bindungen für den Käufer entsprechend Ziff. 1 vereinbart werden.
 - b) Beim Abschluss von bebauungsplanbegleitenden Städtebaulichen Verträgen sollen Regelungen entsprechend Ziff. 1 vereinbart werden, wenn die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 BauGB).
 - c) Bei Baugebieten, die nicht im Eigentum der Stadt sind bzw. für die kein Städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, sollen grundsätzlich im Bebauungsplan Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

Ergebnis/Beschluss:

1. Bei der Ausweisung von neuen Wohngebieten soll ein Anteil von 25 % der neu zu schaffenden Wohnbauflächen für Geschosswohnungsbau für den geförderten Mietwohnungsbau gesichert werden, wenn das Baugebiet mindestens 24 Geschosswohnungen umfasst.
2. Das Ziel soll wie folgt erreicht werden:
 - a) Beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken für Geschosswohnungsbau sollen in den Kaufverträgen Bindungen für den Käufer entsprechend Ziff. 1 vereinbart werden.
 - b) Beim Abschluss von bebauungsplanbegleitenden Städtebaulichen Verträgen sollen Regelungen entsprechend Ziff. 1 vereinbart werden, wenn die vereinbarten Leistungen den gesamten Umständen nach angemessen sind (§ 11 Abs. 2 S. 1 BauGB).
 - c) Bei Baugebieten, die nicht im Eigentum der Stadt sind bzw. für die kein Städtebaulicher Vertrag geschlossen wird, sollen grundsätzlich im Bebauungsplan Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB).

mit 7 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtentwicklung und
Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/018/2014

**Bebauungsplan Nr. E 381 der Stadt Erlangen
- Südwestlich Eltersdorfer Straße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Satzungsgutachten/Satzungsbeschluss**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.10.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	23.10.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Öffentliche Auslegung vom 30.06.2014 bis einschließlich 01.08.2014

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie städtische Fachämter

Bisherige Behandlung in den Gremien	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Aufstellungsbeschluss	UVPA	20.01.2009	Ö	Beschluss	Ja 7, Nein 5
Billigungsbeschluss	StR	22.05.2014	Ö	Beschluss	Ja 50, Nein 0

I. Antrag

- Den Ergebnissen der Prüfung der Stellungnahmen in Anlage 2 wird beigetreten. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 381 – Südwestlich Eltersdorfer Straße - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 22.05.2014 wird entsprechend geändert.
- Dieser wird in geänderter Fassung vom 09.09.2014 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen, da die vorgebrachten Stellungnahmen nur Änderungen redaktioneller Art zur Folge haben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Die Planung bezweckt die Entwicklung des Baugebietes als allgemeines Wohngebiet mit Einfamilienhäusern, zur Wohnraumschaffung für ansässige Eltersdorfer Familien.

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich schließt gem. § 9 (7) BauGB die Flst.-Nrn. 459/40, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475 und 511/23 sowie Teilflächen aus 459/3, 459/38, 466/2, 466/3 und 511/12 - Gmk. Eltersdorf ein und weist eine Fläche von 19.090 m² auf. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Wohnbaufläche und in Teilen als Waldfläche dargestellt. Der Bebauungsplan steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind im Flächennutzungsplan 2003 der Stadt Erlangen beachtet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 381 – Südwestlich Eltersdorfer Straße - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Verfahrensstand

Der Erlanger Stadtrat hat am 22.05.2014 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. E 381 in der Fassung vom 13.05.2015 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung lag in der Zeit vom 30.06.2014 bis einschließlich 01.08.2014 öffentlich aus.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.06.2014 von der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unter Hinweis auf § 4 a Abs. 4 BauGB zur Stellungnahme aufgefordert worden. Es wurden insgesamt 34 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden beteiligt, von denen 10 eine Stellungnahme abgaben, die in der Anlage 2 behandelt werden.

Da die sich hieraus ergebenden Änderungen allein redaktioneller Art sind, kann der Bebauungsplan in der geänderten Fassung vom 09.09.2014 als Satzung beschlossen werden.

Prüfung der Stellungnahmen

Siehe Anlage 2

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden bei Amt 61 nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. S. 1 Übersichtsplan Geltungsbereich Planteil
1. S. 2-4 Übersichtspläne Geltungsbereich externe Ausgleichsflächen
2. Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

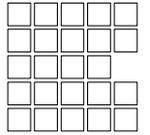
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. E 381

- Südwestlich Eltersdorfer Straße -

Stadt Erlangen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

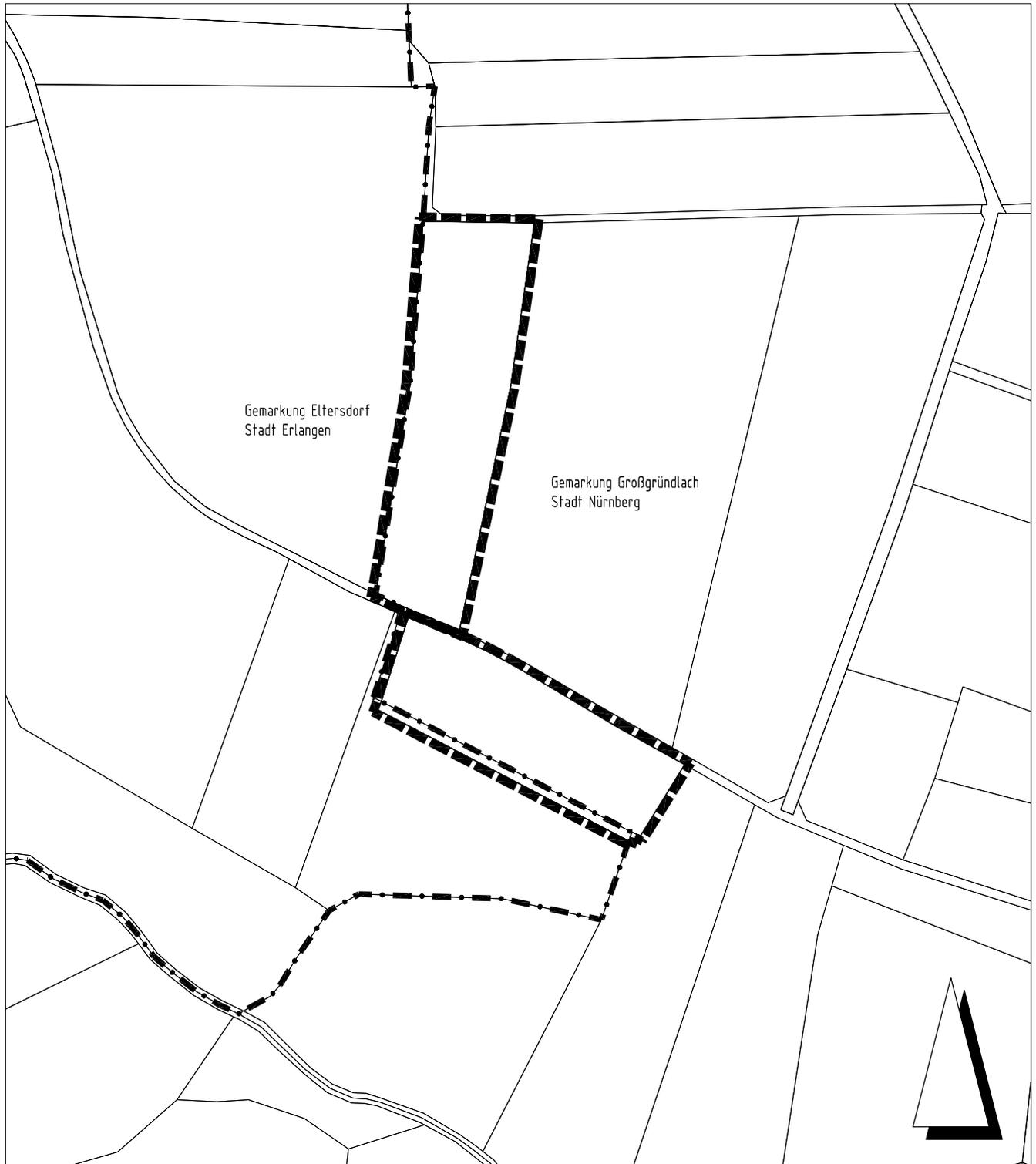
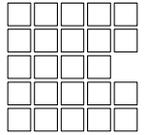
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Oktober 2014

Bebauungsplan Nr. E 381

- Südwestlich Eltersdorfer Straße -

Stadt Erlangen



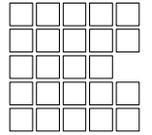
Grenze der externen Ausgleichsfläche

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

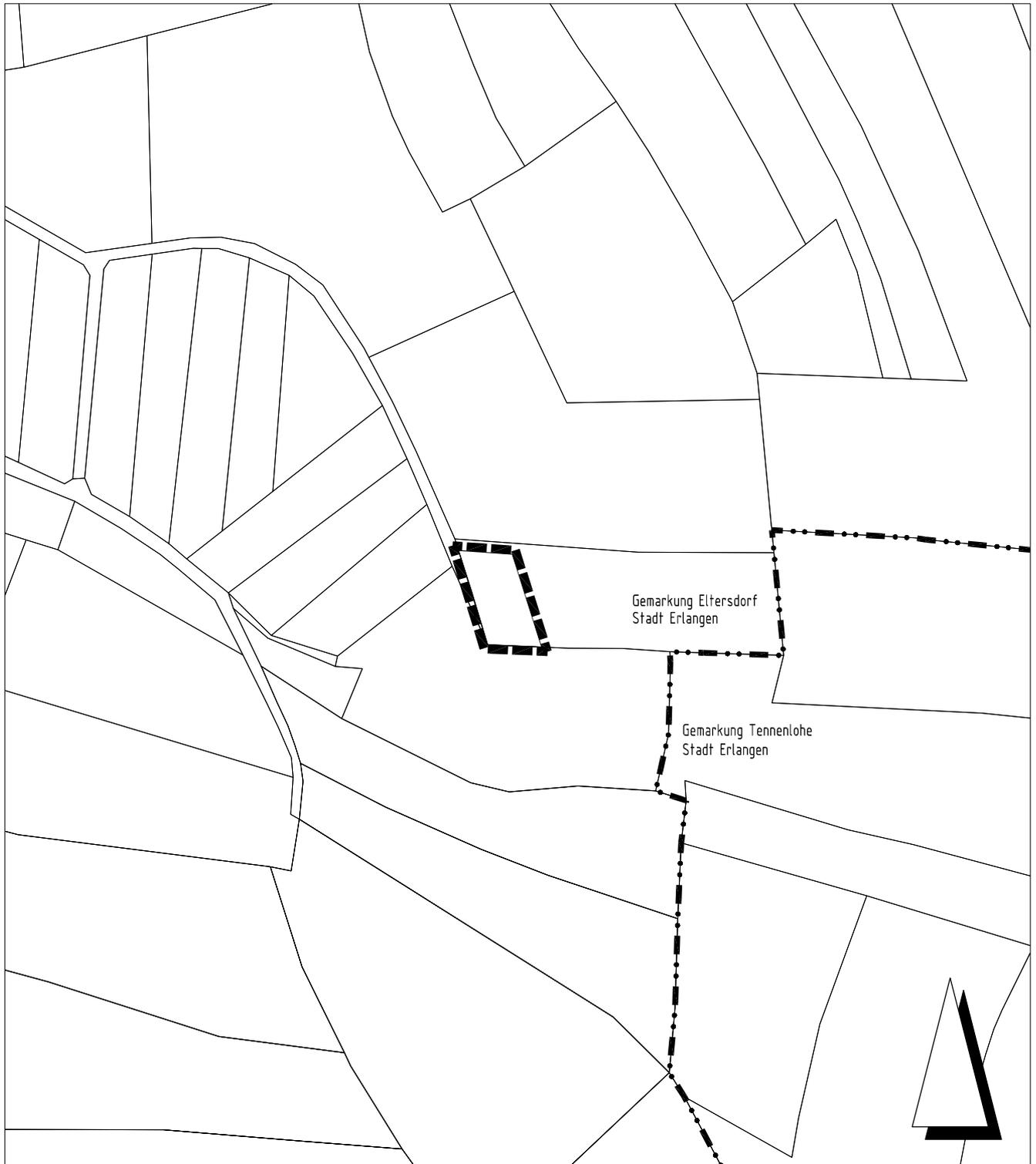
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Oktober 2014



Bebauungsplan Nr. E 381

- Südwestlich Eltersdorfer Straße -



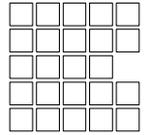
Grenze der externen Ausgleichsfläche

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

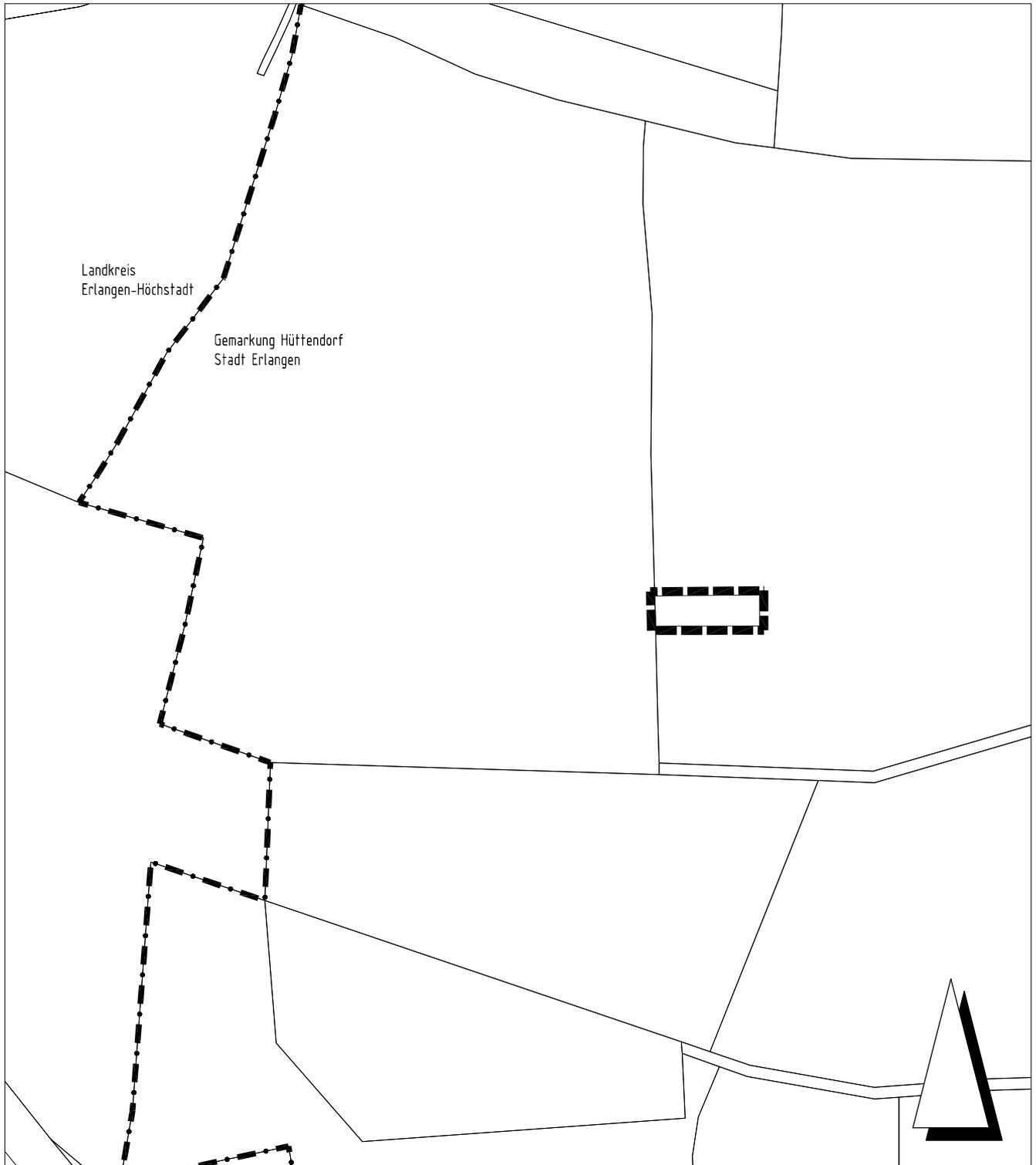
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Oktober 2014



Bebauungsplan Nr. E 381

- Südwestlich Eltersdorfer Straße -



Grenze der externen Ausgleichsfläche

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

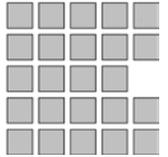
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Oktober 2014

Bebauungsplan Nr. E 381 der Stadt Erlangen – Südwestlich Eltersdofer Straße –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2014

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Raumerstr. 6 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
2.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	14.07.2014		Bereich Landwirtschaft: Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Änderung.
				Bereich Forsten: Aus forstlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben. Um Information der Rechtskraft des Bebauungsplanes und Vollzug der Ersatzaufforstungen wird gebeten.	Keine Änderung. Die angeforderten Unterlagen werden zugeleitet.
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Jahnstraße 7 90763 Fürth			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
4.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte Burg 4 90403 Nürnberg	11.08.2014		Siehe Stellungnahme vom 18.12.2009: Kein grundsätzlicher Einwand. Im Planungsgebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmäler bekannt. Hinweis an alle Bauausführenden auf die Meldepflicht bei evtl. zu Tage tretenden Bodendenkmalfunden.	Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt. Aufgrund des großflächigen Sandabbaus und Wiederauffüllung mit Bauschutt werden im Planungsgebiet Bodendenkmäler nicht mehr erwartet. Ein entsprechender Hinweis erfolgt in der Begründung. Auf einen textlichen Hinweis wurde jedoch verzichtet.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
5.	Bayer. Bauernverband Niederndorfer Straße 63 91074 Herzogenaurach	17.07.2014	1.	Es werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Änderung.
			2.	Emissionen in Form von Staub und Geruch, die durch landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen, sind zu dulden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			3.	Es ist sicherzustellen, dass während der Erschließungsmaßnahme angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke voll bewirtschaftet werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
			4.	Es ist in Bayern eine gesetzliche Regelung für den Erhalt von land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen und für die Sicherung der Bewirtschaftung einzuführen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Forchheim Karolingerstraße 28 91301 Forchheim			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
7.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Nürnberg Moritzbergstr. 50/52 90482 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
8.	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt Postfach 617 91511 Ansbach	01.07.2014		Es werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Änderung.
9.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. Pfaffweg 4 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur NL Süd PTI 13 Am Fernmeldeturm 2 90441 Nürnberg	01.08.2014	1.	Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebietes einer Prüfung vorbehalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Leitungsträger.
			2.	<p>Der textlichen Festsetzung Nr. 5, wonach Versorgungsleitungen ausschließlich unterirdisch zu verlegen sind, wird mit folgender Begründung widersprochen:</p> <p>Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführungen von Telekommunikationsleitungen sind in § 68 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) enthalten. Die Kriterien zur Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationslinien sind damit bundesweit geregelt.</p> <p>Zwar kann gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB in Bebauungsplan die Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und –Leitungen aus städtebaulichen Gründen festgelegt werden, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass der Bundesgesetzgeber im Juni 2004 eine sehr ausgefeilte Kompromisslösung zur oberirdischen Verlegung von TK-Linien in § 68 Abs. 3 TKG aufnimmt, um sie einen Monat später im Juli 2004 wieder massiv durch § 9 Absatz 1 Nr. 13 BauGB zu modifizieren bzw. einzuschränken. Sollte es bei dem Verbot von oberirdisch geführten TK-Linien im Bebauungsplan bleiben, behalten wir uns eine Prüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahren vor dem zuständigen Oberverwaltungsgericht vor.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebiets mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p> <p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Rechtsgrundlage für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes bildet das Baugesetzbuch (BauGB), ein Bundesgesetz. Hierin befindet sich die Rechtsgrundlage für die betreffende Festsetzung im § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB.</p> <p>Fernerhin heißt es im § 68 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TKG: „Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebausträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen.</p> <p>Baulastträger für die zukünftigen Erschließungsanlagen ist nach Übertragung die Stadt Erlangen. Im Hinblick auf die Wahrung des vorhandenen und die Schaffung eines ansprechenden neuen Stadtbildes ist nur eine unterirdische Verlegung zielführend.</p> <p>Im Zuge der Erschließungsplanung durch den Erschließungsträger findet eine Koordination zur Planung und Herstellung aller erforderlichen Versorgungsleitungen und des Straßenbaus statt.</p> <p>Die Stellungnahme entbehrt somit der rechtlichen Grundlage und ist sachlich nicht gerechtfertigt.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
			3.	<p>Es wird gebeten sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist und eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung und Koordination erfolgt.</p> <p>Die geplanten Verkehrswege sollen nach der Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</p> <p>Für die rechtzeitige Koordination und Abstimmung sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahme so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abstimmungen erfolgen im Zuge der Erschließungsplanung und Erschließungsumsetzung.</p>
11.	E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Bamberg Service Leitungen Luitpoldstraße 51 96052 Bamberg	04.07.2014		Belange des Unternehmens werden nicht berührt.	Keine Änderung.
12.	Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Fichtestraße 1 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
13.	Jägervereinigung Erlangen e.V. z.H. Herrn Wolfgang Fuchs Zum Berg 8 91094 Langensendelbach			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
14.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern Südwestpark 15 90449 Nürnberg	21.07.2014 email		Es werden keine Einwendungen erhoben.	Keine Änderung.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
15.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. z.H. Frau Bianca Fuchs Humboldtstr. 98 90459 Nürnberg			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
16.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen Herrn Karlheinz Ermann Damaschkestr. 102 91056 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
17.	Natur- und Umwelthilfe e.V. Neue Straße 24 91054 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
18.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. c/o Herrn Helmut Dörfler Koldestraße 8 b 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.
19.	Ortsbeirat Eltersdorf Herrn Wolfgang Appelt Tucherstraße 6 91058 Erlangen	04.08.2014		Keine Äußerung	Keine Änderung.
20.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken Hauptmarkt 18 90403 Nürnberg	29.07.2014		Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich.	Keine Änderung.
21.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde SG 800 Promenade 27 91522 Ansbach	29.07.2014		Kein Einwand.	Keine Änderung.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
22.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Universitätsstraße 38 91054 Erlangen	22.07.2014		Kein Einwand.	Keine Änderung.
23.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau Flaschenhofstr. 53 90402 Nürnberg	21.07.2014	1.	Kein Einwand. Um Übersendung des rechtswirksamen Bebauungsplan- es wird gebeten.	Keine Änderung. Die angeforderten Unterlagen werden übersandt.
24.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	Email 04.07.2014		Mit dem Entwurf besteht Einverständnis.	Keine Änderung.
25.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	04.07.2014		Mit dem Entwurf besteht Einverständnis.	Keine Änderung.
26.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde Gebbertstraße 1 91052 Erlangen	01.07.2014		Hinweis auf Art. 8 DSchG und die Verpflichtung unver- züglich die Untere Denkmalschutzbehörde zu informie- ren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umgriff des bebauungsplanrelevanten Bereichs be- findet sich im Bereich der Bauzone kein gewachsener Boden sondern laut der Bodensondierung eine teilweise mehrere Meter mächtige Auffüllung über einer ehemali- gen Sandgrube. Im Bereich des Erdaushubs für die Erschließungsmaßnahmen und die Wohngebäude sind keine Bodendenkmäler vorhanden, so dass eine textli- che Festsetzung entbehrlich ist. Die Verpflichtung, Art. 8 DSchG einzuhalten bleibt unabhängig davon bestehen.
27.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	03.07.2014		Es wird gebeten nachfolgende redaktionelle Änderun- gen in der Begründung vorzunehmen: Seite 10, 2. Absatz ...Befreiung...in Erlaubnis ändern.	Die Anregungen zur redaktionellen Änderung wur- den berücksichtigt.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>Seite 21, vorletzter Absatz Die Zuordnungsfestsetzung ist zu streichen. Seite 28, Ziffer 6.17 Ist nun ein Hinweis, somit unter Ziffer 6.20 aufführen. Seite 30, Ziffer 6.20, Landschaftsschutzgebiet ...Befreiung...in Erlaubnis ändern. Seite 31, Ziffer 6.22,2.Absatz Es handelt sich um eine Festsetzung, somit als Ziffer 6.17 aufzuführen. Seite 37, Ziffer 10.2 Baumschutz Das neue Baugebiet liegt nicht im Geltungsbereich der Baumschutz VO</p>	
28.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde Schuhstraße 40 91052 Erlangen	30.07.2014 email		Kein Einwand.	Keine Änderung.
29.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt Hirschenstraße 2 90762 Fürth	09.07.2014		Kein Einwand.	Keine Änderung.
30.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt Lorenzer Straße 30 90402 Nürnberg	01.08.2014	1.	Kein Einwand.	Keine Änderung.
			2.	Hinweise zur Führung des Ökokontos	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
31.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt Postfach 2120 91124 Schwabach	01.08.2014		Kein Einwand.	Keine Änderung.
32.	Vermessungsamt Erlangen Nägelsbachstr. 67 91052 Erlangen	05.08.2014		Keine Äußerung	Keine Änderung.
33.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Postfach 90041 Nürnberg	29.07.2014		<p>Der Bebauungsplan Nr. E 381 sieht die Bebauung des nördlichen Bereichs der Altdeponie Dechsendorf vor. Es handelt sich nach den bisherigen Erhebungen um eine ehemalige Sandgrube, die mit Hausmüll, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen und Bauschutt verfüllt worden ist.</p> <p>Den Ergebnissen einer im Jahr 2010 durchgeführten orientierenden Altlastenerkundung nach steht im Umgriff des bebauungsplanrelevanten Bereichs eine mehrere Meter mächtige Auffüllung an, die stellenweise bis zu 7,80 m unter GOK reichen kann. Stellenweise ragt daher der Auffüllkörper in den Grundwasserwechselzonenbereich bzw. direkt bis in den grundwassergefüllten Horizont hinein.</p> <p>Der überwiegend als sandig beschriebene Auffüllkörper ist nahezu flächendeckend mit bodenfremden Bestandteilen durchsetzt. Die im Zuge dieser orientierenden Altlastenuntersuchung gewonnenen Analyseergebnisse lassen erkennen, dass der Auffüllkörper zumindest stellenweise für die Beschaffenheit des Grundwassers signifikant mobilisierbare Schadstoffbelastungen aufweist. Im Rahmen der bisher durchgeführten Grundwasserbeprobungen konnten massive Belastungen des Grundwassers mit besonders umweltrelevanten Schadstoffen bislang noch nicht erkannt, aber zumindest eine Beeinflussung des Auffüllkörpers auf die Beschaffenheit des Grundwassers festgestellt werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse zur groben Orientierung, aber nicht für eine umfassende</p>	<p>Die Anregungen werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Stellungnahme stellt die geplante Wohnnutzung nicht in Frage, sondern benennt Hinweise und Maßnahmen zur Umsetzung bzw. zum Vollzug, die wie folgt im Bebauungsplan und im städtebaulichen Vertrag geregelt sind:</p> <p>Die dargelegten Belange des Gewässerschutzes werden im Bebauungsplan umfassend in den textlichen Festsetzungen, den textlichen Hinweisen und in den zeichnerischen Festsetzungen sowie im Begründungsteil berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist als Fläche gekennzeichnet, die gemäß Ziffer 3 der textlichen Hinweise mit Altlasten belastet ist und besonderer Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung bedarf. - Der textliche Hinweis zum Bebauungsplan Ziffer 3 wird um die Begriffe „Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle“... ergänzt. - In der Ziffer 1 der textlichen Hinweise werden Bauherrn auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben und vereinfachten Genehmigungsverfahren auf ihre Verantwortung und Beachtung von Sonderbauweisen bei der Erstellung von Bauwerken in den Altlastengekennzeichneten Gebiet hingewiesen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>und abschließende Gefährdungsbewertung dienen können.</p> <p>Bewertungsunsicherheiten bestehen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem eingeschränkten Untersuchungsumfang im Rahmen der bisher durchgeführten orientierenden Bodenuntersuchung lediglich auf die Parameter LAGA. - der Nicht-Berücksichtigung der Anforderungen des LFU-Merkblattes Nr. 3.8/4 - der ungünstigen Lage des Deponiekörpers quer zur Fließrichtung des Grundwassers. Rückschlüsse auf die Grundwasserbeschaffenheit sind lediglich punktueller Natur. <p>Um den Belangen des Gewässerschutzes ausreichend Rechnung zu tragen müssen folgende Erfordernisse zwingend beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überwachung und Dokumentation sämtlicher Bodeneingriffe durch einen Sachverständigen mit Zulassung nach § 18 BBodSchV. - Separierung von Aushubmaterialien nach äußeren Anschein (sofern möglich), um eine Vermengung von unterschiedlich stark belasteten Auffüllmaterialien zu verhindern (Verdünnungs- und Vermischungsverbot). - Durchführung sach- und fachgerechter Beprobungen der Aushubmaterialien. - Durchführung von vollumfänglichen Deklarationsanalysen unter Berücksichtigung des LFU-Merkblatts (Parameterumfang nach LAGA-Boden ist nicht ausreichend). - Grundwassermonitoring im Zuge der Freilegung und des Teilabtrags des Altablagerungskörpers an den vorhandenen beiden Grundwasserauf- 	<p>Die dargelegten Belange des Gewässerschutzes wurden im Erschließungsvertrag abschließend geregelt. Die Regelungen umfassen die Maßnahmen der Sanierungsplanung, der Überwachung und der Entsorgung der Altlasten.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>schließen und einer ggf. noch zu errichtenden weiteren Messstelle zur Kontrolle und Begrenzung ggf. bauvorhabensbedingter Mobilisierungseffekte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitnahe Abklärung des Handlungsbedarfs bei einer signifikant höheren Schadstoffmobilisierung - Vorlage eines Aushubs- und Entsorgungsberichts inkl. Fotodokumentation mit nachvollziehbaren Ergebnissen der Aushubüberwachung, ausgehobener Mengen, Analyseergebnissen und der Entsorgungswege. - Keine zielgerichtete Versickerung von Niederschlagswässern im Bereich der Altdeponie. - Umfassenden Untersuchung des Untergrundes und Grundwassers im Falle von geplanten Grundwassernutzungen, damit in Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse entschieden und beurteilt werden kann, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine umweltverträgliche Grundwassernutzung möglich ist. - Sicherung der beiden vorhandenen Grundwasseraufschlüsse vor Beschädigungen und Überbauung und Funktionseinbußen, Gewährleistung der Zugänglichkeit, Zufahr- und Beprobbarkeit dieser Messstellen. 	
				<p>Abwasserbeseitigung: Nach dem § 55 WHG zu den Grundsätzen der Abwasserbeseitigung soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert oder in einem Trennsystem abgeleitet werden. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist zu prüfen, ob eine Umstellung des Mischsystems in ein Trennsystem möglich und vertretbar ist.</p>	<p>Keine Änderung. Die Abwasserbeseitigung ist im Verfahren abschließend geprüft. Gemäß textlicher Hinweise Ziffer 3, letzter Absatz, wird eine gezielte Niederschlagswasserversickerung im Planungsgebiet ausgeschlossen. Gemäß textlicher Hinweis Ziffer 7 wird eine Grundwas-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				Eine gezielte Niederschlagswasserversickerung ist im Deponiebereich der ehemaligen Sandgrube (Planungsgebiet) derzeit nicht möglich, sofern nicht Verhältnisse geschaffen werden. Die eine Schadstoffmobilisierung nicht besorgen lassen.	sernutzung im Planungsgebiet ausgeschlossen.
				Überschwemmungsgebiet Das Bebauungsplangebiet grenzt im Westen an das Überschwemmungsgebiet der Regnitz. Aushublagerungen und Baustelleneinrichtungen in der Bauphase sind im Überschwemmungsgebiet nicht zulässig und benötigen im Bedarfsfall eine wasserrechtliche Ausnahmege- nehmigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
34.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe Äußere Brucker Str. 33 91052 Erlangen			Keine Rückmeldung.	Entfällt.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	1
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 7.1 Controlling-Zwischenbericht zum 30.09.2014 (Budgets und Arbeitsprogra Mitteilung zur Kenntnis 201/002/2014	3
Anlage 1_Ämterbudgets (Sachkostenbudgets)_Zwischenstände zum 30.09.2015	7
Anlage 2_Neue Personalkostenbudgetierung Abrechnung 1. u 2. Quartal 20	8
Anlage 3_Budget und Arbeitsprogramm (sog. Ampel) Stand 30092014 201/0	16
Anlage 4_Fortbildungscontrolling 30092014 201/002/2014	17
TOP Ö 7.2 Veranstaltungen "November, Dezember 2014 und Januar 2015" Mitteilung zur Kenntnis 13-2/039/2014	19
TOP Ö 7.3 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung Mitteilung zur Kenntnis 13-2/040/2014	20
Antragsliste StR 23.10.2014 13-2/040/2014	22
TOP Ö 9 Besetzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses Beschlussvorlage 13-2/037/2014	23
TOP Ö 10 Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Erlangen im Pla Beschlussvorlage 13-2/038/2014	24
TOP Ö 11 Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (Beschlussvorlage 30/003/2014	28
Anlage 1.1 BGS-EWS 2015 Entwurf 20140922 30/003/2014	36
Anlage 1.2 GAB-Karte 30/003/2014	65
Anlage 2 BGS_EWS 2015 Synopse 30/003/2014	74
TOP Ö 12 Neuerlass der Entwässerungssatzung Beschlussvorlage 30-R/007/2014	76
Anlage_EWS2014 30-R/007/2014	89
TOP Ö 13 Erlass der Satzungen für den Sozialbeirat, den Umwelt-, Verkehrs- und Beschlussvorlage 30-R/010/2014	91
Anlage_1_Sozialbeirat 30-R/010/2014	93
Anlage_2_Umweltbeirat 30-R/010/2014	95
Anlage_3_Sportbeirat 30-R/010/2014	97
TOP Ö 14 Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; E Beschlussvorlage 30-R/011/2014	101
Anlage 1 2014_10_01 Straßenreinigungsgebühren 2015_16 Änderungssatzun	102
Anlage 2 2014_10_01 Übersicht Straßenreinigungsgeb ER_and Städte 30-R	103
Anlage 3 2014_10_01 Anteile Stadt ER Straßenreinigungsgebühren 2015_16	104
TOP Ö 15 Künftige Investitionskostenbezuschussung von Kindertageseinrichtungen Beschlussvorlage 512/116/2014/1	107
01Stellungnahme Jugendhilfeplanung 512/116/2014/1	109
02Ergänzender Vermerk 512/116/2014/1	113
03Zusammenfassung Kostendarstellung 512/116/2014/1	114
04Schreiben des Kirchengemeindeamts Erlangen 512/116/2014/1	116
TOP Ö 16 Satzungsänderungen GEWOBAU Beschlussvorlage V/006/2014	118
TOP Ö 17 Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE) - Wirtschaftsplan 2015 Beschluss Stand: 07.10.2014 EBE/001/2014	120
TOP Ö 18 Sanierung Freibad West und Neubau eines Hallenbades; Vorentwurfsplanun Beschluss Stand: 07.10.2014 242/026/2014	

Anlage 1 Lageplan 242/026/2014	125
Anlage 2 Erdgeschoss 242/026/2014	126
Anlage 3 Obergeschoss 242/026/2014	127
Anlage 4 Untergeschoss 242/026/2014	128
Anlage 5 Ansicht Nord und Süd 242/026/2014	129
Anlage 6 Ansicht Ost und West 242/026/2014	130
TOP Ö 19 Neubau Bürger-, Begegnungs- und Gesundheitszentrum (BBGZ); Weitere Vor	
Beschluss Stand: 07.10.2014 242/031/2014	131
Anlage 1 Grundriss EG 242/031/2014	135
Anlage 2 Grundriss 1.OG 242/031/2014	136
Anlage 3 Grundriss 2.OG 242/031/2014	137
Anlage 4 Schnitte 242/031/2014	138
TOP Ö 20 Umsetzung Strategie Entwicklung von neuem Wohnungsbau in Erlangen - Ei	
Beschluss Stand: 02.10.2014 611/009/2014	139
TOP Ö 21 Bebauungsplan Nr. E 381 der Stadt Erlangen - Südwestlich Eltersdorfer	
Beschlussvorlage 611/018/2014	144
Anlage 1.1 - Übersichtsplan Planteil 611/018/2014	147
Anlage 1.2-1.4 Übersichtsplan externe Ausgleichsflächen 611/018/2014	148
Anlage 2 Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis 611/018/2014	151
Inhaltsverzeichnis	162